

# River and Mercantile Investment Funds

Investmentgesellschaft luxemburgischen Rechts mit variablem Kapital

## Prospekt

November 2018

## Inhalt

1.	Hinweis für künftige Anleger .....	3
2.	River and Mercantile Investment Funds – Zusammenfassung der Aktienklassen <sup>(a)</sup> .....	4
3.	Die Gesellschaft .....	7
4.	Anlagepolitik .....	7
5.	Beteiligung an der River and Mercantile Investment Funds .....	8
	i.    Allgemeine Information zu den Aktien .....	8
	ii.   Zeichnung von Aktien .....	10
	iii.  Rücknahme von Aktien .....	10
	iv.   Umtausch von Aktien .....	11
	v.    Aussetzung der Ausgabe, Rücknahme und des Umtausches von Aktien sowie der Berechnung des Nettovermögenswertes .....	11
	vi.   Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung .....	11
	vii.  Market Timing .....	12
	viii. Nicht zulässige Personen und Zwangsrücknahme und Übertragung von Aktien .....	12
6.	Anlagebegrenzungen .....	12
	i.    Für die Anlagen der einzelnen Subfonds gelten die folgenden Bestimmungen: .....	12
	ii.   Anlagetechniken und -instrumente .....	15
7.	Risikofaktoren .....	17
8.	Nettovermögenswert .....	27
9.	Aufwendungen und Steuern .....	28
	i.    Steuern .....	28
	ii.   Aufwendungen .....	29
	iii.  Performance Fee .....	30
10.	Geschäftsjahr .....	30
11.	Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne .....	30
12.	Laufzeit, Liquidation und Zusammenlegung .....	30
13.	Hauptversammlungen .....	31
14.	Informationen an die Aktionäre .....	31
15.	Verwaltungsgesellschaft .....	31
16.	Anlageverwalter und Untieranlageverwalter .....	31
17.	Depotbank .....	32
18.	Zentrale Verwaltungsstelle .....	33
19.	Aufsichtsrechtliche Offenlegung .....	33
20.	Datenschutzpolitik .....	35
21.	Bestimmte Vorschriften in Bezug auf Regulierung und Steuern .....	35
22.	Hauptbeteiligte .....	37
23.	Subfonds .....	38
	River and Mercantile Emerging Market ILC Equity Fund .....	38
	River and Mercantile Emerging Market Opportunities ILC Equity Fund .....	40
24.	Informationen für Anleger in der Schweiz .....	43

## 1. Hinweis für künftige Anleger

Dieser Prospekt («**Prospekt**») ist nur gültig in Verbindung mit den letzten wesentlichen Anlegerinformationen («**wesentliche Anlegerinformationen**»), dem letzten Jahresbericht und außerdem mit dem letzten Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem letzten Jahresbericht ausgegeben wurde. Diese Dokumente sind als Teil des vorliegenden Prospekts zu betrachten. Künftigen Anlegern ist die letzte Fassung der wesentlichen Anlegerinformationen rechtzeitig vor der geplanten Zeichnung der Aktien an der River and Mercantile Investment Funds (die «**Gesellschaft**») zur Verfügung zu stellen.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Aktien («**Aktien**») an der Gesellschaft durch jegliche Personen in allen Rechtsordnungen dar, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist oder in denen die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unterbreitet, nicht dazu befugt ist, und oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung ungesetzlich ist.

Informationen, die nicht in diesem Prospekt oder in den im Prospekt erwähnten und der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind, gelten als nicht autorisiert und sind nicht verlässlich.

Potenzielle Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder -kontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräußerung von Aktien sein können. Weitere steuerliche Erwägungen werden in Kapitel 9 «Aufwendungen und Steuern» erläutert.

Falls in Bezug auf den Inhalt des vorliegenden Prospektes Zweifel bestehen, sollten sich potenzielle Anleger an ihre Bank, ihren Börsenmakler, Anwalt, Buchhalter oder an einen anderen unabhängigen Finanzberater wenden.

Dieser Prospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Sollten Widersprüche zwischen dem englischen Prospekt und einer Version in einer anderen Sprache bestehen, so hat der englische Prospekt vorrangige Gültigkeit, solange die geltenden Gesetze in der Rechtsordnung, in der die Aktien verkauft werden, nichts Gegenteiliges vorschreiben.

Anleger sollten die Risikobesprechung in Kapitel 7 «Risikofaktoren» sorgfältig lesen und berücksichtigen, bevor sie in die Gesellschaft investieren. Ein Teil der Aktienklassen ist gegebenenfalls an der Luxemburger Börse notiert.

**Die Aktien der Gesellschaft wurden und werden nicht unter dem United States Securities Act von 1933 (der «1933 Act») oder den Wertpapiergesetzen eines anderen Staates der Vereinigten Staaten registriert. Die Gesellschaft wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung noch nach anderen US-Gesetzen registriert. Deshalb dürfen Aktien der in diesem Prospekt beschriebenen Subfonds weder direkt oder indirekt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten noch verkauft werden, es sei denn, ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf wird durch eine Befreiung von den Registrierungsverfahren des 1933 Act ermöglicht.**

Darüber hinaus hat der Verwaltungsrat entschieden, dass die Aktien letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümern, die US-Personen sind, weder direkt noch indirekt angeboten oder verkauft werden dürfen. Die Aktien dürfen weder direkt noch indirekt einer oder zugunsten (i) einer «US-Person» im Sinne von Section 7701(a)(30) des US Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung (der «Code»), (ii) einer «US-Person» im Sinne von Regulation S des 1933 Act in seiner jeweils gültigen Fassung, (iii) einer Person «in den Vereinigten Staaten» im Sinne der Rule 202(a)(30)-1 gemäß dem US Investment Advisers Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung oder (iv) einer Person, die keine «Nicht-US-Person» im Sinne der Rule 4.7 der US Commodities Futures Trading Commission ist, angeboten oder verkauft werden.

Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der indischen Regierung bzw. den indischen Aufsichtsbehörden bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs und Verkaufs von Aktien in oder aus Indien keinen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung beantragen. Ferner beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft nicht, die Aktien direkt oder indirekt in Indien ansässigen Personen anzubieten

oder an diese zu vertreiben bzw. zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun. Von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen dürfen die Aktien nicht von in Indien ansässigen Personen gekauft werden, und der Kauf von Aktien durch die genannte Personengruppe unterliegt rechtlichen und regulatorischen Beschränkungen. Personen, die in Besitz des vorliegenden Prospekts oder der diesbezüglichen Aktien kommen, haben sich über die betreffenden Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

Die Verwaltungsgesellschaft (wie unten bezeichnet) wird vertrauliche Angaben über Anleger nicht weitergeben, falls sie nicht durch die auf sie anwendbaren Gesetze oder Vorschriften dazu verpflichtet wird.

2. River and Mercantile Investment Funds – Zusammenfassung der Aktienklassen <sup>(1)</sup>

Subfonds (Referenzwäh- rung)	Aktienklasse	Währung	Mindest- bestand	Art der Aktien <sup>(2)</sup>	Maximale Anpassung des Netto- vermögens- werts (Swing- Faktor)	Ausgabe- gebühr (max.)	Performance- gebühr	Verwaltungsgebühren		
								Maximale Anlage- verwaltungs- gebühr (pro Jahr)	Maximale Gebühr der Verwaltungs- gesellschaft (pro Jahr) <sup>(3)</sup>	Vertriebs- gebühr
River and Mercantile River and Mercantile Emerging Market ILC Equity Fund	A	USD	n/a	D	2,00%	5,00%	n/a	1,92%	0,05%, vorbehaltlich einer Min- destgebühr von bis zu EUR 40'000  (zuzüglich ggf. gelten- der Steuern)	Wird aus den Anlage- verwaltungs- gebühren gezahlt
	AH <sup>(6)</sup>	EUR	n/a	D	2,00%	5,00%	n/a	1,92%		
	AH <sup>(6)</sup>	<sup>(6)</sup>	n/a	D	2,00%	5,00%	n/a	1,92%		
	B	USD	n/a	CG	2,00%	5,00%	n/a	1,92%		
	BH <sup>(6)</sup>	EUR	n/a	CG	2,00%	5,00%	n/a	1,92%		
	BH <sup>(6)</sup>	<sup>(6)</sup>	n/a	CG	2,00%	5,00%	n/a	1,92%		
	CA <sup>(12)</sup>	USD	n/a	D	2,00%	n/a	n/a	1,92%		
	CAH <sup>(6) (12)</sup>	<sup>(6)</sup>	n/a	D	2,00%	n/a	n/a	1,92%		
	CB <sup>(12)</sup>	USD	n/a	CG	2,00%	n/a	n/a	1,92%		
	CBH <sup>(6) (12)</sup>	<sup>(6)</sup>	n/a	CG	2,00%	n/a	n/a	1,92%		
	DA <sup>(4)</sup>	USD	n/a	D	2,00%	n/a	n/a	n/a		
	DAH <sup>(4) (6)</sup>	<sup>(6)</sup>	n/a	D	2,00%	n/a	n/a	n/a		
	DB <sup>(4)</sup>	USD	n/a	CG	2,00%	n/a	n/a	n/a		
	DBH <sup>(4) (6)</sup>	<sup>(6)</sup>	n/a	CG	2,00%	n/a	n/a	n/a		
	EA <sup>(8)</sup>	USD	n/a	D	2,00%	3,00%	n/a	0,90%		
	EAH <sup>(6) (8)</sup>	<sup>(6)</sup>	n/a	D	2,00%	3,00%	n/a	0,90%		
	EB <sup>(8)</sup>	USD	n/a	CG	2,00%	3,00%	n/a	0,90%		
	EBH <sup>(6) (8)</sup>	<sup>(6)</sup>	n/a	CG	2,00%	3,00%	n/a	0,90%		
	IA	USD	500'000	D	2,00%	3,00%	n/a	0,90%		
	IAH <sup>(6)</sup>	CHF	500'000	D	2,00%	3,00%	n/a	0,90%		
	IAH <sup>(6)</sup>	EUR	500'000	D	2,00%	3,00%	n/a	0,90%		
	IAH <sup>(6)</sup>	<sup>(6)</sup>	-	D	2,00%	3,00%	n/a	0,90%		
	IA25	USD	25'000'000	D	2,00%	1,00%	n/a	0,70%		
	IAH25 <sup>(6)</sup>	<sup>(6)</sup>	-	D	2,00%	1,00%	n/a	0,70%		
	IB	USD	500'000	CG	2,00%	3,00%	n/a	0,90%		
	IBH <sup>(6)</sup>	CHF	500'000	CG	2,00%	3,00%	n/a	0,90%		
	IBH <sup>(6)</sup>	EUR	500'000	CG	2,00%	3,00%	n/a	0,90%		
	IBH <sup>(6)</sup>	<sup>(6)</sup>	-	CG	2,00%	3,00%	n/a	0,90%		
	IB25	USD	25'000'000	CG	2,00%	1,00%	n/a	0,70%		
	IBH25 <sup>(6)</sup>	<sup>(6)</sup>	-	CG	2,00%	1,00%	n/a	0,70%		
	MA <sup>(8)</sup>	USD	25'000'000	D	2,00%	1,00%	n/a	0,70%		
	MAH <sup>(6) (8)</sup>	CHF	25'000'000	D	2,00%	1,00%	n/a	0,70%		
MAH <sup>(6) (8)</sup>	EUR	25'000'000	D	2,00%	1,00%	n/a	0,70%			
MAH <sup>(6) (8)</sup>	<sup>(6)</sup>	-	D	2,00%	1,00%	n/a	0,70%			
MB <sup>(8)</sup>	USD	25'000'000	CG	2,00%	1,00%	n/a	0,70%			
MBH <sup>(6) (8)</sup>	CHF	25'000'000	CG	2,00%	1,00%	n/a	0,70%			
MBH <sup>(6) (8)</sup>	EUR	25'000'000	CG	2,00%	1,00%	n/a	0,70%			
MBH <sup>(6) (8)</sup>	<sup>(6)</sup>	-	CG	2,00%	1,00%	n/a	0,70%			
UA <sup>(9)</sup>	USD	n/a	D	2,00%	5,00%	n/a	1,50%			
UAH <sup>(6) (9)</sup>	<sup>(6)</sup>	n/a	D	2,00%	5,00%	n/a	1,50%			
UB <sup>(9)</sup>	USD	n/a	CG	2,00%	5,00%	n/a	1,50%			
UBH <sup>(6) (9)</sup>	<sup>(6)</sup>	n/a	CG	2,00%	5,00%	n/a	1,50%			
UBH <sup>(6) (9)</sup>	GBP	n/a	CG	2,00%	5,00%	n/a	1,50%			
UBH <sup>(6) (9)</sup>	CHF	n/a	CG	2,00%	5,00%	n/a	1,50%			
UBH <sup>(6) (9)</sup>	EUR	n/a	CG	2,00%	5,00%	n/a	1,50%			

River and Mercantile River and Mercantile Emerging Market Opportunities ILC Equity Fund (USD)	<b>A</b>	USD	n/a	D	2,00%	5,00%	n/a	1,92%	0,05%, vorbehaltlich einer Mindestgebühr von bis zu EUR 40'000  (zuzüglich ggf. geltender Steuern)	Wird aus den Anlage- verwaltungs- gebühren gezahlt
	<b>AH</b> <sup>(7)</sup>	<sup>(7)</sup>	n/a	D	2,00%	5,00%	n/a	1,92%		
	<b>AH</b> <sup>(7)</sup>	EUR	n/a	D	2,00%	5,00%	n/a	1,92%		
	<b>B</b>	USD	n/a	CG	2,00%	5,00%	n/a	1,92%		
	<b>BH</b> <sup>(7)</sup>	<sup>(7)</sup>	n/a	CG	2,00%	5,00%	n/a	1,92%		
	<b>BH</b> <sup>(7)</sup>	EUR	n/a	CG	2,00%	5,00%	n/a	1,92%		
	<b>CA</b> <sup>(10)</sup>	USD	n/a	D	2,00%	n/a	n/a	1,92%		
	<b>CA</b> <sup>(9) (10)</sup>	<sup>(9)</sup>	n/a	D	2,00%	n/a	n/a	1,92%		
	<b>CAH</b> <sup>(7) (10)</sup>	<sup>(7)</sup>	n/a	D	2,00%	n/a	n/a	1,92%		
	<b>CAH</b> <sup>(7) (10)</sup>	EUR	n/a	D	2,00%	n/a	n/a	1,92%		
	<b>CAH</b> <sup>(7) (10)</sup>	CHF	n/a	D	2,00%	n/a	n/a	1,92%		
	<b>CB</b> <sup>(10)</sup>	USD	n/a	CG	2,00%	n/a	n/a	1,92%		
	<b>CB</b> <sup>(9) (10)</sup>	<sup>(9)</sup>	n/a	CG	2,00%	n/a	n/a	1,92%		
	<b>CBH</b> <sup>(7) (10)</sup>	<sup>(7)</sup>	n/a	CG	2,00%	n/a	n/a	1,92%		
	<b>CBH</b> <sup>(7) (10)</sup>	EUR	n/a	CG	2,00%	n/a	n/a	1,92%		
	<b>CBH</b> <sup>(7) (10)</sup>	CHF	n/a	CG	2,00%	n/a	n/a	1,92%		
	<b>DA</b> <sup>(4)</sup>	USD	n/a	D	2,00%	n/a	n/a	n/a		
	<b>DAH</b> <sup>(4) (7)</sup>	<sup>(7)</sup>	n/a	D	2,00%	n/a	n/a	n/a		
	<b>DB</b> <sup>(4)</sup>	USD	n/a	CG	2,00%	n/a	n/a	n/a		
	<b>DBH</b> <sup>(4) (7)</sup>	<sup>(7)</sup>	n/a	CG	2,00%	n/a	n/a	n/a		
	<b>EA</b> <sup>(6)</sup>	USD	n/a	D	2,00%	3,00%	n/a	0,90%		
	<b>EAH</b> <sup>(6) (7)</sup>	<sup>(7)</sup>	n/a	D	2,00%	3,00%	n/a	0,90%		
	<b>EB</b> <sup>(6)</sup>	USD	n/a	CG	2,00%	3,00%	n/a	0,90%		
	<b>EBH</b> <sup>(6) (7)</sup>	<sup>(7)</sup>	n/a	CG	2,00%	3,00%	n/a	0,90%		
	<b>IA</b>	USD	500'000	D	2,00%	3,00%	n/a	1,20%		
	<b>IAH</b> <sup>(7)</sup>	<sup>(7)</sup>	-	D	2,00%	3,00%	n/a	1,20%		
	<b>IA25</b>	USD	25'000'000	D	2,00%	1,00%	n/a	0,60%		
	<b>IAH25</b> <sup>(7)</sup>	<sup>(7)</sup>	-	D	2,00%	1,00%	n/a	0,60%		
	<b>IB</b>	USD	500'000	CG	2,00%	3,00%	n/a	1,20%		
	<b>IBH</b> <sup>(7)</sup>	CHF	500'000	CG	2,00%	3,00%	n/a	1,20%		
	<b>IBH</b> <sup>(7)</sup>	EUR	500'000	CG	2,00%	3,00%	n/a	1,20%		
	<b>IBH</b> <sup>(7)</sup>	<sup>(7)</sup>	-	CG	2,00%	3,00%	n/a	1,20%		
	<b>IB25</b>	USD	25'000'000	CG	2,00%	1,00%	n/a	0,60%		
<b>IBH25</b> <sup>(7)</sup>	<sup>(7)</sup>	-	CG	2,00%	1,00%	n/a	0,60%			
<b>MA</b> <sup>(6)</sup>	USD	25'000'000	D	2,00%	1,00%	n/a	0,60%			
<b>MAH</b> <sup>(6) (7)</sup>	CHF	25'000'000	D	2,00%	1,00%	n/a	0,60%			
<b>MAH</b> <sup>(6) (7)</sup>	EUR	25'000'000	D	2,00%	1,00%	n/a	0,60%			
<b>MAH</b> <sup>(6) (7)</sup>	<sup>(7)</sup>	-	D	2,00%	1,00%	n/a	0,60%			
<b>MB</b> <sup>(6)</sup>	USD	25'000'000	CG	2,00%	1,00%	n/a	0,60%			
<b>MBH</b> <sup>(6) (7)</sup>	CHF	25'000'000	CG	2,00%	1,00%	n/a	0,60%			
<b>MBH</b> <sup>(6) (7)</sup>	EUR	25'000'000	CG	2,00%	1,00%	n/a	0,60%			
<b>MBH</b> <sup>(6) (7)</sup>	<sup>(7)</sup>	-	CG	2,00%	1,00%	n/a	0,60%			
<b>UA</b> <sup>(8)</sup>	USD	n/a	D	2,00%	5,00%	n/a	1,50%			
<b>UAH</b> <sup>(7) (8)</sup>	<sup>(7)</sup>	n/a	D	2,00%	5,00%	n/a	1,50%			
<b>UB</b> <sup>(8)</sup>	USD	n/a	CG	2,00%	5,00%	n/a	1,50%			
<b>UBH</b> <sup>(7) (8)</sup>	<sup>(7)</sup>	n/a	CG	2,00%	5,00%	n/a	1,50%			
<b>UBH</b> <sup>(7) (8)</sup>	EUR	n/a	CG	2,00%	5,00%	n/a	1,50%			
<b>UBH</b> <sup>(7) (8)</sup>	GBP	n/a	CG	2,00%	5,00%	n/a	1,50%			

- 1) Diese Zusammenfassung der Aktienklassen ist kein Ersatz für eine Lektüre des Prospektes. Potenzielle Anleger sollten die Informationen bezüglich der Subfonds in Kapitel 22 „Subfonds“ beachten. Für die verschiedenen Aktienklassen fallen zusätzliche Gebühren an, wie in Kapitel 22 „Subfonds“ beschrieben.
- 2) TH = Thesaurierend / AU = Ausschüttend
- 3) Die effektiv erhobenen Gebühren werden jeweils im Jahres- bzw. Halbjahresbericht ausgewiesen.
- 4) Aktien der Klassen «DA», «DAH», «DB» und «DBH» können nur von Anlegern erworben werden, die, wie durch die Verwaltungsgesellschaft oder die Hauptvertriebsstelle bestimmt, einen diskretionären Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben. Außerdem können, unter Vorbehalt der jeweiligen vorgängigen Zustimmung der Gesellschaft, Aktien der Klassen «DA», «DAH», «DB» und «DBH» ebenfalls von institutionellen Anlegern erworben werden, die, wie durch die Verwaltungsgesellschaft oder die Hauptvertriebsstelle bestimmt, einen Beratungsvertrag oder einen ähnlichen Vertrag abgeschlossen haben.
- 5) Bei Aktien der Klassen «DA», «DAH», «DB» und «DBH» wird keine Verwaltungsgebühr, sondern lediglich eine pauschale Dienstleistungsgebühr von mindestens 0,03% p. a. und maximal 0,15% p. a. erhoben, die an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt wird und alle Kosten und Gebühren abdeckt, außer denjenigen, die an die Depotbank zu zahlen sind.
- 6) Aktien der Klassen «EA», «EAH», «EB», «EBH», «MA», «MAH», «MB» und «MBH» können nur von institutionellen Anlegern erworben werden.
- 7) Die Gesellschaft kann jederzeit die Ausgabe von Aktien der Aktienklassen «AH», «BH», «CAH», «CBH», «DAH», «DBH», «EAH», «EBH», «IAH», «IAH25», «IBH», «IBH25», «MAH», «MBH», «UAH» und «UBH» in frei konvertierbaren Währungen beschließen sowie deren Erstausgabepreis festlegen. Aktionäre müssen sich bei den in Kapitel 14, «Informationen an die Aktionäre», genannten Stellen erkundigen, ob zwischenzeitlich die Aktienklassen «AH», «BH», «CAH», «CBH», «DAH», «DBH», «EAH», «EBH», «IAH», «IAH25», «IBH», «IBH25», «MAH», «MBH», «UAH» und «UBH» in weiteren Währungen ausgegeben wurde, bevor sie einen Zeichnungsantrag einreichen.

Bei den Aktienklassen «AH», «BH», «CAH», «CBH», «DAH», «DBH», «EAH», «EBH», «IAH», «IAH25», «IBH», «IBH25», «MAH», «MBH», «UAH» und «UBH» wird das Risiko einer tendenziellen Abwertung der Referenzwährung des jeweiligen Subfonds gegenüber der in der betreffenden Aktienklasse aufgelegten alternativen Währung weitgehend reduziert, indem der Nettovermögenswert der Aktienklassen «AH», «BH», «CAH», «CBH», «DAH», «DBH», «EAH», «EBH», «IAH», «IAH25», «IBH», «IBH25», «MAH», «MBH», «UAH» und «UBH» – in der Referenzwährung des Subfonds berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige alternative Währung abgesichert wird.

Die Aktien dieser alternativen Währungsklassen unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswertes als die Aktien der in der Referenzwährung aufgelegten Aktienklassen.

- 8) Aktien der Klassen «UA», «UAH», «UB» und «UBH» sind ausschließlich für Anleger bestimmt, die Aktien dieser Klasse über einen im Vereinigten Königreich oder den Niederlanden ansässigen Finanzintermediär zeichnen oder die eine schriftliche Vereinbarung mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben, in der ausdrücklich der Kauf von Klassen ohne Bestandespflegekommission vorgesehen ist.
- 9) Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, die Währungskursrisiken dieser alternativen Währungsklassen durch Devisentermingeschäfte abzusichern. Diese Klassen können jederzeit in weiteren frei konvertierbaren Währungen sowie zu ihrem Erstausgabepreis ausgegeben werden.
- 10) Aktien der Klassen «CA», «CAH», «CB» und «CBH» dürfen in Italien über bestimmte Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediäre mit Sitz in Italien zum Verkauf angeboten werden.

### 3. Die Gesellschaft

Die Gesellschaft ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in der Rechtsform einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable, SICAV*), der Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen («Gesetz vom 17. Dezember 2010») zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) unterliegt. Die Gesellschaft wurde ursprünglich als Clariden SICAV am 18. April 2001 gegründet und am 31. Oktober 2018 in «River and Mercantile Investment Funds» umbenannt.

Die Gesellschaft wird von MultiConcept Fund Management S.A. (die «Verwaltungsgesellschaft») gemäß der Satzung der Gesellschaft (die «Satzung») verwaltet. In dieser Funktion handelt die Verwaltungsgesellschaft als Anlageverwalter, Zentrale Verwaltungsstelle und als Vertriebsstelle der Aktien der Gesellschaft. Die vorerwähnten Aufgaben wurden durch die Verwaltungsgesellschaft wie folgt delegiert:

Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung des Portfolios werden durch die in Kapitel 23 «Subfonds» bezeichneten Anlageverwalter («Anlageverwalter») übernommen und die Verwaltungsaufgaben durch die Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A.

Die Gesellschaft ist unter der Nummer B 81 507 im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (*registre de commerce et des sociétés*) eingetragen. Ihre Satzung («Satzung») wurde erstmals am 21. Mai 2001 im *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations («Mémorial»)* bekannt gegeben. Die letzte Änderung der Satzung wurde am 31. Oktober 2018 vorgenommen und ist noch nicht im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations («RESA»)* veröffentlicht. Die rechtsgültige Fassung der Satzung wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg hinterlegt. Jede Änderung der Satzung wird mindestens in den in Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre» genannten Publikationsorganen bekannt gegeben und wird mit ihrer Billigung durch die Aktionärshauptversammlung für alle Aktionäre («Aktionäre») rechtsgültig. Das Aktienkapital der Gesellschaft entspricht dem gesamten Nettovermögenswert der Gesellschaft und muss stets mehr als EUR 1'250'000 betragen.

Die Gesellschaft hat eine Umbrella-Struktur und besteht somit aus mindestens einem Subfonds («Subfonds»). Jeder Subfonds repräsentiert jeweils ein Portfolio mit unterschiedlichen Aktiva und Passiva, und im Verhältnis zu den Aktionären und gegenüber Dritten wird jeder Subfonds als getrennte Einheit angesehen. Die Rechte von Aktionären und Gläubigern in Bezug auf einen Subfonds bzw. die in Zusammenhang mit der Auflegung, Funktionsweise oder Auflösung eines Subfonds entstandenen Rechte sind auf die Vermögenswerte dieses Subfonds begrenzt. Kein Subfonds haftet mit seinem Vermögen für Verbindlichkeiten eines anderen Subfonds.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft («Verwaltungsrat») kann jederzeit neue Subfonds mit Aktien auflegen, die vergleichbare Eigenschaften wie diejenigen der bestehenden Subfonds aufweisen. Der Verwaltungsrat kann jederzeit neue Aktienklassen («Klassen») oder Aktienarten innerhalb eines Subfonds bilden. Wenn der Verwaltungsrat einen neuen Subfonds auflegt bzw. eine neue Aktienklasse oder -art bildet, dann werden ihre maßgeblichen Eigenschaften in diesem Prospekt dargestellt. Eine neue Aktienklasse oder -art kann andere Eigenschaften haben als die der gegenwärtig aufgelegten Aktienklassen. Die Bedingungen für die Auflegung neuer Aktien werden in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» und in Kapitel 23 «Subfonds» dargestellt.

Die Eigenschaften jeder dieser möglichen Aktienklassen werden in diesem Prospekt näher beschrieben, insbesondere in Kapitel 5 «Beteiligung an der River and Mercantile Investment Funds» sowie in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen».

Die einzelnen Subfonds werden mit den in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» und Kapitel 23 «Subfonds» genannten Namen bezeichnet.

Angaben zur Wertentwicklung der einzelnen Aktienklassen der Subfonds sind den wesentlichen Anlegerinformationen zu entnehmen.

### 4. Anlagepolitik

Das Hauptziel der Gesellschaft ist es, den Anlegern die Möglichkeit zu bieten, in professionell geführte Portfolios anzulegen. Das Vermögen der Subfonds wird nach dem Grundsatz der Risikoverteilung in Wertpapieren

und anderen Anlagen gemäß Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 investiert.

Anlageziel und -politik der einzelnen Subfonds werden in Kapitel 23 «Subfonds» beschrieben. Die Anlagen der einzelnen Subfonds erfolgen unter Einhaltung der Anlagebegrenzungen, wie sie vom Gesetz vom 17. Dezember 2010 und in diesem Prospekt in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» festgelegt wurden.

**Das angestrebte Anlageziel in jedem Subfonds ist der maximale Wertzuwachs des angelegten Vermögens. Zu diesem Zweck wird die Gesellschaft in angemessenem und vernünftigem Rahmen Risiken eingehen. Allerdings kann aufgrund der Marktbewegungen sowie sonstiger Risiken (vgl. Kapitel 7 «Risikofaktoren») keine Gewähr dafür übernommen werden, dass das Anlageziel der einzelnen Subfonds tatsächlich erreicht wird. Der Wert der Anlagen kann sowohl sinken als auch steigen und die Anleger erhalten möglicherweise nicht den Wert ihrer anfänglichen Anlage zurück.**

#### Referenzwährung

Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Wertentwicklung und der Nettovermögenswert der Subfonds berechnet werden («Referenzwährung»). Die Referenzwährungen der einzelnen Subfonds werden in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» angeführt.

#### Flüssige Mittel

Die Subfonds können akzessorisch flüssige Mittel in Form von Sicht- und Festgeldern in allen konvertierbaren Währungen bei erstklassigen Finanzinstituten und Geldmarktanlagen ohne Wertpapiercharakter halten, deren Laufzeit zwölf Monate nicht übersteigt.

Ferner darf jeder Subfonds ebenfalls akzessorisch Anteile/Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren halten, die der Richtlinie 2009/65/EG unterliegen, die selbst in kurzfristige Festgelder und Geldmarktanlagen investieren und deren Renditen mit den Renditen von Direktanlagen in Festgeldern und Geldmarktanlagen vergleichbar sind.

#### Effektenleihe («Securities Lending»)

Vorbehaltlich der nachstehenden Anlagebegrenzungen darf ein Subfonds zur effizienten Verwaltung des Portfolios von Zeit zu Zeit Effektenleihgeschäfte («Securities Lending») tätigen. Effektenleihgeschäfte sind Transaktionen, bei denen ein Verleiher einem Entleiher Wertpapiere oder Instrumente überträgt, unter der Voraussetzung, dass sich der Entleiher verpflichtet, dem Verleiher Wertpapiere oder Instrumente gleicher Art, Menge und Güte zu einem späteren Fälligkeitstermin oder auf Ersuchen des Entleihers zurückzuerstatten. Effektenleihgeschäfte sind mit einer Eigentumsübertragung der entsprechenden Wertpapiere an den Entleiher verbunden. In der Folge unterliegen diese Wertpapiere nicht mehr den Aufbewahrungs- und Aufsichtspflichten der Depotbank. Umgekehrt unterliegen Sicherheiten, die im Rahmen einer Eigentumsübertragungsvereinbarung an die Gesellschaft übertragen werden, den Aufbewahrungs- und Aufsichtspflichten der Depotbank der Gesellschaft.

Die Subfonds dürfen Effektenleihgeschäfte nur mit gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2017 zulässigen Wertpapieren eingehen, die ihrer Anlagepolitik entsprechen.

Erträge aus Effektenleihen werden wie folgt behandelt: Der Ertrag aus diesen Geschäften wird zu 100% dem an ihnen beteiligten Subfonds gutgeschrieben. Bei der Rechtseinheit, die im Namen der Subfonds als Principal auftritt, handelt es sich um ein verbundenes Unternehmen der Credit Suisse Group, d. h. die Credit Suisse (Schweiz) AG oder die Credit Suisse AG.

Die Verwaltungsgesellschaft vereinnahmt keinerlei Erträge aus dem Effektenleihgeschäft.

Maximal 30% des Vermögens eines Subfonds stehen für die Effektenleihe zur Verfügung. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 «Subfonds» kann dieser Anteil je nach Marktgegebenheiten, wie z. B. unter anderem die Art und der Umfang der entsprechenden innerhalb eines Subfonds gehaltenen übertragbaren Wertpapiere und der Marktnachfrage nach solchen Wertpapieren zu einem beliebigen Zeitpunkt, auf bis zu maximal 100% des Nettovermögenswerts des entsprechenden Subfonds erhöht werden.

Die Subfonds stellen sicher, dass der Umfang der Effektenleihen sich in einem angemessenen Rahmen hält bzw. dass sie im Stande sind, ihren Rücknahmeverpflichtungen jederzeit durch Rückforderung der verliehenen

nen Wertpapiere nachzukommen. Die Gegenparteien von Effektenleihgeschäften haben nach Möglichkeit angemessene Aufsichtsregeln zu erfüllen, welche die CSSF als gleichwertig mit den Bestimmungen des EU-Rechts einstuft.

Das Risikopotenzial gegenüber einer Gegenpartei bei Effektenleihen und OTC-Derivatgeschäften muss bei der Berechnung der Grenzwerte für das Gegenparteirisiko, wie unter Kapitel 6.4) a) «Anlagebegrenzungen» beschrieben, zusammengefasst werden.

Entgegengenommene Sicherheiten müssen den Anforderungen gemäß Kapitel 19 «Aufsichtsrechtliche Offenlegung» genügen.

Das Gegenparteirisiko kann außer Acht gelassen werden, sofern der Marktwert der gestellten Sicherheiten einschließlich angemessener Abschläge den Wert der mit Gegenparteirisiko behafteten Beträge übersteigt.

Die Subfonds nehmen keine Barmittel als Sicherheiten entgegen.

Die Subfonds stellen sicher, dass ihre Gegenparteien Sicherheiten in Form von Wertpapieren im Rahmen der diesbezüglichen Vorschriften Luxemburgs sowie den Bestimmungen im Abschnitt «Grundsätze zum Umgang mit Sicherheiten» in Kapitel 19 «Aufsichtsrechtliche Offenlegung» stellen.

Im Rahmen des Risikomanagementprozesses der Verwaltungsgesellschaft kommen angemessene Abschläge auf den Wert der gestellten Sicherheiten zur Anwendung.

#### **Total Return Swaps**

Ein Total Return Swap («TRS») ist ein OTC-Derivatekontrakt, bei dem eine Gegenpartei (der Total Return Payer) die gesamte Wirtschaftsleistung von Referenzpositionen, einschließlich Zinserträge und Gebühren, Gewinne und Verluste aus Kursbewegungen sowie Kreditverluste, an eine andere Gegenpartei (den Total Return Receiver) überträgt. Total Return Swaps können gedeckt («funded») und ungedeckt («unfunded») sein.

Die Subfonds können von Zeit zu Zeit Total-Return-Swap-Transaktionen zur effizienten Verwaltung des Portfolios und, sofern zutreffend, im Rahmen ihrer entsprechenden Anlagepolitik eingehen, die in Kapitel 23 «Subfonds» beschrieben ist. Die Nettoerlöse aus den Total Return Swaps gehen nach Abzug von Gebühren, einschließlich vor allem Transaktionskosten und Kosten für Sicherheiten, die an die Gegenpartei des Swaps zu entrichten sind, zu 100% an die Subfonds. Für ungedeckte Total Return Swaps werden diese Transaktionskosten in der Regel in Form eines vereinbarten variablen oder festen Zinses entrichtet. Für gedeckte Total Return Swaps leistet der Subfonds eine Vorauszahlung des Nennwerts des Total Return Swaps. In der Regel fallen dabei keine weiteren regelmäßigen Transaktionskosten an. Ein teilweise gedeckter Total Return Swap weist im entsprechenden Verhältnis Merkmale und Kostenprofile sowohl gedeckter als auch ungedeckter Total Return Swaps auf. Kosten für Sicherheiten fallen je nach Umfang und Häufigkeit des Austauschs von Sicherheiten in Form einer regelmäßigen, festen Zahlung an. Informationen zu den Kosten und Gebühren, die in diesem Zusammenhang für die einzelnen Subfonds anfallen könnten, sowie Angaben zu den Einheiten, denen solche Kosten und Gebühren zugutekommen, und zu den Beziehungen, die diese möglicherweise zur Verwaltungsgesellschaft unterhalten, sind den Halbjahres- und Jahresberichten zu entnehmen.

Die Subfonds erhalten gemäß den Grundsätzen zum Umgang mit Sicherheiten der Gesellschaft bare und unbare Sicherheiten für Total-Return-Swap-Transaktionen. Nähere Einzelheiten hierzu finden sich in Kapitel 19 «Aufsichtsrechtliche Offenlegung». Entgegengenommene Sicherheiten werden im Einklang mit branchenüblichen Standards und gemäß Kapitel 8 «Nettovermögenswert» einer täglichen Mark-to-Market-Bewertung unterzogen. Entgegengenommene Sicherheiten werden täglich angepasst. Entgegengenommene Sicherheiten werden in einem separaten Sicherheitenkonto und daher von den anderen Vermögenswerten des Subfonds getrennt gehalten.

Die Subfonds dürfen TRS nur mit gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2017 zulässigen Wertpapieren eingehen, die ihrer Anlagepolitik entsprechen.

Die Subfonds dürfen Total-Return-Swap-Transaktionen nur über regulierte erstklassige Finanzinstitutionen jeglicher Rechtsform eingehen, welche mindestens über ein Investment-Grade-Rating verfügen, auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind und ihren eingetragenen Sitz in einem OECD-Land haben.

Die Subfonds dürfen Total Return Swaps gemäß den Bestimmungen in Kapitel 23 «Subfonds» einsetzen.

#### **Andere Wertpapierfinanzierungsgeschäfte**

Neben Effektenleihgeschäften und TRS beteiligen sich die Subfonds nicht an anderen Wertpapierfinanzierungsgeschäften im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

#### **Gemeinsame Verwaltung des Vermögens**

Zum Zwecke einer effizienten Verwaltung der Gesellschaft und insofern die Anlagepolitik dies zulässt, darf der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschließen, das Vermögen oder Teile des Vermögens bestimmter Subfonds gemeinsam zu verwalten. Die so gemeinsam verwaltete Vermögensmasse wird nachfolgend als «Pool» bezeichnet. Solche Pools werden nur zu internen Verwaltungszwecken zusammengefügt und bilden keine getrennte eigene Rechtspersönlichkeit. Sie sind für Anleger daher nicht direkt zugänglich. Jeder einzelne der gemeinsam verwalteten Subfonds behält Anrecht auf sein spezifisches Vermögen. Das gemeinsam in den Pools verwaltete Vermögen ist zu jeder Zeit trennbar und auf die einzelnen, partizipierenden Subfonds übertragbar.

Wenn die Vermögensmassen mehrerer Subfonds zwecks gemeinsamer Verwaltung zusammengelegt werden, wird der Teil des Vermögens im Pool, welcher jedem der beteiligten Subfonds zuzuordnen ist, mit Bezug auf die ursprüngliche Beteiligung des Subfonds an diesem Pool schriftlich festgehalten. Die Anrechte jedes beteiligten Subfonds auf das gemeinsam verwaltete Vermögen beziehen sich auf jede einzelne Position des besagten Pools. Zusätzliche Anlagen, welche für die gemeinsam verwalteten Subfonds getätigt werden, werden diesen Subfonds entsprechend ihrer Beteiligung zugeteilt, während Vermögenswerte, die verkauft wurden, entsprechend vom Vermögen, welches jedem beteiligten Subfonds zuzuschreiben ist, abgezogen werden.

#### **Kreuzbeteiligungen zwischen Subfonds und der Gesellschaft**

Die Subfonds der Gesellschaft können vorbehaltlich der im Gesetz vom 17. Dezember 2010, insbesondere in Artikel 41 vorgesehenen Bedingungen Wertpapiere zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Subfonds der Gesellschaft ausgegeben werden. Dies gilt jedoch unter der Bedingung, dass

- der Zielsubfonds nicht selbst in den Subfonds, welcher in den Zielsubfonds investiert, anlegt;
- der Anteil der Vermögenswerte, den der Zielsubfonds, dessen Erwerb vorgesehen ist, insgesamt in Aktien anderer Zielsubfonds der Gesellschaft anlegen kann, nicht mehr als 10% beträgt;
- das Stimmrecht, das gegebenenfalls den jeweiligen Aktien zugeordnet ist, so lange ausgesetzt wird, wie die Aktien vom betreffenden Subfonds gehalten werden, unbeschadet einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Buchführung und der regelmäßigen Berichte; und
- bei der Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft zur Überprüfung des vom Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Mindestnettovermögens der Wert dieser Aktien keinesfalls berücksichtigt wird, solange sie von der Gesellschaft gehalten werden.

## **5. Beteiligung an der River and Mercantile Investment Funds**

### **i. Allgemeine Information zu den Aktien**

Jeder Subfonds kann Aktien der Klassen «A», «AH», «B», «BH», «CA», «CAH», «CB», «CBH», «DB», «DA», «DAH», «DBH», «EA», «EAH», «EB», «EBH», «IA», «IAH», «IA25», «IAH25», «IB», «IBH», «IB25», «IBH25», «MA», «MAH», «MB», «MBH», «UA», «UAH», «UB» und «UBH» auflegen. Die Aktienklassen, die in jedem Subfonds aufgelegt sind, die entsprechenden Gebühren und Ausgabegebühren sowie die Referenzwährung werden in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» genannt. Eine Rücknahmegebühr wird nicht erhoben.

Zusätzlich werden bestimmte andere Gebühren, Vergütungen und Aufwendungen aus den Vermögenswerten des Fonds beglichen. Siehe dazu Kapitel 9 «Aufwendungen und Steuern».

Alle Aktienklassen sind nur unzertifiziert als Namenaktien erhältlich und werden ausschließlich buchmäßig geführt.

Bei den Aktien, die jeweils eine solche Aktienklasse bilden, handelt es sich entweder um thesaurierende Aktien oder um Aktien mit Ertragsausschüttung.

#### **Thesaurierende Aktien**

Bei den Aktienklassen «B», «BH», «CB», «CBH», «DB», «DBH», «EB», «EBH», «IB», «IBH», «IB25», «IBH25», «MB», «MBH», «UB» und «UBH» handelt es sich um thesaurierende Aktien. Einzelheiten zu den Eigenschaften der thesaurierenden Aktien sind in Kapitel 11 «Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne» enthalten.

#### **Ausschüttende Aktien**

Bei den Aktien der Klassen «A», «AH», «CA», «CAH», «DA», «DAH», «EA», «EAH», «IA», «IAH», «IA25», «IAH25», «MA», «MAH», «UA» und «UAH» handelt es sich um Aktien mit Ertragsausschüttung. Einzelheiten zu den Eigenschaften der Aktien mit Ertragsausschüttung sind in Kapitel 11 «Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne» enthalten.

#### **Aktienklassen für eine bestimmte Art von Anlegern**

Die Aktienklassen «DA», «DAH», «DB» und «DBH» können nur von Anlegern erworben werden, die, wie durch die Verwaltungsgesellschaft oder die Hauptvertriebsstelle definiert, einen diskretionären Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben. Außerdem können, unter Vorbehalt der jeweiligen vorgängigen Zustimmung der Gesellschaft, Aktien der Klassen «DA», «DAH», «DB» und «DBH» ebenfalls von institutionellen Anlegern (im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes vom 17. Dezember 2010) erworben werden, die, wie durch die Verwaltungsgesellschaft oder die Hauptvertriebsstelle bestimmt, einen Beratungsvertrag oder einen ähnlichen Vertrag AG abgeschlossen haben.

Wird ein solcher diskretionärer Vermögensverwaltungs-, Beratungs- bzw. ähnlicher Vertrag, wie durch die Verwaltungsgesellschaft bestimmt, beendet, werden die Aktien der Klassen «DA», «DAH», «DB» und «DBH», die zu dem Zeitpunkt im Besitz des Anlegers waren, zwangsläufig zurückgenommen oder auf Antrag des Anlegers in eine andere Aktienklasse umgewandelt. Außerdem sind Aktien der Klassen «DA», «DAH», «DB» und «DBH» nicht ohne Genehmigung der Gesellschaft übertragbar. Auf Aktien der Klassen «DA», «DAH», «DB» und «DBH» wird weder eine Verwaltungsgebühr noch eine Ausgabegebühr erhoben, sondern eine pauschale Dienstleistungsgebühr, die an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt wird und alle Kosten und Gebühren abdeckt, außer denjenigen, die an die Depotbank zu zahlen sind.

Aktien der Klassen «EA», «EAH», «EB», «EBH», «MA», «MAH», «MB» und «MBH» können nur von institutionellen Anlegern (im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes vom 17. Dezember 2010) erworben werden. Aktien der Klassen «EA», «EAH», «EB», «EBH», «MA», «MAH», «MB» und «MBH» profitieren von einer reduzierten Verwaltungs- und Ausgabegebühr gemäß den Ausführungen in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen».

Aktien der Klassen «UA», «UB», «UAH» und «UBH» sind ausschließlich für Anleger bestimmt, die Aktien dieser Klasse über einen im Vereinigten Königreich oder den Niederlanden ansässigen Finanzintermediär zeichnen oder die eine schriftliche Vereinbarung mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben, in der ausdrücklich der Kauf von Klassen ohne Bestandespflegekommission vorgesehen ist. Aktien der Klassen «UA», «UAH», «UB» und «UBH» unterliegen einer Ausgabegebühr und profitieren von einer reduzierten Verwaltungsgebühr wie in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» beschrieben.

Aktien der Klassen «CA», «CAH», «CB» und «CBH» dürfen in Italien über Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediäre mit Sitz in Italien zum Verkauf angeboten werden. Diese Arten von Aktienklassen unterliegen einer Verwaltungsgebühr sowie einer zusätzlichen Vertriebsgebühr gemäß Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen», aber keiner Ausgabegebühr.

#### **Mindestbestand**

Für Aktien der Klassen «IA», «IAH», «IA25», «IAH25», «IB», «IBH», «IB25», «IBH25», «MA», «MAH», «MB» und «MBH» sind eine anfängliche Mindestanlage und ein Mindestbestand erforderlich; sie unterliegen einer reduzierten Verwaltungsgebühr und (gegebenenfalls) Ausgabegebühr nach den Ausführungen in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen».

#### **Abgesicherte Aktienklassen**

Aktien der Klassen «AH», «BH», «CAH», «CBH», «DAH», «DBH», «EAH», «EBH», «IAH», «IAH25», «IBH», «IBH25», «MAH», «MBH», «UAH» und «UBH» werden je nach Subfonds in einer oder mehreren alternativen Währungen, wie in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» aufgeführt, ausgegeben. Bei den Aktienklassen «AH», «BH», «CAH», «CBH», «DAH», «DBH», «EAH», «EBH», «IAH», «IAH25», «IBH», «IBH25», «MAH», «MBH», «UAH» und «UBH» wird das Risiko einer generellen Abwertung der Referenzwährung des jeweiligen Subfonds gegenüber der in den betreffenden Aktienklassen aufgelegten alternativen Währung weitgehend reduziert, indem das Nettofondsvermögen der jeweiligen Aktienklasse «AH», «BH», «CAH», «CBH», «DAH», «DBH», «EAH», «EBH», «IAH», «IAH25», «IBH», «IBH25», «MAH», «MBH», «UAH» und «UBH» – in der Referenzwährung des Subfonds berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige alternative Währung der in den Aktienklassen «AH», «BH», «CAH», «CBH», «DAH», «DBH», «EAH», «EBH», «IAH», «IAH25», «IBH», «IBH25», «MAH», «MBH», «UAH» und «UBH» aufgelegten Aktien abgesichert wird. Ziel dieses Ansatzes ist es, so genau wie möglich die Performance der Aktienklasse in der Referenzwährung des Subfonds nachzubilden, vermindert um die Kosten der Absicherung.

Bei diesem Ansatz wird das Fremdwährungsrisiko der Anlagewährungen (mit Ausnahme der Referenzwährung) gegenüber der alternativen Währung nicht oder nur teilweise abgesichert sein. Anleger werden darauf hingewiesen, dass eine Währungsabsicherung nie vollständigen Schutz bietet. Sie zielt zwar darauf ab, die Auswirkungen von Wechselkurschwankungen auf eine Aktienklasse zu verringern, kann sie jedoch nicht vollständig ausgleichen. Die Devisentransaktionen zur Absicherung der Aktienklassen werden vom Anlageverwalter jedes Subfonds ausgeführt. Solche Transaktionen können mit einem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft durchgeführt werden, das als Kontrahent der Transaktion fungiert.

Für die abgesicherten Aktienklassen fallen zusätzliche Kosten an. Die abgesicherten Aktienklassen unterliegen sogenannten Mark-up-Gebühren wie in Kapitel 9 «Aufwendungen und Steuern» unter Abschnitt ii «Aufwendungen» beschrieben.

Die Aktienklassen «AH», «BH», «EAH», «EBH», «IAH», «IAH25», «IBH», «IBH25», «MAH», «MBH», «UAH» und «UBH» unterliegen der in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» aufgeführten Verwaltungs- und Ausgabegebühr.

Die Aktienklassen «CAH» und «CBH» unterliegen der in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» aufgeführten Verwaltungs- und Vertriebsgebühr. Es wird keine Ausgabegebühr erhoben.

Bei der Zeichnung von Aktien der Klasse «IAH», «IAH25», «IBH», «IBH25», «MAH» und «MBH» sind die in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» aufgeführte anfängliche Mindestanlage und der Mindestbestand erforderlich. Die Aktien dieser alternativen Währungsklasse (wie unten beschrieben) unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswertes als die Aktien der in der Referenzwährung aufgelegten Aktienklassen.

#### **Ausgabepreis**

Sofern die Gesellschaft keine anderen Bestimmungen festsetzt, beträgt der Erstausgabepreis der Aktienklassen «A», «AH», «B», «BH», «CA», «CAH», «CB», «CBH», «DA», «DAH», «DB», «DBH», «EA», «EAH», «EB», «EBH», «IA», «IAH», «IA25», «IAH25», «IB», «IBH», «IB25», «IBH25», «MA», «MAH», «MB», «MBH», «UA», «UAH», «UB» und «UBH» EUR 100, CHF 100, USD 100, SGD 100, GBP 100 bzw. JPY 10'000, je nach Anlagewährung der Aktienklasse im entsprechenden Subfonds und den Merkmalen dieser Aktienklasse. Nach der Erstausgabe können die Aktien zum jeweiligen Nettovermögenswert («**Nettovermögenswert**») gezeichnet werden.

Die Gesellschaft kann jederzeit die Ausgabe von Aktienklassen in weiteren frei konvertierbaren Währungen zu einem von ihr festgelegten Erstausgabepreis beschließen.

Mit Ausnahme von Aktienklassen in einer alternativen Währung werden Aktienklassen in der Referenzwährung des Subfonds aufgelegt, auf den sie sich beziehen (wie in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» aufgeführt).

Nach Ermessen der zentralen Verwaltungsstelle (die «**Zentrale Verwaltungsstelle**») können Anleger die Zeichnungsbeträge für die Aktien in einer konvertierbaren Währung einzahlen, die nicht der Währung entspricht, in der die betreffende Aktienklasse aufgelegt ist. Diese Zeichnungsbeträge werden, sobald ihr Eingang bei der Credit Suisse (Luxembourg) S.A. (die «**Depotbank**») festgestellt wurde, automatisch von der Depotbank in die Währung umgetauscht, in der die betreffenden Aktien

aufgelegt sind. Weitere Einzelheiten dazu finden sich in Kapitel 5 Ziffer ii «Zeichnung von Aktien».

Die Gesellschaft kann jederzeit eine oder mehrere weitere Aktienklassen eines Subfonds auflegen, wobei diese auf eine andere Währung als die Referenzwährung dieses Subfonds lauten können («**alternative Währungsklasse**»). Die Ausgabe jeder weiteren alternativen Währungsklasse wird in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» aufgeführt.

Die Gesellschaft kann für eine alternative Währungsklasse und auf Kosten dieser Klasse auch Devisenterminkontrakte abschließen, um Kurschwankungen in dieser alternativen Währung zu begrenzen.

Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass das Absicherungsziel erreicht wird.

Die Aktien dieser alternativen Währungsklassen unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswertes als die Aktien der in der Referenzwährung aufgelegten Aktienklassen.

Bei Subfonds mit alternativen Währungsklassen können die Währungsabsicherungsgeschäfte für eine Aktienklasse im Extremfall den Nettovermögenswert der anderen Aktienklassen negativ beeinflussen.

Aktien können über Sammelverwahrstellen gehalten werden. In diesem Fall erhalten die Aktionäre durch die Verwahrstelle ihrer Wahl (z. B. ihre Bank oder ihren Börsenmakler) eine Depotbestätigung über ihre Aktien oder sie können die Aktien direkt über ein Konto im Aktienregister der Gesellschaft halten. Solche Aktionäre werden von der Zentralen Verwaltungsstelle in einem Register geführt. Aktien, welche durch eine Verwahrstelle gehalten werden, können auf ein Konto des Aktionärs bei der Zentralen Verwaltungsstelle übertragen werden oder auf ein Konto bei anderen von der Gesellschaft anerkannten Verwahrstellen oder, mit Ausnahme der Aktien der Klassen «CA», «CAH», «CB», «CBH», «DA», «DAH», «DB», «DBH», «EA», «EAH», «EB», «EBH», «A25», «AH25», «B25», «BH25», «MA», «MAH», «MB», «MBH», «UA», «UAH», «UB» und «UBH», bei einer an den Clearing-Systemen für Wertpapiere und Fonds teilnehmenden Institution übertragen werden. Umgekehrt können Aktien, die auf einem Konto des Aktionärs bei der Zentralen Verwaltungsstelle gutgeschrieben sind, jederzeit auf ein Konto bei einer Verwahrstelle übertragen werden.

Die Gesellschaft ist im Interesse der Aktionäre zur Teilung oder Zusammenlegung der Aktien berechtigt.

## ii. Zeichnung von Aktien

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 «Subfonds» können Aktien an jedem Bankgeschäftstag erworben werden, an dem die Banken in Luxemburg normal geöffnet sind («**Bankgeschäftstag**») (außer am 24. Dezember und am 31. Dezember, an denen die Subfonds für neue Zeichnungsanträge geschlossen sind), und zwar zum Nettovermögenswert je Aktie der entsprechenden Aktienklasse des Subfonds, wobei dieser Nettovermögenswert am nächsten Bewertungstag (nach der Definition in Kapitel 8 «Nettovermögenswert»), der auf den Bankgeschäftstag folgt, auf Grundlage der unter Kapitel 8 «Nettovermögenswert» beschriebenen Methode berechnet wird, zuzüglich der fälligen Ausgabegebühr und zuzüglich etwaiger Steuern. Die Höhe der jeweiligen maximalen Ausgabegebühr, die in Zusammenhang mit den Aktien der Gesellschaft erhoben wird, wird in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» genannt.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 «Subfonds» müssen Zeichnungsanträge schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Verwaltungsgesellschaft oder der Hauptvertriebsstelle zur Annahme von Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen für Aktien ermächtigten Vertriebsstelle (jeweils eine «**Vertriebsstelle**») bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) vorgelegt werden.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 «Subfonds» werden Zeichnungsanträge an dem Bewertungstag abgerechnet, der dem Bankgeschäftstag folgt, an dem der Eingang des Zeichnungsantrages bei der betreffenden Vertriebsstelle oder der Zentralen Verwaltungsstelle vor 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) festgestellt wird.

Falls ein Zeichnungsantrag nach 15.00 Uhr an einem Bankgeschäftstag eingeht, so wird er behandelt, als wäre er vor 15.00 Uhr des folgenden Bankgeschäftstages eingegangen.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 «Subfonds» muss die Zahlung innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag eingehen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgesetzt wurde.

Die bei Zeichnung der Aktien erhobenen Gebühren fließen an die Banken und sonstigen Finanzinstitute, die mit dem Vertrieb der Aktien befasst

sind. Alle durch die Ausgabe von Aktien anfallenden Steuern werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Zeichnungsbeträge müssen in der Währung entrichtet werden, in der die betreffenden Aktien aufgelegt sind, oder auf Wunsch des Anlegers und nach freiem Ermessen der Zentralen Verwaltungsstelle in einer anderen konvertierbaren Währung. Zahlungen sind durch Banküberweisung zugunsten der Bankkonten der Gesellschaft zu entrichten. Detaillierte Angaben finden sich auf dem Zeichnungsantragsformular.

Die Gesellschaft kann im Interesse der Aktionäre Wertpapiere und andere gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zulässigen Vermögenswerte als Bezahlung für eine Zeichnung akzeptieren («**Sachleistungen**»), sofern die angebotenen Wertpapiere und Vermögenswerte der Anlagepolitik und den Anlagebegrenzungen des betreffenden Subfonds entsprechen. Jeder Erwerb von Aktien gegen Sachleistungen geht in einen vom Prüfer der Gesellschaft erstellten Bewertungsbericht ein. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem freiem Ermessen die Annahme aller bzw. eines Teils der angebotenen Wertpapiere und Vermögenswerte ohne Angabe von Gründen verweigern. Sämtliche durch derartige Sachleistungen verursachten Kosten (einschließlich der Kosten für den Bewertungsbericht, Maklergebühren, Aufwendungen, Kommissionen usw.) werden durch den Anleger getragen.

Die Ausgabe von Aktien durch die Gesellschaft erfolgt nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank mit richtiger Valuta. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen beschließen, den Zeichnungsantrag erst dann zu akzeptieren, wenn die Mittel bei der Depotbank eingegangen sind.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung erfolgt als der Währung der betreffenden Aktien, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Anlagewährung, abzüglich der Gebühren und Wechselprovision, für den Erwerb der Aktien verwendet.

Der Mindestwert oder die Mindestanzahl der Aktien, die von einem Aktionär in einer bestimmten Aktienklasse gehalten werden müssen, wird gegebenenfalls in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» genannt. Auf diese anfängliche Mindestanlage und Mindestbestandsmenge kann in bestimmten Fällen nach freiem Ermessen der Gesellschaft verzichtet werden.

Zeichnungen und Rücknahmen von Aktienbruchteilen sind bis zu drei Dezimalstellen zulässig. Aktienbruchteilen stehen keine Stimmrechte zu. Ein Bruchteilbestand an Aktien verleiht dem Aktionär anteilmäßige Rechte an solchen Aktien. Es kann vorkommen, dass Clearingstellen nicht in der Lage sind, Aktienbruchteile zu bearbeiten. Anleger sollten sich diesbezüglich informieren.

Die Gesellschaft ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen und den Verkauf von Aktien vorübergehend oder dauerhaft auszusetzen oder zu begrenzen. Die Zentrale Verwaltungsstelle ist berechtigt, Zeichnungs-, Übertragungs- oder Umtauschanträge ganz oder teilweise aus jedwedem Grund abzulehnen, und darf insbesondere den Verkauf, die Übertragung oder den Umtausch von Aktien an natürliche oder juristische Personen in bestimmten Ländern verbieten oder begrenzen, soweit der Gesellschaft dadurch Nachteile entstehen könnten oder dies zum direkten oder indirekten Besitz der Aktien durch eine nicht zulässige Person (unter anderem US-Personen) führt oder falls eine Zeichnung, Übertragung oder ein Umtausch im jeweiligen Land gegen geltende Gesetze verstößt. Die Zeichnung, Übertragung oder der Umtausch von Aktien und jegliche zukünftige Transaktionen dürfen erst ausgeführt werden, wenn der Zentralen Verwaltungsstelle die erforderlichen Informationen, unter anderem zur Feststellung der Identität von Kunden und Verhinderung von Geldwäsche, vorliegen.

## iii. Rücknahme von Aktien

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 «Subfonds» nimmt die Gesellschaft grundsätzlich Aktien an jedem Bankgeschäftstag (außer am 24. Dezember und am 31. Dezember, an denen die Subfonds für neue Rücknahmeanträge geschlossen sind) zu dem Nettovermögenswert der jeweiligen Aktie der entsprechenden Aktienklasse des Subfonds (auf der Grundlage der unter Kapitel 8 «Nettovermögenswert» beschriebenen Berechnungsmethode) zurück, der am Bewertungstag nach diesem Bankgeschäftstag berechnet wird, abzüglich der möglicherweise anfallenden Rücknahmegebühr.

Rücknahmeanträge sind der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer Vertriebsstelle einzureichen. Rücknahmeanträge für Aktien, die bei einer Verwahrstelle hinterlegt sind, müssen bei der betreffenden Verwahrstel-

le eingereicht werden. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 «Subfonds» müssen Rücknahmeanträge bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder der Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an einem Bankgeschäftstag eingehen. Rücknahmeanträge, die an einem Bankgeschäftstag nach 15.00 Uhr eingehen, werden am folgenden Bankgeschäftstag behandelt.

Wenn die Ausführung eines Rücknahmeantrags dazu führen würde, dass der Bestand des betreffenden Anlegers in einer bestimmten Aktienklasse unter die für diese Aktienklasse in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» festgelegte Mindestbestandsgrenze fällt, kann die Gesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Aktionär diesen Rücknahmeantrag so behandeln, als ob es sich dabei um einen Antrag auf Rücknahme aller von dem Aktionär in dieser Aktienklasse gehaltenen Aktien handelt.

Aktien der Klasse «DA», «DAH», «DB» und «DBH», die nur von Anlegern erworben werden können, die, wie durch die Verwaltungsgesellschaft oder die Hauptvertriebsstelle bestimmt, einen diskretionären Vermögensverwaltungs-, Beratungs- oder ähnlichen Vertrag abgeschlossen haben, werden zwangsläufig zurückgenommen oder auf Antrag des Anlegers in eine andere Aktienklasse umgewandelt, wenn der entsprechende Vermögensverwaltungs- oder Beratungsvertrag, wie durch die Verwaltungsgesellschaft bestimmt, beendet wird.

Vorbehaltlich anderer Bestimmungen in Kapitel 23 «Subfonds» werden Aktien zum jeweiligen Nettovermögenswert je Aktie am Bewertungstag nach dem Bankgeschäftstag zurückgenommen, an dem der Eingang des Rücknahmeantrages bei der betreffenden Vertriebsstelle oder der Zentralen Verwaltungsstelle vor 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) festgestellt wird.

Ob und inwiefern der Rücknahmepreis den bezahlten Ausgabepreis übersteigt oder unterschreitet, hängt von der Entwicklung des Nettovermögenswertes der jeweiligen Aktienklasse ab.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 «Subfonds» erfolgt die Auszahlung des Rücknahmepreises für die Aktien innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach der Berechnung des Rücknahmepreises. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäß gesetzlichen Vorschriften wie etwa Währungs- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die außerhalb der Kontrolle der Depotbank liegen, die Überweisung des Rücknahmepreises als unmöglich erweist.

Bei großen Rücknahmeanträgen kann die Gesellschaft beschließen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte der Gesellschaft verkauft worden sind. Falls sich derartige Maßnahmen als notwendig erweisen und in Kapitel 23 «Subfonds» nichts anderes vorgesehen ist, werden sämtliche am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet.

Die Auszahlung erfolgt mittels Überweisung auf ein Bankkonto oder durch Bankscheck, falls möglich, durch Barauszahlung in der gesetzlichen Währung des Auszahlungslandes nach erfolgter Konvertierung des jeweiligen Betrages. Falls die Zahlung nach freiem Ermessen der Depotbank in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Währung, in der die betreffenden Aktien aufgelegt sind, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös der Konvertierung von der Anlagewährung in die Zahlungswährung abzüglich aller Gebühren und Wechselprovisionen.

Nach Zahlung des Rücknahmepreises wird die betreffende Aktie für kraftlos erklärt.

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle von einer nicht zulässigen Person gehaltenen Aktien wie nachfolgend beschrieben zwangsweise zurückzunehmen.

#### iv. Umtausch von Aktien

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 «Subfonds» können Aktionäre einer bestimmten Aktienklasse eines Subfonds zu jeder Zeit alle oder einen Teil ihrer Aktien in Aktien der gleichen Klasse in einem anderen Subfonds oder in einer anderen Klasse in demselben Subfonds umtauschen, sofern die Anforderungen (siehe Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen») für die Aktienklasse, in die solche Aktien umgetauscht werden, erfüllt sind. Die für einen solchen Umtausch anfallende Gebühr beträgt maximal die Hälfte der ursprünglichen Verkaufsgebühr der Aktienklasse, in die umgetauscht wird.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 «Subfonds» müssen Umtauschanträge bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder der Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an einem Bankge-

schäftstag eingehen (außer am 24. Dezember und am 31. Dezember, an denen die Subfonds für neue Umtauschanträge geschlossen sind). Umtauschanträge, die nach 15.00 Uhr eingehen, werden am darauffolgenden Bankgeschäftstag behandelt. Aktien werden zum jeweiligen Nettovermögenswert je Aktie am Bewertungstag nach dem Bankgeschäftstag umgetauscht, an dem der Eingang des Umtauschantrages bei der Vertriebsstelle oder der Zentralen Verwaltungsstelle vor 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) festgestellt wird. Der Umtausch von Aktien wird nur am Bewertungstag vorgenommen, sofern der Nettovermögenswert in beiden relevanten Aktienklassen berechnet wird.

Wenn bei Ausführung eines Umtauschantrages der Bestand des betreffenden Aktionärs in einer bestimmten Aktienklasse unter die in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» festgelegte Mindestbestandsgrenze fallen würde, dann kann die Gesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Aktionär diesen Umtauschantrag so behandeln, als ob es sich um einen Antrag auf Umtausch aller vom Aktionär in dieser Aktienklasse gehaltenen Aktien handelt.

Werden in einer bestimmten Währung aufgelegte Aktien in Aktien einer anderen Währung umgetauscht, so werden die anfallenden Währungsumtauschgebühren und Umtauschgebühren berücksichtigt und abgezogen.

#### v. Aussetzung der Ausgabe, Rücknahme und des Umtausches von Aktien sowie der Berechnung des Nettovermögenswertes

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettovermögenswertes und damit ebenfalls die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines Subfonds in den folgenden Fällen aussetzen:

- wenn ein Großteil der Vermögenswerte eines Subfonds nicht bewertet werden kann, weil eine Börse oder ein Markt außerhalb der üblichen Feiertage geschlossen ist, oder wenn der Handel an einer solchen Börse oder an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist; oder
- wenn ein Großteil der Vermögenswerte eines Subfonds nicht frei verfügbar ist, weil ein Ereignis politischer, wirtschaftlicher, militärischer, geldpolitischer oder anderweitiger Natur, das außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegt, Verfügungen über das Vermögen des Subfonds nicht erlaubt oder den Interessen der Aktionäre abträglich wäre; oder
- wenn ein Großteil der Vermögenswerte eines Subfonds nicht bewertet werden kann, weil wegen einer Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder aus irgendeinem anderen Grund eine Bewertung unmöglich ist; oder,
- wenn ein Großteil der Vermögenswerte eines Subfonds nicht für Geschäfte zur Verfügung steht, da aufgrund von Begrenzungen des Devisenverkehrs oder Begrenzungen sonstiger Art keine Übertragungen von Vermögenswerten durchgeführt werden können, oder falls nach objektiv nachprüfbar Maßstäben feststeht, dass Geschäfte nicht zu normalen Währungswechselkursen getätigt werden können; oder
- wenn ein anderer Zustand vorliegt, der sich der Kontrolle und Haftung des Verwaltungsrats entzieht und in dem ein Verzicht auf die Aussetzung der Ausgabe, Rücknahme oder des Umtausches von Aktien dazu führen könnte, dass die Gesellschaft bzw. ihre Aktionäre eine Besteuerung oder andere geldliche bzw. sonstige Nachteile hinnehmen müssten, die sie ansonsten nicht erlitten hätten.

Anleger, die die Ausgabe, die Rücknahme oder den Umtausch von Aktien des betroffenen Subfonds beantragen oder bereits beantragt haben, werden unverzüglich über die Aussetzung informiert. Jede Aussetzung wird gemäß den in Kapitel 14 angeführten «Informationen an die Aktionäre» veröffentlicht, falls ihre voraussichtliche Dauer nach Ansicht des Verwaltungsrats der Gesellschaft eine Woche überschreitet.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes eines Subfonds beeinträchtigt die Berechnung des Nettovermögenswertes der anderen Subfonds nicht, wenn keine der oben angeführten Bedingungen auf die anderen Subfonds zutrifft.

#### vi. Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung

Die Vertriebsstellen sind gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, sämtliche in Luxemburg zurzeit oder in Zukunft geltenden Vorschriften und standesrechtlichen Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Finanzierung von terroristischen Aktivitäten einzuhalten. Nach die-

sen Vorschriften sind die Vertriebsstellen verpflichtet, vor der Übermittlung des Antragsformulars an die Zentrale Verwaltungsstelle den Zeichner und wirtschaftlich Berechtigten wie folgt zu identifizieren:

- a) bei natürlichen Personen durch eine Kopie des Reisepasses oder Personalausweises des Zeichners (und des/der wirtschaftlich Berechtigten, wenn der Zeichner im Namen einer anderen natürlichen Person handelt), die von einer in geeigneter Weise ermächtigten Amtsperson des Landes, in dem diese Person ihren Wohnsitz hat, ordnungsgemäß als zutreffend bestätigt wurde;
- b) bei Unternehmen mittels einer beglaubigten Kopie der Gründungsdokumente der Gesellschaft (z. B. Statuten oder Satzung) und eines aktuellen Auszugs aus dem zuständigen Handelsregister. Die Vertreter sowie die Aktionäre (sofern die von dem Unternehmen ausgegebenen Aktien nicht in ausreichendem Maße im Publikum gestreut sind) des Unternehmens haben sodann die in Punkt a) oben dargestellten Offenlegungspflichten zu befolgen.

Die Zentrale Verwaltungsstelle der Gesellschaft ist jedoch berechtigt, bei Zeichnungen nach ihrem eigenen Ermessen jederzeit weitere Identifikationsdokumente anzufordern oder beim Vorliegen aller Nachweise Zeichnungsanträge abzulehnen.

Die Vertriebsstellen haben sicherzustellen, dass ihre Verkaufsstellen das vorgenannte Überprüfungsverfahren stets einhalten. Die Zentrale Verwaltungsstelle und die Gesellschaft sind berechtigt, jederzeit von der Vertriebsstelle einen Nachweis über die Einhaltung dieses Überprüfungsverfahrens zu verlangen. Des Weiteren haben die Vertriebsstellen alle für sie geltenden lokalen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beachten und ordnungsgemäß durchzusetzen.

Der Verwaltungsstelle obliegt die Einhaltung des vorgenannten Überprüfungsverfahrens im Falle von Zeichnungsanträgen, die von Vertriebsstellen eingereicht werden, die entweder keine Anbieter innerhalb des Finanzsektors sind oder aber Anbieter innerhalb des Finanzsektors sind, jedoch nicht einer dem Luxemburger Gesetz gleichwertigen Verpflichtung zur Identifizierung unterliegen. Zugelassene Gewerbetreibende des Finanzsektors aus Mitgliedstaaten der EU und/oder FATF (Financial Action Task Force on Money Laundering) werden allgemein als einer dem Luxemburger Gesetz gleichwertigen Identifikationspflicht unterliegend betrachtet. Gleiches gilt für deren Niederlassungen und Tochterunternehmen in anderen als den zuvor genannten Staaten, sofern der Gewerbetreibende des Finanzsektors verpflichtet ist, die Einhaltung der Identifikationspflichten durch seine Niederlassungen und Tochterunternehmen zu überwachen.

#### vii. Market Timing

Die Gesellschaft erlaubt kein «Market Timing» (d. h. Methode, bei welcher der Anleger systematisch Aktien von Aktienklassen innerhalb einer kurzen Zeitspanne unter Ausnutzung der Zeitverschiebungen und/oder der Unvollkommenheiten oder Schwächen der Bewertungsmethode des Nettovermögenswertes zeichnet und zurückerkauft oder umtauscht). Sie behält sich daher das Recht vor, die Zeichnungs- und Umtauschanträge von einem Anleger abzulehnen, der nach Ermessen der Gesellschaft diese Praktiken anwendet, sowie gegebenenfalls die zum Schutz der übrigen Anleger der Gesellschaft erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

#### viii. Nicht zulässige Personen und Zwangsrücknahme und Übertragung von Aktien

Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet «nicht zulässige Person» solche Personen, Gesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Trusts, Personengesellschaften, Vermögen und andere Körperschaften, deren Besitz von Aktien des betreffenden Subfonds nach alleiniger Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft nachteilig für die Interessen der vorhandenen Aktionäre oder des betreffenden Subfonds ist, zu einer Verletzung eines Gesetzes oder einer Vorschrift in Luxemburg oder einem anderen Land führt oder dem betreffenden Subfonds oder einer Tochtergesellschaft oder Investmentstruktur (falls vorhanden) aufgrund dessen steuerliche oder sonstige gesetzliche, regulatorische oder administrative Nachteile, Strafen oder Geldstrafen entstehen, die ansonsten nicht entstanden wären, oder wenn der betreffende Subfonds oder eine Tochtergesellschaft oder Investmentstruktur (falls vorhanden), die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft aufgrund dessen in einer Rechtsordnung

Registrierungs- oder Meldeanforderungen einhalten muss, die er/sie ansonsten nicht einhalten müsste. Der Begriff «nicht zulässige Person» umfasst (i) einen Anleger, der nicht der Definition von qualifizierten Anlegern für den betreffenden Subfonds in Kapitel 5 «Beteiligung an der River and Mercantile Investment Funds» (falls zutreffend) entspricht, (ii) eine US-Person oder (iii) eine Person, die es versäumt hat, von der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft geforderte Informationen oder Erklärungen innerhalb eines Kalendermonats nach entsprechender Aufforderung vorzulegen.

Wenn der Verwaltungsrat zu einem beliebigen Zeitpunkt feststellt, dass der letztendliche wirtschaftliche Eigentümer, der allein oder zusammen mit einer anderen Person direkt oder indirekt Aktien besitzt, eine nicht zulässige Person ist, darf der Verwaltungsrat die Aktien in eigenem Ermessen und ohne Haftung in Übereinstimmung mit den Regelungen der Satzung der Gesellschaft zwangsweise zurücknehmen. Nach der Rücknahme ist die nicht zulässige Person nicht mehr Eigentümer dieser Aktien.

Der Verwaltungsrat kann von jedem Aktionär der Gesellschaft verlangen, alle Informationen vorzulegen, die er für notwendig hält, um festzustellen, ob der Eigentümer von Aktien aktuell oder künftig eine nicht zulässige Person ist oder nicht.

Ferner sind die Aktionäre dazu verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich zu informieren, sofern der letztendliche wirtschaftliche Eigentümer der Aktien der jeweiligen Aktionäre eine nicht zulässige Person ist oder wird. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, in alleinigem Ermessen eine Übertragung, Abtretung oder Veräußerung von Aktien abzulehnen, wenn der Verwaltungsrat vernünftig entscheidet, dass dies dazu führen würde, dass eine nicht zulässige Person entweder als unmittelbare Folge oder in Zukunft Aktien besitzt.

Jede Übertragung von Aktien kann von der Zentralen Verwaltungsstelle abgelehnt werden. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Erwerber die erforderlichen Informationen gemäß den geltenden Regelungen zur Feststellung der Identität von Kunden und zur Verhinderung der Geldwäsche vorgelegt hat.

## 6. Anlagebegrenzungen

Für die Zwecke dieses Kapitels wird jeder Subfonds als separater OGAW im Sinne des Artikels 40 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 betrachtet, falls dies auf ihn anwendbar ist.

### i. Für die Anlagen der einzelnen Subfonds gelten die folgenden Bestimmungen:

- 1) Die Anlagen der einzelnen Subfonds dürfen ausschließlich aus einem oder mehreren der folgenden Elemente bestehen:
  - a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem regulierten Markt notiert sind oder gehandelt werden; zu diesem Zweck gilt als geregelter Markt jeder Markt für Finanzinstrumente im Sinne der Richtlinie 2004/39/EWG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 21. April 2004, über Märkte für Finanzinstrumente, in der geltenden Fassung;
  - b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt eines EU-Mitgliedstaates gehandelt werden, der geregelt und anerkannt ist, dem Publikum offensteht und regelmäßig stattfindet; für die Zwecke dieses Kapitels bedeutet «Mitgliedstaat» ein Mitgliedstaat der Europäischen Union («EU») oder die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums («EWR»);
  - c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an Börsen eines Staates, welcher kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, zur amtlichen Notierung zugelassen oder welche an einem anderen anerkannten und dem Publikum offenstehenden, regelmäßig stattfindenden regulierten Markt eines Staates, welcher kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und welcher sich in einem Land in Europa, Amerika, Asien, Afrika oder Ozeanien befindet, gehandelt werden;
  - d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an unter den Absätzen a), b) oder c) vorgesehenen Börsen oder Märkten zu beantragen ist und sofern diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt;

- e) Anteilen oder Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die gemäß der Richtlinie 2009/65/EG («OGAW») zugelassen sind, und/oder von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/65/EG («OGA»), die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Staat, der nicht der EU angehört, haben, sofern:
- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde derjenigen nach dem in der EU geltenden Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden besteht,
  - das Schutzniveau der Aktionäre/Anteilhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Aktionäre/Anteilhaber von OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,
  - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Geschäfte im Berichtszeitraum zu bilden,
  - der OGAW oder der sonstige OGA, dessen Anteile/Aktien erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen oder Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10% seines Gesamtvermögens in Aktien/Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Staat befindet, der nicht der EU angehört, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde denjenigen nach dem in der EU geltenden Gemeinschaftsrecht gleichwertig sind;
- g) derivativen Finanzinstrumenten, einschließlich gleichwertiger in bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Absätzen a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden; und/oder derivativen Finanzinstrumenten, die im Freiverkehr gehandelt werden («OTC-Derivate»), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die die Gesellschaft gemäß ihren Anlagezielen investieren darf,
  - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde zugelassen wurden, und
  - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert (Fair Value) veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können
- h) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, die jedoch üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente zum Schutz der Anleger und der Einlagen ihrerseits reguliert sind, und vorausgesetzt, sie werden/wurden:
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder einer Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat, oder sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Teilstaat der Föderation oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
  - von einem Organismus begeben, dessen Wertpapiere an den unter den vorstehenden Absätzen a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
  - von einem Institut, das gemäß den in dem in der EU geltenden Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die des EU-Rechts, begeben oder garantiert, oder
  - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der für die Gesellschaft zuständigen Behörde zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs dieses Buchstabens h) gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Mio., das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
- 2) Ein einzelner Subfonds darf jedoch nicht mehr als 10% seines Gesamtvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente, die nicht in Ziffer 6.i.1) genannt werden, anlegen.
- Die Subfonds dürfen akzessorisch flüssige Mittel in verschiedenen Währungen halten.
- 3) Die Verwaltungsgesellschaft wendet ein Risikomanagementverfahren an, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Des Weiteren verwendet sie ein Verfahren, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate erlaubt.
- Jeder Subfonds kann zum Zweck (i) der Absicherung, (ii) der effizienten Verwaltung des Portfolios und/oder (iii) der Umsetzung seiner Anlagestrategie sämtliche derivativen Finanzinstrumente innerhalb der in Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Grenzen einsetzen.
- Das Gesamtrisikopotenzial wird unter Berücksichtigung des derzeitigen Wertes der Basiswerte, des Gegenparteiausfallrisikos, künftiger Marktbewegungen und der für die Liquidation der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit berechnet. Dies gilt auch für die nachstehenden Unterkapitel:
- Als Teil seiner Anlagepolitik und innerhalb der in Ziffer 6.i.4) festgelegten Grenzen darf jeder Subfonds Anlagen in derivative Finanzinstrumente tätigen, soweit das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen gemäß Ziffer 6.i.4) Absatz e) nicht überschreitet. Wenn ein Subfonds in indexbasierte derivative Finanzinstrumente anlegt, dürfen diese Anlagen nicht mit den in Ziffer 6.i.4) Absatz e) festgelegten Grenzen kombiniert werden. Wenn ein derivatives Instrument in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Kapitels mit berücksichtigt werden.
- Das Gesamtrisikopotenzial kann mithilfe des Commitment-Ansatzes oder der Value-at-Risk (VaR)-Methode nach den Angaben für die einzelnen Subfonds in Kapitel 23 «Subfonds» berechnet werden.
- Bei der Standardberechnung nach dem Commitment-Ansatz wird die Position in einem derivativen Finanzinstrument in den Marktwert einer entsprechenden Position im Basiswert dieses Derivats umgerechnet. Bei der Berechnung des

Gesamtrisikopotenzials mithilfe des Commitment-Ansatzes kann die Gesellschaft die Vorteile von Netting- und Absicherungsvereinbarungen nutzen.

Value-at-Risk bietet eine Bewertung des potenziellen Verlustes, der innerhalb einer bestimmten Zeitspanne unter normalen Marktbedingungen und bei einem bestimmten Konfidenzniveau entstehen kann. Im Gesetz vom 17. Dezember 2010 ist ein Konfidenzniveau von 99% bei einer Zeitspanne von einem Monat vorgesehen.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 hat jeder Subfonds sicherzustellen, dass sein nach dem Commitment-Ansatz berechnetes Gesamtrisikopotenzial in derivativen Finanzinstrumenten nicht mehr als 100% seines Gesamtvermögens beträgt bzw. dass das aufgrund der Value-at-Risk-Methodik berechnete Gesamtrisikopotenzial nicht mehr als entweder (i) 200% des Referenzportfolios (Benchmark) oder (ii) 20% des Gesamtvermögens beträgt.

Das Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft überwacht die Einhaltung dieser Bestimmung in Übereinstimmung mit den Anforderungen der entsprechenden von der Luxemburger Aufsichtsbehörde (*Commission de Surveillance du Secteur Financier, CSSF*) oder einer anderen europäischen Behörde, die zur Herausgabe entsprechender Vorschriften oder technischer Standards berechtigt ist, herausgegebenen Rundschreiben oder Vorschriften.

- 4) a) Jeder Subfonds darf nicht mehr als 10% seines Gesamtvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Außerdem darf der Gesamtwert aller Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente jener Emittenten, in denen ein Subfonds mehr als 5% seines Gesamtvermögens anlegt, 40% des Wertes seines Gesamtvermögens nicht übersteigen. Jeder Subfonds darf höchstens 20% seines Gesamtvermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Risikopotenzial gegenüber einer Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten und/oder Techniken im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios darf insgesamt folgende Prozentsätze nicht überschreiten:
- 10% des Gesamtvermögens, falls die Gegenpartei ein in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen», Ziffer 6.i.1) Absatz f) aufgeführtes Kreditinstitut ist, oder
  - 5% des Gesamtvermögens in anderen Fällen.
- b) Die in Ziffer 6.i.1) Absatz a) genannte Grenze von 40% findet keine Anwendung auf Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer prudentiellen Aufsicht unterliegen. Unbeschadet der in Ziffer 6.i.4) Absatz a) genannten Grenzen darf kein Subfonds folgende Kombinationen vornehmen, sofern dies dazu führen würde, dass mehr als 20% seines Gesamtvermögens in einen einzigen Organismus angelegt werden:
- Anlagen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von diesem Organismus ausgegeben wurden, oder
  - Einlagen bei diesem Organismus, oder
  - Risikopositionen aus Geschäften mit OTC-Derivaten, die mit diesem Organismus getätigt werden.
- c) Die in Ziffer 6.i.4) Absatz a) genannte Obergrenze von 10% wird auf höchstens 35% angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
- d) Die in Ziffer 6.i.4) Absatz a) genannte Obergrenze von 10% wird für Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, auf höchstens 25% angehoben. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerte angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind. Legt ein Subfonds mehr als 5% seines Gesamtvermögens in Schuldverschreibungen im Sinne dieses Absatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Gesamtvermögens dieses Subfonds nicht überschreiten.
- e) Die in Absatz c) und d) unter Ziffer 6.i. 4) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Berechnung der in Absatz a) derselben Ziffer genannten Grenze von 40% nicht einbezogen. Die in den Absätzen a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß den Absätzen a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in entsprechende Derivate in keinem Fall 35% des Gesamtvermögens eines Subfonds übersteigen. Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG in der geltenden Fassung oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in dieser Ziffer 6.i.4) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen. Jeder Subfonds darf kumulativ bis zu 20% seines Gesamtvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.
- f) **Die in Ziffer 6.i.4) Absatz a) genannte Obergrenze von 10% wird auf 100% angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung («OECD») ist, von Brasilien oder Singapur oder von internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss der betreffende Subfonds Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei der Anteil der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einer Emission 30% des Nettovermögens dieses Subfonds nicht überschreiten darf.**
- g) Vorbehaltlich der in Ziffer 6.i.7) genannten Begrenzungen können die in dieser Ziffer 6.i.7) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldverschreibungen einer Körperschaft auf 20% angehoben werden, wenn die Anlagepolitik des Subfonds bezweckt, einen bestimmten, von den für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörden anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist,
  - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
  - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.
- Die vorstehend genannte Grenze von 20% kann auf höchstens 35% angehoben werden, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, an denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Anlagen bis zu dieser Obergrenze dürfen nur für einen einzigen Emittenten getätigt werden.
- 5) Die Gesellschaft legt nicht mehr als 10% des Gesamtvermögens der einzelnen Subfonds in Aktien/Anteilen von anderen OGAW und/oder anderen OGA («Zielfonds») im Sinne von Ziffer 6.i.1) Absatz e an, sofern in der für den Subfonds geltenden Anlagepolitik gemäß der Beschreibung in Kapitel 23 «Subfonds» keine anderslautenden Bestimmungen enthalten sind. Wenn in Kapitel 23 «Subfonds» eine höhere Begrenzung als 10% angegeben ist, gelten die folgenden Einschränkungen:
- Es dürfen nicht mehr als 20% des Gesamtvermögens eines Subfonds in Aktien/Anteilen eines einzigen OGAW und/oder sonstigen OGA angelegt werden. Bei Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Subfonds eines OGAW oder

sonstigen OGA mit mehreren Subfonds als ein gesonderter Emittent anzusehen, sofern der Grundsatz der Trennung der Verbindlichkeiten der verschiedenen Subfonds gegenüber Dritten eingehalten wird:

- Anlagen in Aktien/Anteile von OGA, die keine OGAW sind, dürfen insgesamt 30% des Gesamtnettvermögens eines Subfonds nicht übersteigen.

Erwirbt ein Subfonds Anteile/Aktien anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen («verbundene Fonds») verbunden ist, so darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Aktien/Anteilen verbundener Fonds durch den Subfonds keine Gebühren berechnen.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 «Subfonds» dürfen im Umfang von solchen Anlagen in verbundene Fonds auf Ebene des jeweiligen Subfonds keine Verwaltungsgebühren erhoben werden, es sei denn, der verbundene Fonds erhebt selbst keine Verwaltungsgebühr.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass generell bei Investitionen in Aktien/Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, dieselben Kosten sowohl auf der Ebene des Subfonds als auch bei den anderen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen anfallen können.

- a) Das Gesellschaftsvermögen darf nicht in Wertpapiere angelegt werden, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es der Gesellschaft erlaubt, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- b) Ferner darf die Gesellschaft nicht mehr als
  - 10% der stimmrechtlosen Aktien desselben Emittenten;
  - 10% der Schuldverschreibungen desselben Emittenten;
  - 25% der Anteile/Aktien desselben OGAW und/oder sonstigen OGA, oder
  - 10% der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten erwerben.

In den drei letztgenannten Fällen braucht die Beschränkung nicht eingehalten zu werden, wenn der Bruttobetrag der Anleihen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Instrumente im Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnet werden kann.

- c) Die unter den Absätzen a) und b) angeführten Begrenzungen sind nicht anzuwenden auf:
  - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert sind;
  - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat, welcher kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, begeben oder garantiert sind;
  - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören;
  - Aktien, die von der Gesellschaft am Kapital eines Unternehmens in einem Nichtmitgliedstaat der Europäischen Union gehalten werden, welches seine Vermögenswerte in erster Linie in Wertpapiere von Emittenten mit eingetragenem Sitz in diesem Staat anlegt, wobei ein solcher Wertpapierbesitz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, wie die Gesellschaft in die Wertpapiere von Emittenten dieses Staates investieren kann. Diese Ausnahmeregelung ist jedoch nur zulässig, wenn die Anlagepolitik des außerhalb der Europäischen Union ansässigen Unternehmens mit den unter Ziffer 6.i.4) Absätze a bis e, Ziffer 6.i.5) und Ziffer 6.i.7) Absätze a und b aufgeführten Beschränkungen vereinbar ist.

- 7) Die Gesellschaft darf für die Subfonds keine Mittel aufnehmen, es sei denn:

- a) für den Erwerb von Währungen mittels eines «Back to back»-Darlehens
  - b) für einen Betrag, der 10% des Gesamtnettvermögens des Subfonds nicht übersteigen darf und nur vorübergehend geliehen wird.
- 8) Die Gesellschaft darf weder Darlehen gewähren noch für Dritte als Bürge eintreten.
  - 9) Im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios darf jeder Subfonds jedoch, in Übereinstimmung mit den Anforderungen der maßgeblichen luxemburger Vorschriften, Transaktionen zur Effektenleihe durchführen.
  - 10) Das Vermögen der Gesellschaft darf nicht direkt in Immobilien, Edelmetalle oder Zertifikate für Edelmetalle und Waren angelegt werden.
  - 11) Die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Ziffer 6.i.1) Absätze e, g und h genannten Finanzinstrumenten durchführen.
  - 12) a) In Zusammenhang mit Kreditaufnahmen, die innerhalb der im Prospekt vorgesehenen Begrenzungen getätigt werden, darf die Gesellschaft das Vermögen des betreffenden Subfonds verpfänden oder als Sicherheit übertragen.  
b) Ferner darf die Gesellschaft die Vermögenswerte des betreffenden Subfonds verpfänden oder als Sicherheit an Gegenparteien bei Transaktionen mit OTC-Derivaten oder derivativen Finanzinstrumenten übertragen, die an einem der oben in Ziffer 1) Abschnitte a), b) und c) genannten geregelten Märkte gehandelt werden, um die Zahlung und Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber der jeweiligen Gegenpartei durch den Subfonds zu sichern. Sofern Gegenparteien die Stellung von Sicherheiten fordern, die den Wert des durch die Sicherheit abzudeckenden Risikos übersteigen, oder sofern die Übersicherung durch andere Umstände verursacht wird (z. B. Wertentwicklung der als Sicherheit gestellten Vermögenswerte oder Bestimmungen üblicher Rahmendokumentation), kann diese Sicherheit (oder Übersicherung) – auch in Bezug auf unbare Sicherheiten – den betreffenden Subfonds dem Gegenparteiisiko dieser Gegenpartei aussetzen und der Subfonds hat möglicherweise nur eine ungesicherte Forderung in Bezug auf diese Vermögenswerte.

Die oben angeführten Beschränkungen gelten nicht für die Ausübung von Bezugsrechten.

Während der ersten sechs Monate nach der offiziellen Zulassung eines Subfonds in Luxemburg brauchen die oben in Ziffer 4) und 5) angeführten Begrenzungen nicht eingehalten zu werden, wenn das Prinzip der Risikosteuerung eingehalten wird.

Wenn die oben genannten Begrenzungen aus Gründen überschritten werden, die sich der Kontrolle der Gesellschaft entziehen oder die das Ergebnis der Ausübung von Bezugsrechten sind, so wird die Gesellschaft die Situation vorrangig und unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre berichtigen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, jederzeit im Interesse der Aktionäre weitere Anlagebeschränkungen festzusetzen, soweit diese z. B. erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen die Aktien der Gesellschaft angeboten und verkauft werden bzw. werden sollen.

## ii. Anlagetechniken und -instrumente

Neben dem in Ziffer 6.i.1) Absatz g beschriebenen Einsatz von Derivaten kann die Gesellschaft zur Absicherung des Vermögens oder zum ordnungsgemäßen Management des Vermögens der einzelnen Subfonds folgende Techniken und Instrumente einsetzen.

1. Transaktionen im Zusammenhang mit Optionen auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente  
Jeder Subfonds kann Kauf- und Verkaufsoptionen erwerben oder veräußern, falls diese Optionen an einem geregelten Markt gehandelt werden, der laufend betrieben wird, anerkannt ist und dem Publikum offensteht, bzw. falls der Handel in diesen Optionen mit einem führenden und anerkannten Finanzinstitut erfolgt, das auf derartige Transaktionen spezialisiert ist und sich am Freiverkehrsmarkt für Optionen beteiligt.

### 1.1 Kauf von Optionen

Der Wert der für den Erwerb von Verkaufs- (Put-) und nicht ausgeübten Kaufoptionen (Call-Optionen) gemäß Punkt 1 bezahlten Prämien darf zusammen mit dem Wert der für den Erwerb von Verkaufs- und nicht ausgeübten Kaufoptionen gemäß Punkt 2.3 unten bezahlten Prämien 15% des Nettovermögens des betreffenden Subfonds nicht übersteigen.

#### 1.2 Verkauf von Optionen

Kaufoptionen dürfen für den Subfonds veräußert werden, solange sich der Betrag des Ausübungspreises dieser Optionen nicht auf über 25% des Nettovermögens im Veräußerungszeitpunkt beläuft. Dies gilt nicht, wenn die Subfonds zum Zeitpunkt der Veräußerung dieser Kaufoptionen die zugrunde liegenden Titel oder gleichwertige Kaufoptionen oder andere Instrumente (z. B. Optionsscheine, «Warrants»), die zur angemessenen Absicherung seiner Verpflichtung aus den Verträgen geeignet sind, im Bestand haben. In diesem Fall dürfen die zugrunde liegenden Titel während der Laufzeit der Optionen nicht veräußert werden, es sei denn, dass diese durch Optionen oder andere Instrumente innerhalb des Portfolios abgesichert sind; diese Absicherungsinstrumente dürfen ebenfalls nicht veräußert werden.

Falls der Subfonds Verkaufsoptionen veräußert, muss er während der Laufzeit der Optionen über ausreichende Mittel verfügen, um seine Verbindlichkeiten aus dem Optionsgeschäft zu decken.

Die Summe der Verbindlichkeiten aus der Veräußerung von Kauf- und Verkaufsoptionen (mit Ausnahme der Veräußerung von Kaufoptionen, bei denen der Subfonds über ausreichende Absicherungen verfügt) darf zusammen mit den Verbindlichkeiten aus Geschäften ohne Absicherungszweck zu keinem Zeitpunkt den Nettovermögenswert des betreffenden Subfonds übersteigen. In diesem Zusammenhang entsprechen die Verbindlichkeiten aus der Veräußerung von Kauf- und Verkaufsoptionen dem delta-adjustierten Gesamtbetrag der bei Ausübung der Option geltenden Preise (delta-adjustierter Abrechnungspreis).

#### 2. Geschäfte im Zusammenhang mit Finanzterminkontrakten, Swaps und Optionen auf Finanzinstrumente

Mit Ausnahme der Geschäfte auf Basis gegenseitiger Vereinbarungen (Swap-Geschäfte und OTC-Kontrakte) im Rahmen von 2.2 unten müssen Finanzterminkontrakte und Optionen auf Finanzinstrumente auf Kontrakten beruhen, die an einem geregelten, ohne Unterbruch betriebenen Markt gehandelt werden, der anerkannt und für das Publikum geöffnet ist. Im Zusammenhang mit Optionen können die einzelnen Subfonds aber Geschäfte mit führenden Finanzinstituten abschließen, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind und sich am Freiverkehrsmarkt mit Optionen beteiligen. Derartige Geschäfte dürfen zu Absicherungs- oder anderen Zwecken erfolgen, solange die Einhaltung der folgenden Bedingungen gewährleistet ist.

##### 2.1 Geschäfte zwecks Absicherung von Risiken im Zusammenhang mit Aktienkursschwankungen

Zur Absicherung gegen negative Entwicklungen an den Finanzmärkten (einschließlich der Märkte für Anleihen, Beteiligungspapiere und Währungen) kann die Gesellschaft für die einzelnen Subfonds Kaufoptionen und Finanzterminkontrakte veräußern, Verkaufsoptionen erwerben und Swap-Vereinbarungen abschließen, solange die genannten Instrumente sich ausnahmslos auf Anleihen-/Aktienindizes oder Währungen sowie andere Finanzinstrumente und Indizes gemäß Absatz 1 g beziehen.

Bei diesen Geschäften ist eine angemessene Korrelation zwischen dem Basiswert des eingesetzten Instrumentes (Option, Finanzterminkontrakt, Swap) sowie einzelnen Wertpapieren und/oder der Struktur des abzusichernden Wertpapierportfolios sicherzustellen. Die Verbindlichkeiten aus diesen Geschäften dürfen nicht über den Wert der abzusichernden Wertpapiere und/oder der Struktur des abzusichernden Wertpapierportfolios hinausgehen.

##### 2.2 Transaktionen zur Absicherung des Zinsänderungsrisikos

Die Gesellschaft darf für die einzelnen Subfonds Finanzterminkontrakte und Kaufoptionen auf Zinssätze veräußern oder Verkaufsoptionen auf Zinssätze erwerben und Zinsswaps so-

wie Terminkontrakte auf Zinssätze und Swap-Geschäfte mit erstklassigen Finanzinstituten tätigen, die auf diese Art von Geschäften im Zusammenhang mit Freiverkehrsgeschäften spezialisiert sind. Die Summe der aus diesen Geschäften entstandenen Verpflichtungen darf den Wert des abzusichernden Vermögens in der den Kontrakten entsprechenden Währung nicht übersteigen.

##### 2.3 Geschäfte zum Zweck eines effizienten Portfolio-Managements

Der Subfonds kann jederzeit zu anderen als Absicherungszwecken Swap- und Optionskontrakte erwerben und veräußern, die sich auf die in 1. g spezifizierten Basiswerte beziehen, solange die Verbindlichkeiten aus diesen Geschäften zusammen mit den Verbindlichkeiten aus Handelsgeschäften den Nettovermögenswert des betreffenden Subfonds nicht übersteigen. Die Veräußerung von Kaufoptionen auf Wertpapieren mit ausreichender Absicherung wird in diese Berechnung nicht einbezogen.

Die Gesellschaft kann Kontrakte (Swaps, Total Return Swaps, Credit Default Swaps) auf sämtliche zulässigen Finanzinstrumente oder Index-linked-Swaps abschließen, mittels welcher die Gesellschaft und die Gegenpartei einen Austausch der Erlöse aus einem Wertpapier oder Geldmarktinstrument, Finanzinstrument, Index gemäß 1. g oder einem Wertpapierindex oder -Basket gegen den Erlös aus einem anderen Wertpapier oder Geldmarktinstrument, Finanzinstrument, Index gemäß 1. g oder einem Wertpapierindex oder -Basket vornehmen.

Als Gegenparteien zugelassen sind erstklassige Finanzinstitute, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind. Alle diese Tauschgeschäfte (Swaps) dürfen aber zu keinem Zeitpunkt getätigt werden, um die Anlagepolitik des jeweiligen Subfonds zu verändern.

In diesem Zusammenhang sind Verbindlichkeiten aus diesen Geschäften, die keine Optionen auf Wertpapiere zum Gegenstand haben, wie folgt definiert:

- Verbindlichkeiten aus Terminkontrakten entsprechen dem Marktwert der Nettoposition des Kontrakts (nach Berechnung der Kauf- und Verkaufspositionen), die denselben Finanzinstrumenten entspricht, ohne dass die einzelnen Laufzeiten berücksichtigt werden, und
- Verbindlichkeiten aus gekauften und verkauften Optionen entsprechen dem delta-adjustierten Basispreis der Optionen, die die Nettokaufposition darstellen und denselben zugrunde liegenden Vermögenswerten entsprechen, ohne dass die einzelnen Laufzeiten berücksichtigt werden.
- Bei Swapkontrakten und Swappgeschäften wird der Marktwert der saldierten Kontrakte täglich berechnet.

##### 2.4 Geschäfte zur Absicherung von Risiken in Verbindung mit Wechselkursrisiken

Die Gesellschaft kann Devisenterminkontrakte schließen sowie Kaufoptionen auf Währungen verkaufen und Verkaufsoptionen kaufen. Diese Geschäfte beschränken sich auf Kontrakte, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, der laufend betrieben wird, anerkannt ist und dem Publikum offensteht, bzw. falls der Handel in diesen Kontrakten mit einem führenden und anerkannten Finanzinstitut erfolgt, das auf derartige Geschäfte spezialisiert ist und sich am Freiverkehrsmarkt für Optionen beteiligt.

Zum gleichen Zweck kann die Gesellschaft Terminverkäufe von Währungen oder Währungsswaps durchführen, falls diese im Zusammenhang mit Geschäften auf der Grundlage gegenseitiger Vereinbarungen mit führenden Finanzinstituten stehen, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind.

Im Falle einer ausreichenden Korrelation kann das Währungsrisiko auch durch Verkauf einer Währung abgesichert werden, die stark mit der Währung korreliert, in der die Vermögenswerte ausgedrückt sind, falls der Gesellschaft dabei geringere Kosten entstehen oder wenn die Geschäfte in der korrelierenden Währung besser verkäuflich sind. In diesem Fall darf das Transaktionsvolumen in einer bestimmten Währung nicht über dem Gesamtwert des Vermögens der Gesellschaft in allen Währungen liegen, die stark mit der betreffenden Währung korrelieren.

Das Ziel der vorgenannten Geschäfte, namentlich die Absicherung der Vermögenswerte der Gesellschaft, setzt das Bestehen einer direkten Verbindung zwischen solchen Geschäften und den abzusichernden Vermögenswerten voraus. Dies bedeutet, dass Geschäfte über eine Währung im Allgemeinen nicht den gesamten geschätzten Wert der Vermögenselemente übersteigen dürfen, die in dieser Währung ausgedrückt sind, noch dürfen sie über die Besitzdauer solcher Vermögenswerte hinaus andauern. Vorübergehend können jeweils Überabsicherungen in Höhe von maximal 10% erfolgen.

## 7. Risikofaktoren

Künftige Anleger sollten vor einer Anlage in die Gesellschaft die im Folgenden aufgeführten Risikofaktoren berücksichtigen. Die nachstehend aufgeführten Risikofaktoren stellen allerdings keine erschöpfende Aufstellung der mit Anlagen in die Gesellschaft verbundenen Risiken dar. Künftige Anleger sollten den gesamten Prospekt lesen und gegebenenfalls ihre Rechts-, Steuer- und Anlageberater konsultieren, insbesondere in Bezug auf die steuerlichen Konsequenzen, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rückgabe oder die sonstige Veräußerung von Aktien sein können (weitere Einzelheiten werden in Kapitel 9 «Aufwendungen und Steuern» erläutert). Anleger sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass die Anlagen der Gesellschaft Marktschwankungen und anderen, mit der Anlage in Wertpapiere und sonstige Finanzinstrumente verbundenen Risiken unterliegen. Der Wert der Anlagen und ihrer Erträge kann fallen oder steigen, und Anleger werden möglicherweise den ursprünglich in die Gesellschaft investierten Betrag nicht zurückerhalten. Es besteht das Risiko eines Verlusts des angelegten Gesamtbetrages. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel eines Subfonds erreicht wird oder es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommt. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein zuverlässiger Indikator für künftige Ergebnisse.

Der Nettovermögenswert eines Subfonds kann aufgrund von Wertschwankungen der zugrunde liegenden Vermögenswerte und den daraus resultierenden Erträgen variieren. Anleger werden darauf hingewiesen, dass ihr Recht auf Rückgabe der Aktien unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden kann.

Je nach Währung des Domizillandes eines Anlegers können sich Währungsschwankungen negativ auf den Wert einer Anlage in einem oder mehreren Subfonds auswirken. Außerdem kann bei einer alternativen Währungsklasse, bei der das Währungsrisiko nicht abgesichert ist, das Resultat aus den verbundenen Währungsgeschäften die Wertentwicklung der entsprechenden Aktienklasse negativ beeinflussen.

### Marktrisiko

Das Marktrisiko ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise entgegen den Interessen der Gesellschaft verändert. Insbesondere kann der Wert der Anlagen von Unsicherheiten wie internationalen, politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen oder Änderungen der Regierungspolitik beeinflusst werden.

### Zinsänderungsrisiko

Der Wert von Subfonds, die in festverzinsliche Wertpapiere investieren, kann aufgrund von Schwankungen der Zinssätze sinken. Generell steigt der Wert von festverzinslichen Wertpapieren bei sinkenden Zinsen. Im Gegensatz dazu kann davon ausgegangen werden, dass der Wert der festverzinslichen Wertpapiere bei steigenden Zinsen fällt. Festverzinsliche Wertpapiere mit langer Laufzeit weisen normalerweise eine höhere Preisvolatilität auf als festverzinsliche Wertpapiere mit kurzen Laufzeiten.

### Wechselkursrisiko

Die Anlagen der Subfonds dürfen in anderen Währungen als der jeweiligen Referenzwährung getätigt werden und unterliegen daher Wechselkursschwankungen, die sich auf den Wert des Nettovermögens des jeweiligen Subfonds günstig oder ungünstig auswirken können.

Die Währungen bestimmter Länder können volatil sein und sich daher auf den Wert der auf diese Währungen lautenden Wertpapiere auswirken. Wenn die Währung, auf welche eine bestimmte Anlage lautet, gegenüber der Referenzwährung des entsprechenden Subfonds aufwertet, steigt der Wert der Anlage. Ein Rückgang des Wechselkurses der Währung wirkt sich hingegen nachteilig auf den Wert der Anlage aus. Jeder Subfonds kann Absicherungsgeschäfte auf Währungen abschließen, um sich gegen ein Absinken des Wertes der Anlagen, die auf andere Währungen als die Referenzwährung lauten, und gegen eine Erhöhung der Kosten der zu erwerbenden Anlagen, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung lauten, abzusichern. Es gibt jedoch keine Garantie für den Erfolg von Absicherungsgeschäften.

Es ist zwar die Politik der Gesellschaft, das Währungsrisiko der Subfonds gegen ihre jeweiligen Referenzwährungen abzusichern; diese Absicherungsgeschäfte sind jedoch nicht immer möglich, und somit können Währungsrisiken nicht völlig ausgeschlossen werden.

### Kreditrisiko

Subfonds, die in festverzinsliche Wertpapiere investieren, unterliegen dem Risiko, dass die Emittenten keine Zahlungen für die Wertpapiere leisten können. Ein Emittent, dessen finanzielle Lage sich verschlechtert hat, kann die Bonitätsstufe eines Wertpapiers senken, was zu einer höheren Kursvolatilität des Wertpapiers führt. Durch eine Herabstufung der Bonität eines Wertpapiers kann auch die Liquidität des Wertpapiers eingeschränkt werden. Subfonds, die in Schuldverschreibungen einer geringeren Qualität investieren, sind diesen Problemen stärker ausgesetzt und ihr Wert kann volatiler sein.

### Gegenparteirisiko

Die Gesellschaft kann OTC-Geschäfte abschließen, durch die die Subfonds dem Risiko ausgesetzt sind, dass die Gegenpartei ihre Pflichten gemäß diesen Vereinbarungen nicht erfüllen kann. Im Fall der Zahlungsunfähigkeit einer Gegenpartei können den Subfonds Verzögerungen bei der Liquidation der Position und erhebliche Verluste entstehen.

### EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Banken

Die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Bank Recovery and Resolution Directive «BRRD») wurde am 12. Juni 2014 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist am 2. Juli 2014 in Kraft getreten. Das erklärte Ziel der BRRD besteht darin, den Abwicklungsbehörden, einschließlich der zuständigen Abwicklungsbehörde in Luxemburg, angemessene Instrumente und Befugnisse an die Hand zu geben und einzuräumen, um vorausschauend zu handeln und Bankkrisen zu vermeiden und so die Stabilität der Finanzmärkte sicherzustellen und die Auswirkungen der Verluste auf die Steuerzahler so gering wie möglich zu halten.

In Übereinstimmung mit der BRRD und den jeweiligen Umsetzungsverfahren können die nationalen Aufsichtsbehörden gewisse Befugnisse gegenüber unsoliden oder ausfallenden Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, bei denen eine normale Insolvenz zu finanzieller Instabilität führen würde, ausüben. Hierzu zählen Abschreibungs-, Umwandlungs-, Transfer-, Änderungs- oder Aussetzungsbefugnisse, die von Zeit zu Zeit gemäß den im jeweiligen EU-Mitgliedstaat geltenden Gesetzen, Vorschriften, Regelungen oder Anforderungen in Bezug auf die Umsetzung der BRRD bestehen und in Übereinstimmung damit ausgeübt werden (die «Instrumente zur Bankenabwicklung»).

Die Nutzung dieser Instrumente zur Bankenabwicklung kann jedoch Gegenparteien, die der BRRD unterliegen, in ihrer Fähigkeit, ihren Verpflichtungen gegenüber den Subfonds nachzukommen, beeinflussen oder beschränken, was mögliche Verluste für die Subfonds bedeuten könnte.

Der Einsatz der Instrumente zur Bankenabwicklung gegen Anleger eines Subfonds kann auch zum zwangsweisen Verkauf von Teilen der Vermögenswerte dieser Anleger führen, unter anderem der Aktien/Anteile an diesem Subfonds. Dementsprechend besteht die Gefahr, dass die Liquidität eines Subfonds aufgrund einer ungewöhnlich hohen Zahl von Rücknahmeanträgen sinkt oder unzureichend ist. In diesem Fall kann die Gesellschaft die Rücknahmeerlöse möglicherweise nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums auszahlen.

Daneben kann der Einsatz bestimmter Instrumente zur Bankenabwicklung in Bezug auf eine bestimmte Wertpapierart unter gewissen Um-

ständen zu einem Austrocknen der Liquidität an bestimmten Wertpapiermärkten führen und dadurch potenzielle Liquiditätsprobleme für die Subfonds verursachen.

#### **Liquiditätsrisiko**

Ungewöhnliche Marktbedingungen, eine ungewöhnlich hohe Zahl von Rücknahmeanträgen oder sonstige Gründe können zu Liquiditätsproblemen der Gesellschaft führen. In diesem Fall kann die Gesellschaft möglicherweise die Rücknahmeerlöse nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums auszahlen.

#### **Managementrisiko**

Die Gesellschaft wird aktiv verwaltet und die Subfonds können daher Managementrisiken unterliegen. Bei Anlageentscheidungen für die Subfonds wendet die Gesellschaft ihre Anlagestrategie (einschließlich Anlagetechniken und Risikoanalyse) an, allerdings lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen, dass die Anlageentscheidung zu den gewünschten Ergebnissen führt. In bestimmten Fällen, wie bei Derivaten, kann die Gesellschaft beschließen, auf die Anwendung von Anlagetechniken zu verzichten, oder diese stehen möglicherweise auch nicht zur Verfügung, auch unter Marktbedingungen, bei denen ihre Anwendung für den entsprechenden Subfonds nützlich sein könnte.

#### **Anlagerisiko**

##### **Anlagen in Aktien**

Die Risiken in Zusammenhang mit der Anlage in Aktien und (aktienähnliche) Wertpapiere umfassen insbesondere größere Marktpreisschwankungen, negative Informationen über Emittenten oder Märkte und den nachrangigen Status von Aktien gegenüber Schuldverschreibungen desselben Emittenten.

Darüber hinaus haben Anleger Wechselkursschwankungen, mögliche Währungskontrollvorschriften und sonstige Begrenzungen zu berücksichtigen.

##### **Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere**

Die Anlage in Wertpapiere von Emittenten aus verschiedenen Ländern und in unterschiedliche Währungen bietet zum einen mögliche Vorteile, die bei einer Anlage in Wertpapiere von Emittenten eines einzigen Landes nicht erzielt werden können, zum anderen sind jedoch auch gewisse beträchtliche Risiken damit verbunden, die in der Regel nicht mit der Anlage in Wertpapiere von Emittenten eines einzigen Landes zusammenhängen. Zu den betreffenden Risiken gehören Zinsänderungen und Wechselkursschwankungen (wie vorstehend unter dem Kapitel «Zinsänderungsrisiko» und «Wechselkursrisiko» beschrieben) sowie die mögliche Auferlegung von Währungskontrollvorschriften oder sonstigen für diese Anlagen geltenden Gesetzen oder Begrenzungen. Bei einer Wertminderung einer bestimmten Währung im Vergleich zur Referenzwährung des Subfonds verringert sich der Wert derjenigen Wertpapiere im Portfolio, die auf diese Währung lauten.

Ein Wertpapieremittent kann in einem anderen Land ansässig sein als dem, in dessen Währung das Instrument ausgegeben ist. Die Werte und relativen Renditen von Anlagen in die Wertpapiermärkte unterschiedlicher Länder und die zugehörigen Risiken können unabhängig voneinander Schwankungen unterliegen.

Da der Nettovermögenswert eines Subfonds in seiner Referenzwährung berechnet wird, hängt die Wertentwicklung von Anlagen, die auf eine andere als die Referenzwährung lauten, von der Stärke dieser Währung im Vergleich zur Referenzwährung und dem Zinsumfeld in dem Land ab, in dem diese Währung in Umlauf ist. Abgesehen von weiteren Ereignissen, die den Wert von Anlagen in eine andere als die Referenzwährung beeinträchtigen könnten (z. B. einer Änderung des politischen Klimas oder der Bonität eines Emittenten), kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass eine Aufwertung der Nicht-Referenzwährung zu einer Wertsteigerung der Anlagen des Subfonds in dieser Währung gegenüber der Referenzwährung führt.

Die Subfonds können in Investment-Grade-Schuldverschreibungen anlegen. Investment-Grade-Schuldverschreibungen sind von den Rating-Agenturen aufgrund der Bonität oder des Ausfallrisikos zugewiesene Ratings in den besten Rating-Kategorien. Rating-Agenturen überprüfen in regelmäßigen Abständen die zugewiesenen Ratings und das Rating von Schuldverschreibungen kann daher herabgestuft werden, wenn wirtschaftliche Bedingungen Auswirkungen auf die entsprechende

Emission von Schuldverschreibungen haben. Zudem können die Subfonds in Schuldinstrumente im Non-Investment-Grade-Bereich (hochverzinsliche Schuldverschreibungen) anlegen. Gegenüber den Investment-Grade-Schuldtiteln handelt es sich bei hochverzinslichen Wertpapieren in der Regel um niedriger eingestufte Wertpapiere, die üblicherweise eine höhere Rendite bieten, um die niedrigere Bonität oder das höhere Ausfallrisiko auszugleichen.

##### **Anlagen in Warrants**

Aufgrund der Hebelwirkung von Anlagen in Warrants und der Volatilität der Optionspreise sind die mit Anlagen in Warrants verbundenen Risiken höher als bei Anlagen in Aktien. Aufgrund der Volatilität der Warrants kann die Preisvolatilität der Aktien eines Subfonds, der in Warrants anlegt, möglicherweise steigen.

##### **Anlagen in Zielfonds**

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bei Anlagen in Zielfonds dieselben Kosten sowohl auf Ebene des Subfonds als auch auf Ebene des Zielfonds anfallen können. Darüber hinaus kann der Wert der Aktien oder Anteile des Zielfonds von Wechselkursschwankungen, Währungsgeschäften, Steuervorschriften (einschließlich der Erhebung von Quellensteuern) und sonstigen wirtschaftlichen oder politischen Faktoren oder Änderungen in den Ländern, in die der Zielfonds investiert hat, sowie den mit einem Engagement in Schwellenländern verbundenen Risiken beeinflusst werden.

Die Anlage der Subfonds in Aktien oder Anteile eines Zielfonds ist mit dem Risiko verbunden, dass die Rücknahme der Aktien oder Anteile Einschränkungen unterliegt, sodass diese Anlagen möglicherweise weniger liquide sind als andere Arten von Anlagen.

##### **Einsatz von Derivaten**

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten (Derivaten) kann zwar vorteilhaft sein, er kann jedoch auch Risiken nach sich ziehen, die sich von denen traditionellerer Anlagen unterscheiden und die in bestimmten Fällen auch größer sind.

Derivative Finanzinstrumente sind hochgradig spezialisierte Instrumente. Der Einsatz eines Derivats erfordert ein Verständnis nicht nur des zugrunde liegenden Instruments, sondern auch des Derivats selbst, ohne dass dabei die Möglichkeit besteht, die Performance des Derivats unter allen möglichen Marktbedingungen zu beobachten.

Ist ein Derivatgeschäft besonders groß oder der betreffende Markt illiquide, kann möglicherweise kein Geschäft zu einem vorteilhaften Preis veranlasst oder eine Position nicht glattgestellt werden.

Da viele Derivate eine Hebelwirkung aufweisen, können nachteilige Änderungen des Wertes oder Niveaus des zugrunde liegenden Vermögenswertes, Satzes oder Index zu einem wesentlich höheren Verlust als dem in das Derivat angelegten Betrag führen.

Zu den anderen Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten gehören das Risiko einer falschen Preisbestimmung (Mispricing) oder Bewertung von Derivaten und das Unvermögen von Derivaten, mit den ihnen zugrunde liegenden Vermögenswerten, Sätzen und Indizes perfekt zu korrelieren. Viele Derivate sind komplex und werden oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsanforderungen an Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für die Gesellschaft führen. Daher ist der Einsatz von Derivaten durch die Gesellschaft nicht immer förderlich für ihre Anlageziele und kann in manchen Fällen sogar kontraproduktiv sein.

Derivative Instrumente bergen auch das Risiko, dass der Gesellschaft ein Verlust entsteht, weil die an dem Derivat beteiligte Gegenpartei (wie oben unter «Gegenparteirisiko» beschrieben) ihre Verpflichtungen nicht einhält. Das Ausfallrisiko bei börsengehandelten Derivaten ist in der Regel niedriger als bei privat ausgehandelten Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes börsengehandelten Derivats auftritt, eine Wertentwicklungsgarantie für diese Derivate übernimmt. Zusätzlich beinhaltet der Einsatz von Kreditderivaten (Credit Default Swaps, Credit-Linked-Notes) das Risiko, dass der Gesellschaft ein Verlust entsteht, weil eine der dem Kreditderivat zugrunde liegenden Einheiten ausfällt.

Darüber hinaus können außerbörslich gehandelte Derivate («OTC-Derivate») mit Liquiditätsrisiken verbunden sein. Die Gegenparteien, mit denen die Gesellschaft Geschäfte tätigt, können den Handel oder die Preisstellung für bestimmte Instrumente einstellen. In diesen Fällen ist die Gesellschaft möglicherweise nicht in der Lage, das gewünschte

Währungsgeschäft, die Credit Default Swaps oder Total Return Swaps durchzuführen oder ein Gegengeschäft in Bezug auf die offene Position abzuschließen, was sich nachteilig auf ihre Performance auswirken kann. Im Gegensatz zu an Börsen gehandelten Derivaten bieten Terminkontrakte, Kassageschäfte und Optionskontrakte auf Währungen der Verwaltungsgesellschaft keine Möglichkeit, die Pflichten der Gesellschaft durch ein gleichwertiges und entgegengesetztes Geschäft auszugleichen. Beim Abschluss von Terminkontrakten, Kassageschäften und Optionskontrakten hat die Gesellschaft daher möglicherweise ihre Pflichten gemäß diesen Kontrakten zu erfüllen und muss dazu in der Lage sein.

Es kann keine verbindliche Aussage getroffen werden, dass der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zum Erreichen des angestrebten Ziels führt.

#### **Anlagen in Hedge-Fonds-Indizes**

Zusätzlich zu den Risiken, die traditionelle Anlagen beinhalten (Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken), sind Anlagen in Hedge-Fonds-Indizes mit einer Reihe spezifischer Risiken verbunden, die nachstehend aufgeführt sind.

Die dem betreffenden Index zugrunde liegenden Hedge-Fonds und ihre Strategien zeichnen sich gegenüber traditionellen Anlagen vor allem dadurch aus, dass ihre Anlagestrategie einerseits den Leerverkauf von Wertpapieren mit einbeziehen kann und dass andererseits durch den Einsatz von Fremdfinanzierungen und von Derivaten eine Hebelwirkung (sogenannter Leverage-Effekt) erzielt werden kann.

Die Hebelwirkung hat zur Folge, dass der Wert eines Fondsvermögens schneller steigt, wenn die Kapitalgewinne aus den mithilfe von Fremdkapital erworbenen Investitionen höher sind als die mit diesen Mitteln verbundenen Kosten, namentlich die Zinsen für die aufgenommenen Fremdmittel und die Prämien für die eingesetzten derivativen Instrumente. Wenn die Preise jedoch fallen, steht diesem Effekt ein entsprechend rascher Verfall des Vermögens der Gesellschaft gegenüber. Der Einsatz von derivativen Instrumenten und insbesondere das Tätigen von Leerverkäufen können im Extremfall zu einem totalen Wertverlust führen.

Die meisten Hedge-Fonds, die dem jeweiligen Index zugrunde liegen, werden in Ländern gegründet, in denen das gesetzliche Rahmenwerk und insbesondere die behördliche Aufsicht entweder nicht existieren oder nicht dem Niveau westeuropäischer und vergleichbarer Länder entsprechen. Bei Hedge-Fonds hängt der Erfolg in besonderem Masse von der Kompetenz der Fondsmanager und der ihnen zur Verfügung stehenden Infrastruktur ab.

Solche Indizes sind gemäß den Kriterien auszuwählen, die in Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und klärend in Artikel 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 definiert sind.

#### **Anlagen in Rohstoff- und Immobilien-Indizes**

Anlagen in Produkte und/oder Techniken, die zu Engagements in Waren- und Rohstoff-, Hedge-Fonds- und Immobilienindizes führen, unterscheiden sich von traditionellen Anlagen und beinhalten zusätzliches Risikopotenzial (z. B. unterliegen sie stärkeren Preisschwankungen). Als Beimischung in einem breit abgestützten Portfolio jedoch zeichnen sich Anlagen in Produkte bzw. Techniken, die zu Engagements in Rohstoff- und Immobilienindizes führen, in der Regel durch eine geringe Korrelation mit traditionellen Anlagen aus.

Solche Indizes sind gemäß den Kriterien auszuwählen, die in Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und klärend in Artikel 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 definiert sind.

#### **Investitionen in illiquide Anlagen**

Die Gesellschaft darf bis zu 10% des Gesamtvermögens der einzelnen Subfonds in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente anlegen, die nicht an Wertpapierbörsen oder auf geregelten Märkten gehandelt werden. Es kann daher der Fall eintreten, dass die Gesellschaft diese Wertpapiere nicht ohne Weiteres verkaufen kann. Außerdem sind vertragliche Begrenzungen in Bezug auf den Weiterverkauf dieser Wertpapiere möglich. Des Weiteren kann die Gesellschaft unter bestimmten Umständen mit Terminkontrakten und Warrants auf Terminkontrakte handeln. Auch bei diesen Instrumenten kann es zu Situationen kommen, in denen sie nur schwer veräußerbar sind, wenn z. B. die Marktaktivität abnimmt oder eine tägliche Schwankungsgrenze erreicht wurde. Die meisten Terminbörsen beschränken die

Schwankungen in Terminkontraktkursen während eines Tages durch Vorschriften, die als «**tägliche Obergrenze**» bezeichnet werden. Während ein und desselben Handelstages dürfen keine Geschäfte zu Preisen oberhalb oder unterhalb dieser Tagesgrenzen abgeschlossen werden. Wenn der Wert eines Terminkontraktes auf die Tagesgrenze gesunken bzw. gestiegen ist, können Positionen weder erworben noch glattgestellt werden. Terminkontrakturse bewegen sich gelegentlich an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen bei geringem oder gar keinem Handelsvolumen außerhalb der Tagesgrenze. Ähnliche Vorkommnisse könnten dazu führen, dass die Gesellschaft ungünstige Positionen nicht unverzüglich liquidieren kann, woraus Verluste entstehen können.

Zur Berechnung des Nettovermögenswerts werden bestimmte Instrumente, die nicht an einer Börse notiert sind und für die nur eine eingeschränkte Liquidität besteht, auf der Grundlage eines Durchschnittskurses bewertet, der sich aus den Kursen von mindestens zwei der größten Primärhändler ergibt. Diese Preise können den Kurs beeinflussen, zu dem die Aktien zurückgenommen oder erworben werden. Es ist nicht gewährleistet, dass bei einem Verkauf eines solchen Instruments der so ermittelte Kurs auch erzielt werden kann.

#### **Anlagen in Asset-Backed-Securities und Mortgage-Backed-Securities**

Die Subfonds können Positionen in Asset-Backed-Securities («ABS») und Mortgage-Backed-Securities («MBS») halten. ABS und MBS sind von einer Zweckgesellschaft (Special Purpose Vehicle, SPV) begebene Schuldtitel mit dem Zweck der Weiterleitung von Verbindlichkeiten Dritter, die nicht die Muttergesellschaft des Emittenten sind. Die Schuldverschreibungen sind dabei durch einen Pool von Aktiven (bei MBS durch Hypotheken, bei ABS durch verschiedene Arten von Vermögenswerten) besichert. Gegenüber anderen traditionellen, festverzinslichen Wertpapieren wie Unternehmensanleihen oder Staatsanleihen können die mit diesen Wertpapieren verbundenen Verpflichtungen höhere Gegenpartei-, Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken aufweisen sowie zusätzlichen Risiken wie mögliche Wiederanlagerisiken (durch eingebaute Kündigungsrechte, sogenannte Prepayment-Warrants), Kreditrisiken auf den zugrunde liegenden Vermögenswerten und frühzeitige Kapitalrückzahlungen mit dem Ergebnis einer geringeren Gesamtrendite unterliegen (insbesondere wenn die Rückzahlung der Schuldverschreibungen nicht mit dem Zeitpunkt der Rückzahlung der zugrunde liegenden Vermögenswerten der Forderungen übereinstimmt).

ABS und MBS können sehr illiquide sein und daher eine ausgeprägte Preisvolatilität aufweisen.

#### **Kleine und mittlere Unternehmen**

Einige Subfonds dürfen hauptsächlich in kleinere und mittlere Unternehmen anlegen. Anlagen in kleinere, weniger bekannte Unternehmen beinhalten größere Risiken und die Möglichkeit einer Kursvolatilität aufgrund der spezifischen Wachstumsaussichten kleinerer Firmen, der niedrigeren Liquidität der Märkte für solche Aktien und der größeren Anfälligkeit kleinerer Unternehmen auf Marktveränderungen.

#### **Anlagen in REITs**

REITs (Real Estate Investment Trusts) sind börsennotierte Gesellschaften, die keine Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß Luxemburger Gesetz sind und die Immobilien zur langfristigen Anlage erwerben und/oder erschließen. Sie investieren den Großteil ihres Vermögens direkt in Immobilien und erzielen ihre Erträge hauptsächlich aus Mieten. Für die Anlage in öffentlich gehandelten Wertpapieren von Gesellschaften, die hauptsächlich in der Immobilienbranche tätig sind, gelten besondere Risikoüberlegungen. Zu diesen Risiken gehören: die zyklische Natur von Immobilienwerten, mit der allgemeinen und der örtlichen Wirtschaftslage verbundene Risiken, Flächenüberhang und verstärkter Wettbewerb, Steigerungen bei Grundsteuern und Betriebskosten, demografische Trends und Schwankungen der Mieterträge, Änderungen der baurechtlichen Vorschriften, Verluste aus Schäden und Enteignung, Umweltrisiken, Mietbegrenzungen durch Verwaltungsvorschriften, Änderungen im Wert von Wohngebieten, Risiken verbundener Parteien, Veränderungen der Attraktivität von Immobilien für Mieter, Zinsanstiege und andere Einflüsse auf den Immobilienkapitalmarkt. Im Allgemeinen führen Zinsanstiege zu höheren Finanzierungskosten, was den Wert der Anlage des betreffenden Subfonds direkt oder indirekt mindern könnte.

### Sanktionen

Bestimmte Länder oder benannte Personen oder Einrichtungen können Sanktionsordnungen unterliegen, die von Staaten oder supranationalen Behörden verhängt werden. Sanktionen werden in der Regel als politische Vergeltung verhängt und/oder zielen darauf ab, ausländische Regierungen, staatliche Unternehmen, Staatsfonds, bestimmte Unternehmen oder Wirtschaftssektoren sowie nichtstaatliche Akteure oder benannte Personen, die mit einer der vorgenannten Personen in Verbindung stehen, zu isolieren, zu destabilisieren, zu schwächen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen.

Sanktionen können verschiedene Formen annehmen, insbesondere Handelsembargos, Verbote oder Beschränkungen für die Ausübung des Handels oder die Erbringung von Dienstleistungen für bestimmte Unternehmen oder Personen sowie das Einfrieren von Vermögenswerten und/oder das Verbot, Gelder, Waren oder Dienstleistungen an bestimmte Personen zu liefern bzw. zu erbringen.

Bisweilen verhängte Sanktionen können sich nachteilig auf Unternehmen oder Wirtschaftssektoren auswirken, in die die Gesellschaft oder einer ihrer Subfonds von Zeit zu Zeit investieren kann. Die Gesellschaft könnte unter anderem eine Wertminderung eines Portfoliounternehmens erfahren, in das ein Subfonds investiert hat, weil Sanktionen gegen ein solches Portfoliounternehmen, einen Wirtschaftssektor, in dem dieses Portfoliounternehmen tätig ist, oder Unternehmen oder andere Rechtssubjekte, mit denen dieses Portfoliounternehmen Geschäfte tätigt, verhängt wurden. Die Gesellschaft kann auch nachteilige Folgen zu spüren bekommen, wenn eine Vermögenssperrung gegen andere Unternehmen verhängt wird, insbesondere Unternehmen, die als Kontrahenten für Derivate oder als Unterverwahrstelle, Zahlstelle oder anderer Dienstleister für die Gesellschaft oder einen ihrer Subfonds fungieren

### Anlagen in Russland

Depot- und Registrierungsrisiko in Russland

- Obgleich Engagements in den russischen Aktienmärkten gut durch den Einsatz von GDRs und ADRs abgesichert sind, können einzelne Subfonds gemäß ihrer Anlagepolitik in Wertpapiere investieren, die den Einsatz von örtlichen Depot- und/oder Verwahrdienstleistungen erfordern. Derzeit wird in Russland der Nachweis für den rechtlichen Anspruch auf Aktien **buchmäßig** geführt.
- Die Bedeutung des Registers für das Depot- und Registrierungsverfahren ist entscheidend. Obwohl unabhängige Registerführer durch die russische Zentralbank zugelassen und beaufsichtigt werden und unter Umständen zivilrechtliche oder verwaltungsrechtliche Verantwortung für eine ausbleibende oder nicht ordnungsgemäße Performance ihrer Wertpapiere tragen, besteht dennoch die Möglichkeit, dass der Subfonds seine Registrierung durch Betrug, Nachlässigkeit oder schiere Unaufmerksamkeit verliert. Zwar müssen Unternehmen laut der in Russland geltenden Bestimmung unabhängige Registerführer einsetzen, die die gesetzlich vorgeschriebenen Kriterien erfüllen. Jedoch wurde die Einhaltung dieser Vorschrift in der Praxis nicht streng überwacht. Aufgrund dieser fehlenden Unabhängigkeit hat die Geschäftsführung eines Unternehmens einen potenziell großen Einfluss auf die Zusammenstellung der Aktionäre dieses Unternehmens.
- Eine Verzerrung oder Zerstörung des Registers könnte dem Bestand des Subfonds an den entsprechenden Aktien des Unternehmens wesentlich schaden oder diesen Aktienbestand in bestimmten Fällen sogar zunichtemachen. Weder der Subfonds, noch der Vermögensverwalter, noch die Depotbank, noch die Verwaltungsgesellschaft, noch der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft, noch ihre Beauftragten haben die Möglichkeit, Zusicherungen für oder Gewährleistungen von oder Garantien für die Handlungen oder Leistungen des Registerführers abzugeben. Dieses Risiko wird durch den Subfonds getragen. Durch diese Anpassungen wird die registerführende Person dazu verpflichtet, a) einen etwaigen Verlust von Informationen aus dem Register unmittelbar bekannt zu machen und b) einen Gerichtsantrag zur Wiederherstellung der verlorenen Informationen aus dem Register zu stellen. Allerdings ist noch unklar, wie der Prozess zur Wiederherstellung der Registerinformationen ablaufen wird, da es noch keine entsprechenden Verfahrensregeln gibt.

Durch die oben genannten Änderungen des russischen Zivilgesetzbuchs wird Käufern «in guten Treuen», die im Rahmen von Börsengeschäften

Aktien erwerben, unbegrenzter Schutz gewährt. Einzige Ausnahme (für die diese Regel nicht gilt) ist der Erwerb solcher Wertpapiere ohne Gegenleistung. Direkte Anlagen am russischen Markt erfolgen grundsätzlich über Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, welche an der Closed Joint Stock Company «MICEX Stock Exchange MICEX-RTS» («Moskauer Börse») gehandelt werden, in Übereinstimmung mit Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» und sofern in Kapitel 23 «Subfonds» nichts anderes vorgesehen ist. Jegliche andere direkte Anlage, die nicht über die Moskauer Börse getätigt wird, fällt unter die 10%-Regel von Art. 41 (2) a) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

### Anlagen in Indien

Neben den in diesem Prospekt enthaltenen Beschränkungen sind Direktanlagen in Indien nur zulässig, sofern der betreffende Subfonds von einem Designated Depository Participant («DDP») im Auftrag der indischen Wertpapier- und Börsenaufsicht (Securities and Exchange Board of India, «SEBI») ein Zertifikat über die Registrierung als «Foreign Portfolio Investor» («FPI») (Registrierung als Category II FPI) erlangt. Ferner muss der Subfonds eine PAN-Karte (Permanent Account Number Card) bei der indischen Einkommensteuerbehörde beantragen. Die FPI-Vorschriften setzen für Anlagen von FPIs bestimmte Grenzen und erlegen FPIs gewisse Pflichten auf. Sämtliche unmittelbar in Indien getätigte Anlagen unterliegen den zum Zeitpunkt der Anlage geltenden FPI-Vorschriften. Wir weisen Anleger darauf hin, dass die Zulassung des jeweiligen Subfonds als FPI Voraussetzung für jegliche Direktanlagen dieses Subfonds am indischen Markt ist.

Insbesondere kann die Zulassung des Subfonds als FPI bei Nicht-Einhaltung der Anforderungen der SEBI oder im Falle von Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Einhaltung indischer Vorschriften, unter anderem der geltenden Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, von der SEBI ausgesetzt oder widerrufen werden. Es kann nicht zugesichert werden, dass die FPI-Zulassung während der gesamten Dauer des jeweiligen Subfonds erhalten bleibt. Folglich sollten Anleger beachten, dass eine Aussetzung oder ein Widerruf der FPI-Zulassung des jeweiligen Subfonds zu einer Verschlechterung der Wertentwicklung des betreffenden Subfonds führen kann, was abhängig von den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen negative Auswirkungen auf den Wert der Beteiligung des Anlegers zur Folge haben könnte.

Anleger sollten beachten, dass das Gesetz zur Prävention von Geldwäsche von 2002 (Prevention of Money Laundering Act, 2002 («PMLA»)) und die auf dessen Grundlage angenommenen Regelungen zur Prävention und Kontrolle von Aktivitäten im Zusammenhang mit Geldwäsche und dem Einziehen von Vermögen, die von Geldwäsche in Indien abgeleitet werden oder damit verbunden sind, unter anderem verlangen, dass bestimmte juristische Personen wie Banken, Finanzinstitute und Vermittler, die mit Wertpapieren handeln (einschließlich FPIs) Maßnahmen zur Kundenidentifizierung durchführen und den wirtschaftlichen Eigentümer der Vermögenswerte bestimmen (Kunden-ID) sowie Aufzeichnungen über die Kunden-ID und bestimmte Arten von Transaktionen («Transaktionen») führen, wie zum Beispiel über Bartransaktionen, die bestimmte Grenzwerte übersteigen, verdächtige Transaktionen (in bar oder unbar einschließlich Gutschriften oder Lastschriften zugunsten oder zulasten von anderen Konten als Geldkonten wie Effektenkonten). Dementsprechend können gemäß den FPI-Vorschriften von den FPI-Lizenzinhabern Informationen zur Identität der rechtlichen Eigentümer des Subfonds angefordert werden, d.h. lokale Aufsichtsbehörden können die Offenlegung von Informationen bezüglich der Anleger des Subfonds verlangen. Soweit nach luxemburgischem Recht zulässig, können Informationen und personenbezogene Daten über Anleger des Subfonds, der am indischen Markt investiert (einschließlich unter anderem jegliche Dokumente, die im Rahmen des für ihre Anlage in den Subfonds vorgeschriebenen Identifizierungsverfahrens eingereicht werden), dem DDP bzw. staatlichen oder Aufsichtsbehörden in Indien gegenüber auf deren Verlangen offengelegt werden. Insbesondere werden die Anleger darauf hingewiesen, dass, um dem Subfonds die Einhaltung der indischen Gesetze und Vorschriften zu gestatten, jede natürliche Person, die alleine oder gemeinsam oder durch eine oder mehrere juristische Personen durch eine Eigentumsbeteiligung Kontrolle ausübt oder letztlich über eine Kontrollmehrheit von über 25% über das Vermögen des jeweiligen Subfonds verfügt, dem DDP ihre Identität offenlegen muss.

### Risiken im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm

Die Subfonds können in zulässige chinesische A-Aktien («China-Connect-Wertpapiere») im Rahmen des Stock-Connect-Programms investieren. Das Stock-Connect-Programm ist ein Wertpapierhandels- und Clearing-System, das unter anderem die The Stock Exchange of Hong Kong Limited («SEHK»), Shanghai Stock Exchange («SSE»), Shenzhen Stock Exchange («SZSE»), Hong Kong Securities Clearing Company Limited («HKSCC») und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited («ChinaClear») mit dem Ziel entwickelt haben, die Aktienmärkte des chinesischen Festlands und Hongkongs zu vernetzen.

Für Anlagen in China-Connect-Wertpapiere bietet das Stock-Connect-Programm den sogenannten Nordwärtshandel. Er ermöglicht es Anlegern, über ihre Börsenmakler in Hongkong und eine von der «SEHK» gegründete Wertpapierdienstleistungsgesellschaft via Order Routing an die SSE und die SZSE mit China-Connect-Wertpapieren zu handeln, die an der SSE oder der SZSE notiert sind.

Gemäß dem Stock-Connect-Programm zeichnet HKSCC, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited («HKEX») für die Abrechnung, Abwicklung sowie die Erbringung von Nominee- und anderen verbundenen Diensten für die Transaktionen verantwortlich, die von den Marktteilnehmern und Investoren in Hongkong ausgeführt werden.

#### **Für den Nordwärtshandel zulässige China-Connect-Wertpapiere**

Zu den für den Nordwärtshandel zulässigen China-Connect-Wertpapieren zählen am Datum dieses Prospekts unter anderem (1) an der SSE notierte Aktien, die (a) im SSE 180 Index enthalten sind; (b) im SSE 380 Index enthalten sind; (c) an der SSE notierte chinesische A-Aktien sind, aber nicht im SSE 180 Index oder SSE 380 Index enthalten sind, bei denen die entsprechenden chinesischen H-Aktien jedoch an der SEHK notiert wurden, vorausgesetzt: (i) sie werden an der SSE nicht in anderen Währungen als dem Renminbi («RMB») gehandelt und (ii) sie sind nicht im Risikomeldesystem aufgeführt; und (2) Aktien, die (a) im SZSE Component Index und SZSE Small/Mid Cap Innovation Index enthalten sind («Aktien im SZSE-Index») und eine Marktkapitalisierung von mindestens 6 Milliarden RMB haben und (b) an der SZSE notierte chinesische A-Aktien, die keine Aktien im SZSE-Index sind, deren entsprechende H-Aktien jedoch an der SEHK notiert sind, vorausgesetzt (i) sie werden an der SZSE nicht in anderen Währungen als RMB gehandelt und (ii) sie sind nicht im Risikomeldesystem aufgeführt. Die SEHK, SSE und/oder SZSE können Wertpapiere als China-Connect-Wertpapiere zulassen oder ausschließen und können die Zulassung von Aktien zum Nordwärtshandel bisweilen ändern.

#### **Eigentum an China-Connect-Wertpapieren**

China-Connect-Wertpapiere, die von Anlegern in Hongkong und von ausländischen Anlegern (darunter die betreffenden Subfonds) über das Stock-Connect-Programm erworben werden, werden in ChinaClear gehalten. HKSCC hält diese China-Connect-Wertpapiere als «Nominee». Die geltenden Regeln, Vorschriften und sonstigen administrativen Maßnahmen und Bestimmungen in der VRC im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm (die «Regeln im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm») beinhalten generell das Konzept eines «Nominee» und erkennen das Konzept des «wirtschaftlichen Eigentümers» von Wertpapieren an. In diesem Zusammenhang handelt es sich bei einem Nominee (im Falle der betreffenden China-Connect-Wertpapiere HKSCC) um die Person, die im Namen von anderen (Anleger aus Hongkong oder ausländische Anleger (darunter die betreffenden Subfonds) in Bezug auf die jeweiligen China-Connect-Wertpapiere) Wertpapiere hält. HKSCC hält die jeweiligen China-Connect-Wertpapiere im Namen von Anlegern aus Hongkong und ausländischen Anlegern (darunter den jeweiligen Subfonds), die wirtschaftliche Eigentümer der jeweiligen China-Connect-Wertpapiere sind. Die jeweiligen Regeln im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm bestimmen, dass Anleger in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen die Rechte und Vorteile der über das Stock-Connect-Programm erworbenen China-Connect-Wertpapiere genießen. Ausgehend von den Bestimmungen der Regeln im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm sollten die Anleger aus Hongkong und die ausländischen Anleger (darunter die jeweiligen Subfonds) gemäß den Gesetzen und Vorschriften der VRC als wirtschaftliche Eigentümer der jeweiligen China-Connect-Wertpapiere gelten. Daneben liegen nach den geltenden Regeln des Central Clearing and Settlement System («CCASS») alle Eigentumsrechte in Bezug auf die

von HKSCC als Nominee gehaltenen China-Connect-Wertpapiere je nach Sachlage bei den betreffenden CCASS-Teilnehmern oder ihren Kunden.

Jedoch üben Anleger, die über den Nordwärtshandel investieren, ihre Rechte im Zusammenhang mit den China-Connect-Wertpapieren über den CCASS-Clearingteilnehmer und HKSCC als Nominee aus. Mit Blick auf bestimmte Rechte und Ansprüche an China-Connect-Wertpapieren, die nur durch Klagen vor zuständigen Gerichten auf dem chinesischen Festland ausgeübt bzw. geltend gemacht werden können, ist ungewiss, ob diese Rechte durchgesetzt werden können, da gemäß den CCASS-Regelungen HKSCC als Nominee nicht verpflichtet ist, auf dem chinesischen Festland oder anderswo eine Klage oder ein Gerichtsverfahren einzuleiten, um Rechte im Namen der Anleger für die China-Connect-Wertpapiere durchzusetzen.

Die genaue Beschaffenheit und die Rechte eines Anlegers, der über den Nordwärtshandel investiert, als wirtschaftlicher Eigentümer der China-Connect-Wertpapiere über die HKSCC als Nominee sind im chinesischen Recht nicht genau definiert und die genaue Beschaffenheit und die Methoden zur Durchsetzung der in den Gesetzen des chinesischen Festlands verankerten Rechte und Ansprüche von Anlegern, die über den Nordwärtshandel investieren, lassen sich nicht zweifelsfrei definieren.

#### **Vorabprüfung**

Die gesetzlichen Vorschriften des chinesischen Festlands sehen vor, dass die SSE und die SZSE einen Verkaufsauftrag ablehnen darf, wenn ein Anleger (einschließlich der Subfonds) nicht über ausreichende chinesische A-Aktien auf seinem Konto verfügt. Die SEHK wird alle Verkaufsaufträge zu China-Connect-Wertpapieren über den Nordwärtshandel in ähnlicher Weise auf der Ebene der registrierten Marktteilnehmer der SEHK überprüfen («Marktteilnehmer») um sicherzustellen, dass es nicht zu einem Überverkauf durch einen einzelnen Marktteilnehmer kommt («Vorabprüfung»).

#### **Quotengrenzen**

Der Handel via Stock Connect wird einer maximalen täglichen Quote («tägliche Quote») unterliegen. Der Nordwärtshandel unterliegt einer separaten täglichen Quote, die von der SEHK überwacht wird. Die tägliche Quote begrenzt den maximalen Nettowert von Wertpapierkäufen im Rahmen grenzüberschreitender Transaktionen mittels Stock Connect pro Tag. Die geltende Quote kann sich von Zeit zu Zeit ohne vorherige Mitteilung ändern und damit die Anzahl der zulässigen Kaufgeschäfte über den Nordwärtshandel beeinträchtigen.

Insbesondere werden neue Kaufaufträge abgelehnt, sobald das verbleibende Volumen der täglichen Quote für den Nordwärtshandel auf Null sinkt oder die tägliche Quote überschritten wird (obgleich Anleger ihre China-Connect-Wertpapiere ungeachtet des Quotenvolumens verkaufen dürfen). Daher können die Quotengrenzen die Fähigkeit des Stock-Connect-Fonds beeinträchtigen, über Stock Connect zeitnah in China-Connect-Wertpapiere zu investieren.

#### **Einschränkungen des Day Trading**

Day Trading (Turnaround) ist auf dem Markt für chinesische A-Aktien nicht zulässig. Daher können Subfonds, die China-Connect-Wertpapiere an einem Handelstag (T-Tag) kaufen, die Aktien nur am T-Tag+1 und danach vorbehaltlich jeglicher China-Connect-Regeln verkaufen. Das schränkt die Anlagemöglichkeiten der Subfonds ein, insbesondere, wenn ein Subfonds an einem bestimmten Handelstag China-Connect-Wertpapiere verkaufen will. Die Anforderungen für die Abwicklung und die Vorabprüfung können sich gelegentlich ändern.

#### **Vorrangigkeit von Aufträgen**

Wenn ein Makler seinen Kunden Handelsdienstleistungen über Stock Connect anbietet, können eigene Handelsaufträge des Maklers oder seiner verbundenen Unternehmen unabhängig an das Handelssystem übermittelt werden, ohne dass die Händler über den Status der Aufträge von Kunden informiert sind. Es kann nicht zugesichert werden, dass Makler Aufträge von Kunden vorrangig behandeln (wie in den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften bestimmt).

#### **Risiko im Zusammenhang mit der bestmöglichen Ausführung**

Transaktionen mit China-Connect-Wertpapieren können gemäß den geltenden Regeln im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm über einen oder mehrere Makler ausgeführt werden, die für die Subfonds für Transaktionen über den Nordwärtshandel ernannt werden. Um die Anforderungen an die Vorabprüfung zu erfüllen, können die Subfonds bestimmen, dass sie Transaktionen mit China-Connect-Wertpapieren nur über bestimmte Makler oder Marktteilnehmer ausführen können und diese Transaktionen dementsprechend nicht auf der Grundlage der bestmöglichen Ausführung ausgeführt werden.

Ferner kann der Makler Anlageaufträge mit seinen eigenen Aufträgen und denen seiner verbundenen Unternehmen sowie seiner anderen Kunden, einschließlich der Subfonds, zusammenfassen. In einigen Fällen kann sich die Zusammenfassung für die Subfonds nachteilig auswirken, in anderen Fällen kann die Zusammenfassung für die Subfonds vorteilhaft sein.

#### **Eingeschränkte(r) außerbörslicher Handel und Übertragungen**

Nicht handelsbezogene Übertragungen (d. h. außerbörsliche(r) Handel und Übertragungen) über Stock Connect sind grundsätzlich nicht zulässig, mit Ausnahme der in den Regeln des Stock-Connect-Programms vorgesehenen Fälle.

#### **Risiko im Zusammenhang mit der Abwicklung, Abrechnung und Verwahrung**

Die HKSCC und ChinaClear haben die Clearing-Links zwischen der SEHK und der SSE eingerichtet und jeder wurde jeweils Clearing-Teilnehmer des anderen, um die Abrechnung und Abwicklung grenzüberschreitender Transaktionen zu ermöglichen. Bei grenzüberschreitenden Transaktionen, die auf einem Markt eingeleitet werden, rechnet bzw. wickelt die Clearingstelle dieses Marktes auf der einen Seite mit ihren eigenen Clearing-Teilnehmern ab und verpflichtet sich auf der anderen Seite, die Abrechnungs- und Abwicklungspflichten ihrer Clearing-Teilnehmer gegenüber der Clearingstelle des Kontrahenten zu erfüllen.

Die über Stock Connect gehandelten Stock Connect-Wertpapiere werden in nicht physischer Form ausgegeben, so dass Anleger wie der Subfonds keine physischen China-Connect-Wertpapiere halten. Beim Stock-Connect-Programm sollten Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger, darunter die Subfonds, die China-Connect-Wertpapiere über den Nordwärtshandel erworben haben, die China-Connect-Wertpapiere auf den Wertpapierkonten ihrer Makler oder Verwahrstellen auf dem von der HKSCC betriebenen CCASS halten.

Transaktionen mit den Verwahrstellen oder Maklern, die die Anlagen der Subfonds halten oder die Transaktionen der Subfonds im Rahmen dieses Vertrags abwickeln, sind mit Risiken verbunden. Bei einer Insolvenz oder einem Konkurs einer Verwahrstelle oder eines Maklers erlangen die Subfonds die jeweiligen Vermögenswerte möglicherweise verspätet oder nicht von der Verwahrstelle oder dem Makler oder aus der Konkursmasse zurück und besitzen gegenüber der Depotbank oder dem Makler nur einen allgemeinen, unbesicherten Anspruch auf diese Vermögenswerte. Aufgrund des kurzen Abwicklungszyklus für China-Connect-Wertpapiere kann der CCASS-Clearingteilnehmer, der als Verwahrstelle fungiert, auf ausschließliche Anweisung des vom Anlageverwalter des betreffenden Subfonds ordnungsgemäß angewiesenen Verkaufsmaklers handeln. Zu diesem Zweck muss die Depotbank möglicherweise auf Risiko des Subfonds auf ihr Recht zur Erteilung von Abwicklungsanweisungen in Bezug auf den CCASS-Clearingteilnehmer verzichten, der auf dem Markt als ihre Verwahrstelle fungiert.

Dementsprechend können die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Maklertätigkeit bei Verkäufen und der Verwahrung von einer juristischen Person erbracht werden, während der Subfonds möglicherweise Risiken aufgrund potentieller Interessenkonflikte unterliegt, die durch angemessene interne Verfahren gesteuert werden.

Die Rechte und Ansprüche der Subfonds an China-Connect-Wertpapieren werden durch HKSCC ausgeübt, die ihre Rechte als Nominarie der China-Connect-Wertpapiere ausübt, die auf dem auf RMB lautenden Aktien-Sammelkonto von HKSCC bei ChinaClear gutgeschrieben werden.

#### **Risiko eines Ausfalls von CCASS und ChinaClear**

Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich ein Ausfall, eine Insolvenz oder Liquidation von CCASS auf China-Connect-Wertpapiere auswirken kann, die auf den Konten der betreffenden Makler oder Verwahrstellen

beim CCASS gehalten werden. In diesem Fall besteht ein Risiko, dass der Subfonds keine Eigentumsrechte an den auf dem Konto beim CCASS hinterlegten Vermögenswerten hat und/oder die Subfonds zu unbesicherten Gläubigern werden, die gleichrangig mit allen anderen unbesicherten Gläubigern von CCASS sind.

Ferner sind die auf den Konten der betreffenden Makler oder Verwahrstellen beim CCASS gehaltenen Vermögenswerte möglicherweise nicht genauso gut geschützt, als wenn sie ausschließlich auf den Namen der Subfonds registriert und gehalten werden könnten. Insbesondere besteht das Risiko, dass Gläubiger des CCASS behaupten können, die Wertpapiere wären Eigentum des CCASS und nicht der Subfonds, und dass ein Gericht diese Behauptung bestätigen würde. In diesem Fall könnten Gläubiger versuchen, die Vermögenswerte des Subfonds einzuziehen.

Im Falle einer Nichtabwicklung durch HKSCC und sofern HKSCC keine oder nicht ausreichende Wertpapiere in einer Höhe benennt, die der Nichtabwicklung entsprechen, sodass für die Abwicklung von Transaktionen mit China-Connect-Wertpapieren Wertpapiere fehlen, zieht ChinaClear den Fehlbetrag von dem auf RMB lautenden Aktien-Sammelkonto von HKSCC bei ChinaClear ab, sodass die Subfonds an diesem Fehlbetrag unter Umständen beteiligt werden.

ChinaClear hat ein Rahmenwerk und Maßnahmen für das Risikomanagement eingerichtet, die von der China Securities Regulatory Commission genehmigt wurden und beaufsichtigt werden. Für den sehr unwahrscheinlichen Fall eines Zahlungsausfalls von ChinaClear und einer Erklärung von ChinaClear zum Schuldner hat HKSCC erklärt, dass sie nach Treu und Glauben die Wiedererlangung der ausstehenden China-Connect-Wertpapiere und -Gelder von ChinaClear über die zur Verfügung stehenden rechtlichen Kanäle oder ggf. durch den Liquidationsprozess von ChinaClear anstreben wird. Die HKSCC wird im Gegenzug die wiedererlangten China-Connect-Wertpapiere und/oder -Gelder anteilmäßig an die Clearing-Teilnehmer verteilen, wie von den relevanten China-Connect-Behörden vorgeschrieben. In diesem Fall kann es für die betreffenden Subfonds zu Verzögerungen beim Prozess der Wiedererlangung kommen, oder sie sind unter Umständen nicht in der Lage, ihre Verluste von ChinaClear zurückzuerlangen.

#### **Beteiligung an Kapitalmaßnahmen und Aktionärsversammlungen**

Der aktuellen Marktpraxis in der VRC entsprechend werden Anleger, die über den Nordwärtshandel Transaktionen mit China-Connect-Wertpapieren tätigen, nicht durch Stimmrechtsvertreter oder persönlich an den Versammlungen der betreffenden an der SSE bzw. SZSE notierten Unternehmen teilnehmen können. Die Subfonds werden die Stimmrechte bei den Unternehmen, in die sie anlegen, nicht in gleicher Weise ausüben können wie auf einigen entwickelten Märkten.

Ferner wird eine Kapitalmaßnahme in Bezug auf China-Connect-Wertpapiere vom betreffenden Emittenten über die SSE-Website oder die SZSE-Website und bestimmte amtlich benannte Zeitungen bekannt gegeben. Die an der SSE bzw. SZSE notierten Emittenten veröffentlichen Unternehmensunterlagen jedoch nur in vereinfachtem Chinesisch und es stehen keine englischen Übersetzungen zur Verfügung.

HKSCC wird die CCASS-Teilnehmer über China-Connect-Wertpapiere betreffende Kapitalmaßnahmen auf dem Laufenden halten. Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger (darunter die Subfonds) müssen die Vereinbarung und die von ihren jeweiligen Maklern oder Verwahrstellen (d. h. den CCASS-Teilnehmern) angegebene Frist einhalten. Der ihnen zur Verfügung stehende Zeitraum für einige Arten von Kapitalmaßnahmen für China-Connect-Wertpapiere kann sich auf nur einen Werktag belaufen. Daher sind die Subfonds unter Umständen nicht in der Lage, rechtzeitig an einigen Kapitalmaßnahmen teilzunehmen. Da auf dem chinesischen Festland nicht mehrere Stimmrechtsvertreter ernannt werden dürfen, können die Subfonds möglicherweise keine Stimmrechtsvertreter ernennen, damit diese an Aktionärsversammlungen in Bezug auf China-Connect-Wertpapiere teilnehmen. Es kann nicht zugesichert werden, dass CCASS-Teilnehmer, die am Stock-Connect-Programm teilnehmen, Abstimmungsdienste oder andere zugehörige Dienste anbieten oder veranlassen, dass sie angeboten werden.

#### **Regelung für Gewinne aus Short-Swing-Geschäften und Offenlegung von Interessen**

Risiko aufgrund der Regelung für Gewinne aus Short-Swing-Geschäften

Gemäß dem Wertpapierrecht des chinesischen Festlands muss ein Aktionär, dessen eigene Positionen zusammen mit denen anderen Unternehmen der Gruppe mindestens 5% der insgesamt ausgegebenen Aktien («Großaktionär») einer auf dem chinesischen Festland gegründeten Gesellschaft hält, die an einer Börse auf dem chinesischen Festland notiert (ein «börsennotiertes chinesisches Unternehmen»), alle durch den Kauf und Verkauf von Aktien dieses börsennotierten chinesischen Unternehmens erzielten Gewinne zurückzahlen, wenn beide Geschäfte innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten stattfinden. Für den Fall, dass die Gesellschaft durch die Anlage in China-Connect-Wertpapiere über das Stock-Connect-Programm Großaktionär eines börsennotierten chinesischen Unternehmens wird, sind die Gewinne, die die Subfonds aus diesen Anlagen erzielen können, unter Umständen begrenzt, was sich abhängig vom Umfang der Anlagen der Gesellschaft in China-Connect-Wertpapiere über das Stock-Connect-Programm nachteilig auf die Wertentwicklung der Subfonds auswirken kann.

#### *Risiko im Zusammenhang mit der Offenlegung von Beteiligungen*

Gemäß den Anforderungen zur Offenlegung von Beteiligungen auf dem chinesischen Festland unterliegt die Gesellschaft, sofern sie ein Großaktionär eines börsennotierten chinesischen Unternehmens wird, dem Risiko, dass die Beteiligungen der Gesellschaft zusammen mit den Beteiligungen der anderen oben genannten Personen gemeldet werden müssen. Dadurch können die Beteiligungen der Gesellschaft öffentlich bekannt werden, was sich nachteilig auf die Wertentwicklung der Subfonds auswirkt.

#### *Eigentums Grenzen für ausländische Anleger*

Da es basierend auf den in den Vorschriften des chinesischen Festlands (in ihrer jeweils aktuellen geänderten Fassung) bestimmten Grenzwerten, Grenzen für die Gesamtzahl der Aktien an einem börsennotierten chinesischen Unternehmen gibt, die von allen zugrunde liegenden ausländischen Anlegern und/oder einem einzelnen ausländischen Anleger gehalten werden, wird die Fähigkeit der Subfonds (als ausländische Anleger), Anlagen in China-Connect-Wertpapiere zu tätigen, durch die betreffenden Grenzwerte und die Aktivitäten aller zugrunde liegenden ausländischen Anleger beeinflusst.

In der Praxis werden sich die Anlagen der zugrunde liegenden ausländischen Anleger kaum überwachen lassen, da ein Anleger seine Anlagen gemäß dem Recht des chinesischen Festlandes über verschiedene zulässige Kanäle tätigen kann.

#### *Operationelle Risiken*

Voraussetzung für das Stock-Connect-Programm ist, dass die betrieblichen Systeme der jeweiligen Marktteilnehmer funktionieren. Marktteilnehmer können an diesem Programm teilnehmen, sofern sie bestimmte Anforderungen an Informationstechnologie, Risikomanagement und sonstige Anforderungen erfüllen, die von der jeweiligen Börse und/oder Clearingstelle genannt werden.

Zudem erfordert die «Vernetzung» innerhalb von Stock Connect ein grenzüberschreitendes Order Routing. Das erfordert die Entwicklung neuer Informationstechnologiesysteme seitens der SEHK und der Marktteilnehmer (d.h. China Stock Connect System), die von der SEHK eingeführt werden müssen und an die sich die Marktteilnehmer anschließen müssen. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren werden oder weiterhin an die Veränderungen und Entwicklungen auf beiden Märkten angepasst werden. Falls die jeweiligen Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte der Handel mit China-Connect-Wertpapieren über das Stock-Connect-Programm unterbrochen werden. Dies kann sich nachteilig auf die Fähigkeit der Subfonds auswirken, Zugang zum Markt für chinesische A-Aktien über das Stock-Connect-Programm zu erhalten (und damit seine Anlagestrategie zu verfolgen).

#### *Regulatorisches Risiko*

Das Stock-Connect-Programm ist ein neues Programm für den Markt und unterliegt Verordnungen, die von den Regulierungsbehörden erlassen und Umsetzungsregeln, die von den Börsen auf dem chinesischen Festland und in Hongkong aufgestellt wurden. Daneben können von den Regulierungsbehörden gelegentlich neue Verordnungen im Zusammenhang mit Aktivitäten und der grenzüberschreitenden rechtlichen Durchsetzung im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Handel aufgrund von Stock Connect erlassen werden.

#### *Keine Absicherung durch den Investor Compensation Fund*

Die Anlagen der Subfonds über den Nordwärtshandel sind derzeit nicht durch den Entschädigungsfonds für Anleger in Hongkong abgesichert. Daher unterliegen die Subfonds den Risiken eines Ausfalls der Makler, die am Handel von China-Connect-Wertpapieren beteiligt sind.

#### *Unterschiede bezüglich des Handelstages*

Das Stock-Connect-Programm wird nur an Tagen betrieben, an denen sowohl die Märkte auf dem chinesischen Festland als auch in Hongkong für den Handel geöffnet sind und wenn die Banken auf beiden Märkten an den entsprechenden Abrechnungstagen geöffnet sind. Daher kann bei bestimmten Gelegenheiten möglicherweise ein gewöhnlicher Handelstag für Anleger auf dem Markt des chinesischen Festlands (auch der Subfonds) sein, an dem Anleger jedoch nicht mit China-Connect-Wertpapieren handeln können. Die Subfonds können in der Zeit, in der ein Handel mittels Stock Connect folglich nicht möglich ist, dem Risiko von Kursschwankungen bei China-Connect-Wertpapieren unterliegen.

#### *Risiken im Zusammenhang mit der Aussetzung der Aktienmärkte auf dem chinesischen Festland*

Die Wertpapierbörsen auf dem chinesischen Festland haben in der Regel das Recht, den Handel mit einem Wertpapier, das an der betreffenden Börse gehandelt wird, auszusetzen oder zu begrenzen. Insbesondere werden die Handelsbandbreiten von den Börsen begrenzt. Dadurch kann der Handel mit chinesischen A-Aktien an der betreffenden Börse ausgesetzt werden, wenn der Handelskurs des Wertpapiers unter die Grenze der Handelsbandbreite sinkt. Bei einer solchen Aussetzung würde ein Handel mit bestehenden Positionen unmöglich und wäre mit potenziellen Verlusten für die Subfonds verbunden.

#### *Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung auf dem chinesischen Festland*

Gemäß dem Rundschreiben (Caishui) 2014 Nr. 81 für das Shanghai-Hong Kong-Connect-Programm und dem Rundschreiben (Caishui) 2016 Nr. 127 für das Shenzhen-Hong Kong-Connect-Programm, die am 14. November 2014 bzw. 5. November 2016 gemeinsam vom Finanzministerium, der Steuerbehörde und der Wertpapieraufsicht herausgegeben wurden, sind Anleger, die über Stock Connect in China-Connect-Wertpapiere anlegen, von der Einkommensteuer auf Kapitalgewinne befreit, die durch den Verkauf von China-Connect-Wertpapieren erzielt werden. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, wie lange diese Befreiung gelten wird und es gibt keine Sicherheit darüber, dass der Handel mit China-Connect-Wertpapieren nicht künftig einer Steuer unterliegen wird. Die Steuerbehörden auf dem chinesischen Festland können in Zukunft weitere Vorgaben herausgeben, die möglicherweise rückwirkend gelten.

Angesichts der Unsicherheit über die künftige Besteuerung von Gewinnen oder Erträgen aus Anlagen der Subfonds auf dem chinesischen Festland behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, diese Gewinne oder Erträge einer Quellensteuer zu unterwerfen und die Steuer auf Rechnung der Anlagen für und im Namen der Subfonds einzubehalten.

#### *Risiken in Verbindung mit dem ChiNext Board der SZSE*

Bestimmte zulässige chinesische A-Aktien im Rahmen des Shenzhen-Hong Kong-Connect-Programms sind am ChiNext Board der SZSE notiert, das in der Anfangsphase von Shenzhen Connect auf institutionelle professionelle Anleger beschränkt sein wird. Im Allgemeinen weisen Aktien, die am ChiNext Board notiert sind, ein höheres Risiko auf als die am Hauptsegment oder am Small and Medium Enterprise Board («SME») notierten Aktien.

#### *Aufsichtsrechtliches Risiko*

Die Notierungsvoraussetzungen des ChiNext Board sind weniger streng als die des Hauptsegments und der SME, z. B. erfordern sie eine kürzere Dauer der Erfolgsbilanz und einen niedrigeren Nettogewinn, Umsatz und operativen Cashflow. Darüber hinaus unterscheiden sich die Veröffentlichungsvorschriften für das ChiNext Board von denen des Hauptsegments und der SME. So sind beispielsweise Ad-hoc-Meldungen von ChiNext-Unternehmen nur auf einer von CSRC bestimmten Website und auf der Website der Emittenten zu veröffentlichen. Wenn Anleger weiterhin Informationen über die üblichen Veröffentlichungskanäle für das Hauptsegment und SME abrufen, entgehen ihnen möglicherweise einige wich-

tige Informationen, die von ChiNext-Unternehmen veröffentlicht wurden.

#### *Betriebsrisiko*

Die am ChiNext Board notierten Unternehmen befinden sich in der Regel im Frühstadium der Entwicklung, d. h. ihr Geschäft ist instabil, die Rentabilität niedrig und sie sind weniger widerstandsfähig gegenüber Markt- und Branchenrisiken. Zu den Betriebsrisiken, mit denen diese Unternehmen konfrontiert sind, gehören oft technische Ausfälle, neue Produkte, die vom Markt nicht gut angenommen werden, das Unvermögen, die Marktentwicklung einzuholen, sowie Veränderungen im Gründungs-, Management- und Kerntechnikerteam.

#### *Delisting-Risiko*

Im Vergleich zum Hauptsegment ist der Anteil der Unternehmen, deren Börsenzulassung aufgehoben wird, am ChiNext Board höher.

#### *Schwankungen des Aktienkurses*

Da die am ChiNext Board notierten Unternehmen relativ klein sind und ihre Geschäftsentwicklung instabil ist, sind sie anfälliger gegenüber Spekulationen. Der Aktienkurs der ChiNext-Aktien ist volatil.

#### *Technisches Risiko*

Die am ChiNext Board gelisteten Unternehmen sind hauptsächlich Hochtechnologieunternehmen, deren Erfolg von technischen Innovationen abhängt. Diese Unternehmen sind jedoch den Risiken und Herausforderungen im Zusammenhang mit technischen Innovationen ausgesetzt, z. B. hohen F&E-Kosten, technischem Versagen sowie schneller Entwicklung und Ersetzung im Technologie- und Produktmarkt.

#### *Risiken in Verbindung mit Bewertungen*

Im Allgemeinen ist es schwierig, den Wert eines am ChiNext Board notierten Unternehmens zu schätzen, da es sich in einem frühen Entwicklungsstadium mit einer kurzen Betriebsgeschichte und instabilen Gewinnen und Cashflows befindet. Daher ist es schwierig, traditionelle Bewertungsmethoden wie das Kurs-Gewinn-Verhältnis und das Kurs-Buchwert-Verhältnis anzuwenden.

Seitens der Verwaltungsgesellschaft wurde und wird im Zusammenhang mit der Werbung, dem Angebot, dem Vertrieb oder dem Verkauf der Aktien des Subfonds in oder aus der VRC weder ein Antrag bei einer Regierungs- oder Aufsichtsbehörde der VRC eingereicht noch eine Registrierung angestrebt. Die direkte oder indirekte Werbung, das Angebot, der Vertrieb oder der Verkauf der Aktien des Subfonds an in der VRC ansässige Personen sind seitens der Verwaltungsgesellschaft nicht beabsichtigt und finden nicht statt.

Es ist nicht vorgesehen, die Aktien des Subfonds innerhalb der VRC oder an Anleger in der VRC anzubieten oder zu verkaufen. Ein Anleger in der VRC darf keine Aktien zeichnen, es sei denn, dies ist ihm im Rahmen aller maßgeblichen Gesetze, Regeln, Verordnungen, Mitteilungen, Richtlinien, Aufträge oder sonstigen regulatorischen Anforderungen in der VRC in der jeweils gültigen Fassung, die von einer Regierungs- oder Regulierungsbehörde der VRC erlassen wurden und für diesen Anleger, die Gesellschaft oder den Anlageverwalter gelten (unabhängig davon, ob sie rechtskräftig sind oder nicht), gestattet. Anleger in der VRC sind gegebenenfalls selbst dafür verantwortlich, alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Überprüfungen, Lizenzen oder Registrierungen von den entsprechenden Regierungsbehörden der VRC einzuholen, insbesondere von der State Administration of Foreign Exchange, der China Securities Regulatory Commission und/oder anderen maßgeblichen Aufsichtsbehörden, und alle maßgeblichen Vorschriften in der VRC einzuhalten, insbesondere alle relevanten Devisenbestimmungen und/oder Bestimmungen für Auslandsinvestitionen. Wenn ein Anleger die oben genannten Bestimmungen nicht einhält, kann die Gesellschaft vorbehaltlich der Satzung und der geltenden Gesetze und Vorschriften in gutem Glauben und aus triftigen Gründen in Bezug auf die Aktien dieses Anlegers alle Maßnahmen ergreifen, um die einschlägigen aufsichtsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen, darunter die Zwangsrücknahme der Aktien, die sich im Besitz des jeweiligen Anlegers befinden.

Personen, die in den Besitz dieses Prospekts oder von Aktien gelangen können, müssen sich über solche Beschränkungen informieren und diese beachten.

#### **Risiko abgesicherter Aktienklassen**

Die für abgesicherte Aktienklassen angewandte Absicherungsstrategie kann je nach Subfonds variieren. Jeder Subfonds wendet eine Absicherungsstrategie an, die darauf zielt, das Währungsrisiko zwischen der Referenzwährung des entsprechenden Subfonds und der Nominalwährung der abgesicherten Aktienklasse unter Berücksichtigung verschiedener praktischer Überlegungen zu minimieren. Ziel der Absicherungsstrategie ist es, das Währungsrisiko zu verringern, auch wenn es möglicherweise nicht gänzlich ausgeschaltet werden kann.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass keine Aufteilung der Verbindlichkeiten auf die einzelnen Aktienklassen in einem Subfonds erfolgt. Somit besteht das Risiko, dass unter bestimmten Umständen Absicherungsgeschäfte, die für eine abgesicherte Aktienklasse vorgenommen werden, Verbindlichkeiten zur Folge haben, die den Nettovermögenswert der übrigen Aktienklassen dieses Subfonds beeinflussen. In diesem Fall können Vermögenswerte anderer Aktienklassen des Subfonds für die Deckung der Verbindlichkeiten, die durch die abgesicherte Aktienklasse entstanden sind, eingesetzt werden.

Darüber hinaus sollten sich die Anleger bewusst sein, dass die Kosten für die Verwaltung des Währungsrisikos erheblich sein können. Alle diese Kosten werden ausschließlich den abgesicherten Aktienklassen zugeordnet. Folglich kann die Wertentwicklung dieser abgesicherten Aktienklassen von der Wertentwicklung anderer Aktienklassen mit ähnlichen Merkmalen, aber ohne Währungsabsicherung abweichen. Abhängig vom Währungspaar, den Marktgegebenheiten und der Dauer der Anlage kann dieser Unterschied in der Wertentwicklung erheblich sein.

#### **Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren**

Unterschiedliche Märkte haben auch unterschiedliche Abwicklungs- und Abrechnungsverfahren. Abrechnungsverzögerungen könnten dazu führen, dass ein Teil des Vermögens eines Subfonds zeitweilig nicht angelegt ist und somit auch keine Renditen erzielt. Wenn die Gesellschaft aufgrund von Abrechnungsproblemen nicht in der Lage ist, beabsichtigte Wertpapierkäufe zu tätigen, entgehen einem Subfonds möglicherweise attraktive Anlagechancen. Wenn Abrechnungsprobleme den Verkauf von Wertpapieren im Portfolio verhindern, so können sich daraus entweder Verluste für den Subfonds aufgrund eines hiermit verbundenen Wertverlustes der Wertpapiere im Portfolio ergeben. Falls ein Subfonds einen Kontrakt über den Verkauf der Wertpapiere abgeschlossen hat, kann dies zu einer möglichen Haftung gegenüber dem Käufer führen.

#### **Anlageländer**

Emittenten von festverzinslichen Wertpapieren und Gesellschaften, deren Aktien erworben werden, unterliegen in der Regel in den einzelnen Ländern der Welt unterschiedlichen Rechnungslegungs-, Prüf- und Berichtsstandards. Das Handelsvolumen, die Kursvolatilität und die Liquidität der Anlagen können in den einzelnen Märkten und Ländern voneinander abweichen. Außerdem unterscheidet sich das Ausmaß der staatlichen Kontrolle und Regulierung der Wertpapierbörsen, Börsenmakler und börsennotierter und nicht notierter Unternehmen in den verschiedenen Ländern der Welt voneinander. Die Gesetze und Rechtsvorschriften einiger Länder können die Möglichkeiten der Gesellschaft beschränken, in Wertpapiere bestimmter Emittenten dieser Länder anzulegen.

#### **Konzentration auf bestimmte Länder beziehungsweise Regionen**

Wenn sich ein Subfonds auf Anlagen in Wertpapiere von Emittenten in einem bestimmten Land oder bestimmten Ländern beschränkt, ist er durch eine solche Anlagekonzentration dem Risiko ungünstiger gesellschaftlicher, politischer oder wirtschaftlicher Ereignisse in diesem Land oder diesen Ländern ausgesetzt.

Dieses Risiko erhöht sich, falls es sich hierbei um ein Schwellenland handelt. Anlagen in solchen Subfonds sind den beschriebenen Risiken ausgesetzt, welche durch die besonderen, in diesem Schwellenland herrschenden Bedingungen verschärft werden können.

#### **Anlagen in Schwellenländern**

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bestimmte Subfonds in weniger entwickelte Märkte oder Schwellenländer anlegen können. Anlagen in Schwellenländern können ein höheres Risiko mit sich bringen als Anlagen in Märkten von Industrieländern.

Die Wertpapiermärkte von weniger entwickelten Märkten oder Schwellenländern sind in der Regel kleiner, weniger entwickelt, weniger liquide und volatil als die Wertpapiermärkte der Industrieländer. Zudem kann in weniger entwickelten Märkten oder Schwellenländern ein erhöhtes Risiko einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder religiösen Instabilität und nachteiliger Änderungen von staatlichen Regulierungen und von Gesetzen bestehen, die sich möglicherweise auf die Anlagen in diesen Ländern auswirken. Ferner können die Vermögen von Subfonds, die in diese Märkte anlegen, sowie die von dem Subfonds erzielten Erträge nachteilig von Wechselkursschwankungen und Devisen- und Steuervorschriften beeinflusst werden und folglich kann der Wert des Nettovermögens dieser Subfonds eine erhebliche Volatilität aufweisen. Ferner können Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals bestehen.

Einige dieser Märkte unterliegen möglicherweise keinen Rechnungslegungs-, Prüf- und Berichterstattungsstandards oder -praktiken, die mit den in Industrieländern üblichen Praktiken vergleichbar sind. Zudem können die Wertpapiermärkte dieser Länder unerwarteten Schließungen unterliegen. Darüber hinaus bestehen möglicherweise eine geringere staatliche Aufsicht, weniger rechtliche Vorschriften und weniger präzise Steuergesetze und -verfahren als in Ländern mit stärker entwickelten Wertpapiermärkten.

Außerdem sind die Abwicklungssysteme in Schwellenländern möglicherweise weniger gut organisiert als in Industrieländern. Daher kann das Risiko bestehen, dass die Abrechnung verzögert erfolgt und Barmittel oder Wertpapiere der betreffenden Subfonds aufgrund von Ausfällen oder Mängeln der Systeme gefährdet sind. Insbesondere kann es die Marktpraxis erfordern, dass die Zahlung vor dem Erhalt des gekauften Wertpapiers zu erfolgen hat oder dass ein Wertpapier geliefert werden muss, bevor die Zahlung eingegangen ist. In diesen Fällen kann der Ausfall eines Brokers oder einer Bank, über die das entsprechende Geschäft durchgeführt wird, zu einem Verlust der Subfonds führen, die in Wertpapiere aus Schwellenländern investieren.

Weiterhin ist zu bedenken, dass Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps), ihrem Sektor oder ihrer geografischen Lage ausgewählt werden. Dies kann zu einer geografischen oder einer sektorspezifischen Konzentration führen.

Zeichnungen von Aktien der entsprechenden Subfonds eignen sich deshalb nur für Anleger, die sich der Risiken im Zusammenhang mit dieser Anlageform vollständig bewusst sind und sie tragen können.

#### **Branchen-/Sektorrisiko**

Die Subfonds können Anlagen in bestimmte Branchen oder Sektoren oder eine Gruppe von verwandten Branchen tätigen. Diese Branchen oder Sektoren sind jedoch eventuell von Markt- oder Wirtschaftsfaktoren betroffen, die starke Auswirkungen auf den Wert der Anlagen des Subfonds nach sich ziehen.

#### **Effektenleihe («Securities Lending»)**

Effektenleihgeschäfte bergen Gegenparteirisiken, darunter auch das Risiko, dass die ausgeliehenen Wertpapiere nicht oder nicht fristgerecht zurückgegeben werden, wodurch der Subfonds in seinen Lieferverpflichtungen bei Wertpapierverkäufen eingeschränkt ist. Falls die entleihende Partei die von einem Subfonds entliehenen Wertpapiere nicht zurückgibt, besteht ein Risiko, dass die gestellte Sicherheit zu einem geringeren Wert als dem der entliehenen Wertpapiere verwertet werden muss, ungeachtet, ob dies auf eine unrichtige Bewertung der Sicherheit, negative Marktentwicklungen, eine Herabstufung der Bonitätsbewertung des zugehörigen Emittenten oder die Illiquidität des Marktes, an dem die Sicherheit gehandelt wird, zurückzuführen ist, was wiederum die Performance des Subfonds nachteilig beeinflussen könnte.

Das verbundene Unternehmen der Credit Suisse Group, das im Namen der Subfonds als Principal der Effektenleihe auftritt, ist der einzige direkte Entleiher und die einzige direkte Gegenpartei in Effektenleihgeschäften. Sie kann sich an Geschäften beteiligen, die zu Interessenkonflikten mit negativen Auswirkungen auf die Performance des betroffenen Subfonds führen. Für diese Fälle haben die Credit Suisse AG und die Credit Suisse (Schweiz) AG zugesagt, (unter Berücksichtigung ihrer Verbindlichkeiten und Verpflichtungen) angemessene Anstrengungen zu einer fairen Beilegung der betreffenden Interessenkonflikte zu unternehmen, um unlautere Benachteiligungen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu vermeiden.

#### **Total Return Swaps**

Ein TRS ist ein OTC-Derivatekontrakt, bei dem der Total Return Payer die gesamte Wirtschaftsleistung von Referenzpositionen, einschließlich Zinserträge und Gebühren, Gewinne und Verluste aus Kursbewegungen sowie Kreditverluste, an den Total Return Receiver überträgt. Im Gegenzug leistet der Total Return Receiver entweder eine Vorauszahlung an den Total Return Payer oder regelmäßige Zahlungen auf Grundlage eines vereinbarten variablen oder festen Satzes. Ein TRS unterliegt daher in der Regel einer Kombination aus Markt-, Zins- und Gegenparteirisiko. Zudem können einer Gegenpartei aufgrund der regelmäßigen Abwicklung ausstehender Beträge und/oder regelmäßiger Margin-Forderungen («Margin Calls») im Rahmen der entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen unter unüblichen Marktgegebenheiten möglicherweise nicht genügend Mittel zur Begleichung der fälligen Beträge zur Verfügung stehen. Darüber hinaus ist jeder TRS eine maßgeschneiderte Transaktion, unter anderem im Hinblick auf seine Referenzposition, Duration und Vertragsbedingungen, einschließlich Frequenz und Abwicklungsbestimmungen. Dieser Mangel an Standardisierung kann sich nachteilig auf den Preis oder die Bedingungen auswirken, zu denen ein TRS verkauft, liquidiert oder saldiert werden kann. Ein TRS unterliegt daher einem gewissen Liquiditätsrisiko.

Wie auch andere OTC-Derivate stellt ein TRS eine bilaterale Vereinbarung dar, bei der eine Gegenpartei ihren Verpflichtungen im Rahmen des TRS aus beliebigen Gründen möglicherweise nicht nachkommen kann. Jede Partei eines TRS ist daher einem Gegenparteirisiko und, falls die Vereinbarung den Einsatz von Sicherheiten vorsieht, den Risiken in Bezug auf die Verwaltung von Sicherheiten ausgesetzt.

Die Anleger werden auf die in diesem Kapitel aufgeführten Markt-, Zins-, Liquiditäts- und Gegenparteirisiken sowie die Risiken in Bezug auf die Verwaltung von Sicherheiten hingewiesen.

#### **Verwaltung von Sicherheiten («Collateral Management»)**

Wenn die Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft Geschäfte in OTC-Derivaten tätigt und/oder Techniken zur effizienten Verwaltung des Portfolios einsetzt, kann das eingegangene Gegenparteirisiko durch die Entgegennahme von Sicherheiten gemindert werden. Sicherheiten werden gemäß dem Abschnitt «Grundsätze zum Umgang mit Sicherheiten» in Kapitel 19 «Aufsichtsrechtliche Offenlegung» gehandhabt.

Der Austausch von Sicherheiten geht mit Risiken einher, einschließlich des operationellen Risikos in Bezug auf den tatsächlichen Austausch, die Übertragung und Buchung von Sicherheiten. Im Rahmen einer Eigentumsübertragung erhaltene Sicherheiten werden von der Depotbank gemäß der üblichen Bedingungen und Bestimmungen des Depotbankvertrags gehalten. Bei anderweitigen Sicherheitsvereinbarungen können die betreffenden Sicherheiten von einer unter angemessener Aufsicht stehenden Drittbank gehalten werden, die nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist. Der Einsatz solcher Drittbanken kann mit zusätzlichen operationellen, Abrechnungs- und Abwicklungs- sowie Gegenparteirisiken einhergehen.

Erhaltene Sicherheiten setzen sich entweder aus Barmitteln oder übertragbaren Wertpapieren zusammen, welche die Kriterien der Grundsätze zum Umgang mit Sicherheiten der Gesellschaft erfüllen. Als Sicherheiten erhaltene übertragbare Wertpapiere unterliegen einem Marktrisiko. Zur Steuerung dieses Risikos wendet die Verwaltungsgesellschaft angemessene Abschläge («Haircuts») an, bewertet die Sicherheiten täglich und nimmt nur hochwertige Sicherheiten an. Allerdings ist mit einem Restmarktrisiko zu rechnen.

Unbare Sicherheiten müssen hoch liquide sein und an einem regulierten Markt oder einer multilateralen Handelseinrichtung mit einer transparenten Preissetzung gehandelt werden, damit sie rasch und zu einem Preis veräußert werden können, der annähernd der Bewertung vor dem Verkauf entspricht. Unter nachteiligen Marktgegebenheiten kann der Markt für bestimmte Arten von übertragbaren Wertpapieren illiquide und in Extremfällen sogar nicht mehr existent sein. Unbare Sicherheiten unterliegen daher einem gewissen Liquiditätsrisiko.

Erhaltene Sicherheiten werden nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet. Entsprechend dürfte die Weiterverwendung von Sicherheiten keinen Risiken unterliegen.

Für die Identifikation, Steuerung und Minderung von mit der Verwaltung von Sicherheiten zusammenhängenden Risiken gilt der Risikomanagementprozess der Verwaltungsgesellschaft für die Gesellschaft. Die Anleger werden auf die in diesem Kapitel aufgeführten Markt-, Gegenpartei-

und Liquiditätsrisiken sowie die Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren hingewiesen.

#### **Rechtliche, regulatorische, politische und Steuerrisiken**

Die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft müssen sich stets an alle geltenden Gesetze und Vorschriften der verschiedenen Länder halten, in denen die Verwaltungsgesellschaft tätig ist oder in denen die Gesellschaft anlegt oder ihre Vermögenswerte hält. Rechtliche oder regulatorische Beschränkungen oder Änderungen an geltenden Gesetzen und Vorschriften können sich auf die Verwaltungsgesellschaft oder die Gesellschaft sowie das Vermögen und die Verbindlichkeiten ihrer Subfonds auswirken und erfordern möglicherweise eine Anpassung der Anlageziele und Anlagepolitik der Subfonds. Wesentliche Änderungen an geltenden Gesetzen und Vorschriften können die Erreichung oder Umsetzung der Anlageziele oder Anlagepolitik eines Subfonds erschweren oder sogar unmöglich machen und angemessene Maßnahmen der Verwaltungsgesellschaft nach sich ziehen, einschließlich der Auflösung eines Subfonds.

Das Vermögen und die Verbindlichkeiten eines Subfonds, einschließlich unter anderem der von der Verwaltungsgesellschaft zur Umsetzung der Anlageziele und der Anlagepolitik dieses Subfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente, können ebenfalls Änderungen an Gesetzen und Vorschriften und/oder regulatorischen Maßnahmen unterliegen, die ihren Wert oder ihre Umsetzbarkeit beeinflussen können. Bei der Umsetzung der Anlageziele und Anlagepolitik eines Subfonds muss die Verwaltungsgesellschaft möglicherweise auf komplexe Rechtsvereinbarungen zurückgreifen, einschließlich unter anderem Rahmenverträge für Vereinbarungen zu derivativen Finanzinstrumenten, Zusicherungen und Sicherheitenvereinbarungen sowie Effektenleihevereinbarungen. Solche Vereinbarungen können von Branchenverbänden mit Sitz außerhalb des Großherzogtums Luxemburg ausgearbeitet sein und ausländischen Gesetzen unterliegen, was ein zusätzliches rechtliches Risiko implizieren könnte. Zwar stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, sich von einem namhaften Rechtsbeistand angemessen beraten zu lassen. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese komplexen, durch Gesetze im In- oder Ausland geregelten Rechtsvereinbarungen von einem zuständigen Gericht aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Entwicklungen oder aus sonstigen Gründen als nicht durchsetzbar erachtet werden. In jüngster Zeit ist das globale Wirtschaftsumfeld geprägt von einem Anstieg des politischen Risikos in den Industrie- und den Schwellenländern. Änderungen am allgemeinen Wirtschaftsumfeld und Unsicherheiten, die durch politische Entwicklungen wie die Ergebnisse von Volksabstimmungen oder Referenden, Änderungen an der Wirtschaftspolitik, die Aufhebung von Freihandelsabkommen, eine Verschlechterung diplomatischer Beziehungen, verstärkte militärische Spannungen, Änderungen an staatlichen Einrichtungen oder der Politik, die Auflage von Beschränkungen auf den Kapitaltransfer sowie Änderungen am allgemeinen Wirtschafts- und Finanzausblick hervorgerufen wurden, können sich nachteilig auf die Performance der Subfonds oder die Fähigkeit eines Anlegers auswirken, Aktien zu kaufen, zu verkaufen oder zurückzugeben.

Änderungen an den Steuergesetzen oder der Fiskalpolitik in Ländern, in denen die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft aktiv sind oder in denen ein Subfonds anlegt oder seine Vermögenswerte hält, können sich nachteilig auf die Performance eines Subfonds oder einer seiner Aktienklassen auswirken. Die Anleger werden auf die entsprechenden Steuerrisiken hingewiesen und ihnen wird empfohlen, sich zu ihrer steuerlichen Lage selbst professionell beraten zu lassen.

#### **Besteuerung**

In einigen Märkten können die Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren oder vereinnahmte Dividenden und sonstige Erträge Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren und Kosten, die von den Behörden in diesem Markt auferlegt werden, einschließlich einer Besteuerung durch Einbehalt an der Quelle, derzeit oder zukünftig unterliegen.

Es ist möglich, dass das Steuergesetz (und/oder die geltende Auslegung des Gesetzes) sowie die Praxis in den Ländern, in welche die Subfonds anlegen oder möglicherweise in der Zukunft Anlagen tätigen, geändert werden. Daher kann die Gesellschaft in diesen Ländern möglicherweise einer zusätzlichen Besteuerung unterliegen, von der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts bzw. der Tätigkeit, Bewertung oder Veräußerung von Anlagen nicht ausgegangen wird.

#### **FATCA**

Die Gesellschaft kann Vorschriften von ausländischen Regulierungsbehörden unterliegen, insbesondere dem im Rahmen des «Hiring Incentives to Restore Employment Act» beschlossenen «Foreign Account Tax Compliance Act» (allgemein als «**FATCA**» bekannt). Die FATCA-Bestimmungen verpflichten Finanzinstitute außerhalb der USA, die die FATCA-Regelungen nicht befolgen, und US-Personen (im Sinne von FATCA) generell dazu, den unmittelbaren und mittelbaren Besitz von Nicht-US-Konten und Nicht-US-Einheiten dem U.S. Internal Revenue Service zu melden. Werden die erforderlichen Informationen nicht erteilt, zieht dies eine Quellensteuer von 30 % auf bestimmte Einnahmen aus US-Quellen (einschließlich Dividenden und Zinsen) sowie Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder einer sonstigen Veräußerung von Vermögenswerten nach sich, die Zins- oder Dividendenerträge aus US-Quellen generieren können.

Gemäß den FATCA-Bedingungen wird die Gesellschaft als ausländisches Finanzinstitut (im Sinne des FATCA) behandelt. Daher kann die Gesellschaft von allen Anlegern verlangen, ihren steuerlichen Wohnsitz nachzuweisen und alle anderen Informationen anzugeben, die zur Einhaltung der oben genannten Vorschriften notwendig erscheinen.

Wenn für die Gesellschaft aufgrund des FATCA eine Quellensteuer erhoben wird, kann dies wesentliche Auswirkungen auf den Wert der von allen Aktionären gehaltenen Aktien haben.

Zudem kann sich die Nichteinhaltung der FATCA-Vorschriften durch ein Nicht-US-Finanzinstitut indirekt auf die Gesellschaft und/oder ihre Aktionäre auswirken, auch wenn die Gesellschaft ihre eigenen FATCA-Pflichten einhält.

Unbeschadet aller anderslautenden Bestimmungen hierin, ist die Gesellschaft berechtigt:

- jegliche Steuern oder ähnlichen Abgaben einzubehalten, die sie aufgrund von geltenden Gesetzen und Vorschriften in Bezug auf gehaltene Aktien der Gesellschaft einbehalten muss;
- von jedem Aktionär oder wirtschaftlichen Eigentümer der Aktien zu fordern, die von der Gesellschaft in ihrem eigenen Ermessen benötigten personenbezogenen Daten unverzüglich bereitzustellen, um die geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten und/oder die Höhe der einzubehaltenden Quellensteuer unverzüglich zu bestimmen;
- diese personenbezogenen Daten an alle Steuerbehörden weiterzugeben, sofern dies aufgrund geltender Gesetze und Vorschriften erforderlich ist oder von einer Steuerbehörde verlangt wird; und
- die Zahlung von Dividenden und Rücknahmeerlösen an einen Aktionär aufzuschieben, bis der Gesellschaft ausreichend Informationen zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften oder zur Bestimmung der Höhe des einzubehaltenden Betrags vorliegen.

#### **Gemeinsamer Meldestandard**

Die Gesellschaft kann dem Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (der «Standard») und dem Gemeinsamen Meldestandard (der Common Reporting Standard «**CRS**») unterliegen, der im luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung der Richtlinie des Rates 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014 bezüglich der Verpflichtung zum Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten (das «**CRS-Gesetz**») verankert ist.

Den Bedingungen des CRS-Gesetzes zufolge ist die Gesellschaft als meldendes luxemburgisches Finanzinstitut zu behandeln. Unbeschadet anderweitig geltender Datenschutzvorschriften muss die Gesellschaft daher ab dem 30. Juni 2017 jährlich personenbezogene und Finanzinformationen, unter anderem in Bezug auf die Identifizierung von, Beteiligungen von und Zahlungen an (i) bestimmte Aktionäre gemäß dem CRS-Gesetz («**meldepflichtige Personen**») und (ii) kontrollierende Personen bestimmter Nicht-Finanzunternehmen (Non-Financial Entities, «**NFEs**»), die wiederum selbst meldepflichtige Personen sind, gegenüber der luxemburgischen Steuerbehörde offenlegen. Zu diesen Informationen gehören, wie in Anhang I des CRS-Gesetzes ausführlich beschrieben (die «**Informationen**»), personenbezogene Daten zu den meldepflichtigen Personen.

Damit die Gesellschaft ihren Meldepflichten gemäß dem CRS-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Aktionär der Gesellschaft diese Informationen gemeinsam mit den entsprechenden Nachweisen zukommen lassen. In diesem Zusammenhang werden die Aktionäre hiermit informiert, dass die Gesellschaft die Informationen in ihrer

Funktion als Datenverantwortlicher zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken verarbeitet. Die Aktionäre verpflichten sich, ihre kontrollierenden Personen gegebenenfalls über die Verarbeitung ihrer Informationen durch die Gesellschaft zu informieren.

Der Begriff «**Kontrollierende Person**» bezieht sich im aktuellen Kontext auf natürliche Personen, die Kontrolle über eine Einheit ausüben. Im Fall eines Trusts bezeichnet der Begriff den (die) Treugeber, den (die) Treuhänder, (gegebenenfalls) den (die) Protektor(en), den (die) Begünstigten oder Begünstigtenkreis(e) sowie alle sonstigen natürlichen Personen, die den Trust tatsächlich beherrschen, und im Fall eines Rechtsgebildes, das kein Trust ist, bezeichnet dieser Begriff Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen. Die Interpretation des Begriffs «Kontrollierende Personen» muss sich nach den Empfehlungen der Financial Action Task Force richten.

Ferner werden die Aktionäre darüber informiert, dass die Informationen über meldepflichtige Personen im Sinne des CRS-Gesetzes jährlich für die im CRS-Gesetz genannten Zwecke an die luxemburgische Steuerbehörde weitergegeben werden. Insbesondere werden meldepflichtige Personen informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an sie gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient. Ebenso müssen Aktionäre die Gesellschaft innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt dieser Erklärungen über etwaige nicht zutreffende personenbezogene Daten in Kenntnis setzen. Die Aktionäre verpflichten sich ferner, die Gesellschaft unverzüglich über jegliche Änderungen dieser Informationen zu benachrichtigen und der Gesellschaft alle entsprechenden Nachweise vorzulegen.

Aktionäre, welche die von der Gesellschaft geforderten Informationen oder Nachweise nicht vorlegen, können für die gegen die Gesellschaft verhängten Geldstrafen haftbar gemacht werden, die auf das Versäumnis des betreffenden Aktionärs, die Informationen bereitzustellen, zurückzuführen sind.

## 8. Nettovermögenswert

Der Nettovermögenswert der Aktien jedes Subfonds wird in der Referenzwährung des betreffenden Subfonds berechnet und wird vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 «Subfonds» in Luxemburg von der Zentralen Verwaltungsstelle an jedem Bankgeschäftstag berechnet, an dem die Banken in Luxemburg normalerweise ganztags geöffnet sind (jeder dieser Tage wird als ein «**Bewertungstag**» bezeichnet).

Sofern der Bewertungstag kein ganzer Bankgeschäftstag in Luxemburg ist, wird der Nettovermögenswert für diesen Bewertungstag am nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Luxemburg berechnet. Falls ein Bewertungstag gleichzeitig als üblicher Feiertag in Ländern gilt, deren Börsen oder sonstige Märkte für die Bewertung des größten Teils des Nettovermögens eines Subfonds maßgebend sind, kann die Gesellschaft beschließen, dass ausnahmsweise kein Nettovermögenswert der Aktien dieses Subfonds an diesen Bewertungstagen bestimmt wird. Zur Bestimmung des Nettovermögenswertes werden die Aktiva und Passiva der Gesellschaft den Subfonds (und den einzelnen Aktienklassen in jedem Subfonds) zugewiesen, und die Berechnung erfolgt, indem das Gesamtvermögen des Subfonds durch die Gesamtheit der ausstehenden Aktien dieses Subfonds oder der zugehörigen Aktienklasse geteilt wird. Verfügt der betreffende Subfonds über mehr als eine Aktienklasse, so wird der einer bestimmten Aktienklasse zuzuweisende Teil des Gesamtvermögens durch die Anzahl der in dieser Klasse ausgegebenen Aktien geteilt. Der Nettovermögenswert einer alternativen Währungsklasse wird zunächst in der Referenzwährung des betreffenden Subfonds bestimmt. Die Bestimmung des Nettovermögenswertes der alternativen Währungsklasse wird durch Konvertierung zum Mittelkurs zwischen der Referenzwährung und der alternativen Währung der betreffenden Aktienklasse vorgenommen.

Insbesondere werden sich die Kosten und Ausgaben für den Umtausch von Geldern in Zusammenhang mit der Zeichnung, der Rücknahme und dem Umtausch von Aktien einer alternativen Währungsklasse sowie die Absicherung des Währungsrisikos in Zusammenhang mit der alternativen Währungsklasse in dem Nettovermögenswert dieser alternativen Währungsklasse niederschlagen.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 «Subfonds» werden die Vermögenswerte der einzelnen Subfonds werden wie folgt bewertet:

- a) Wertpapiere, die an einer Börse notiert sind oder regelmäßig an einer solchen Börse gehandelt werden, sind nach dem letzten verfügbaren gehandelten Kurs zu bewerten. Fehlt für einen Handelstag ein solcher Kurs, kann der Schlussmittelkurs (Mittelwert zwischen einem Schlussgeld- und Schlussbriefkurs) oder der Schlussgeldkurs als Grundlage für die Bewertung herangezogen werden.
- b) Wenn ein Wertpapier an verschiedenen Börsen gehandelt wird, erfolgt die Bewertung in Bezug auf die Börse, die der Primärmarkt für dieses Wertpapier ist.
- c) Wenn ein Wertpapier an einem Sekundärmarkt mit geregelter Freiverkehr zwischen Anlagehändlern gehandelt wird, der zu einer marktmäßigen Preisbildung führt, kann die Bewertung aufgrund des Sekundärmarktes vorgenommen werden.
- d) Wertpapiere, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden nach der gleichen Methode bewertet wie diejenigen, die an einer Börse notiert sind.
- e) Wertpapiere, die nicht an einer Börse notiert sind und nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zum letzten vorliegenden Marktpreis bewertet. Ist kein Marktpreis verfügbar, erfolgt die Bewertung der Wertpapiere durch die Gesellschaft gemäß anderen, durch den Verwaltungsrat festzulegenden Kriterien und auf der Grundlage des voraussichtlich erzielbaren Verkaufspreises, dessen Wert mit der gebührenden Sorgfalt und nach Treu und Glauben veranschlagt wird.
- f) Derivate werden gemäß den vorhergehenden Kapiteln behandelt. Außerbörsliche (OTC) Swap-Geschäfte werden konsistent aufgrund der nach Treu und Glauben anhand der durch den Verwaltungsrat festgelegten Verfahren zur Ermittlung von Geld-, Brief- oder Mittelkursen bewertet. Bei einer Entscheidung für den Geld-, Brief- oder Mittelkurs bezieht der Verwaltungsrat die mutmaßlichen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeflüsse sowie weitere Parameter mit ein. Falls nach Ansicht des Verwaltungsrats diese Werte nicht dem Marktwert der betreffenden OTC-Swap-Geschäfte entsprechen, wird deren Wert nach Treu und Glauben durch den Verwaltungsrat festgelegt bzw. nach einer anderen Methode, welche der Verwaltungsrat nach eigenem freiem Ermessen für geeignet hält.
- g) Der Bewertungspreis eines Geldmarktinstrumentes mit einer Laufzeit oder Restlaufzeit von weniger als zwölf Monaten ohne spezifische Sensitivität für Marktparameter, einschließlich des Kreditrisikos, wird, ausgehend vom Nettoerwerbkurs bzw. vom Kurs in dem Zeitpunkt, in welchem die Restlaufzeit der betreffenden Anlage zwölf Monate unterschreitet, sukzessive und unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite dem Rückzahlungskurs angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen muss die Grundlage für die Bewertung der einzelnen Anlagen an den neuen Marktrenditen ausgerichtet werden.
- h) Anteile/Aktien von OGAW oder sonstigen OGA werden grundsätzlich nach ihrem letzten errechneten Nettovermögenswert bewertet, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Rücknahmegebühr. Falls für Anteile oder Aktien an OGAW oder sonstigen OGA kein Nettovermögenswert zur Verfügung steht, sondern lediglich An- und Verkaufspreise, so können die Anteile oder Aktien solcher OGAW oder sonstiger OGA zum Mittelwert zwischen solchen An- und Verkaufspreisen bewertet werden.
- i) Treuhand- und Festgelder werden zum jeweiligen Nennwert zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen bewertet.

Die aus solchen Bewertungen resultierenden Beträge werden zum jeweils gültigen Mittelkurs in die Referenzwährung der einzelnen Subfonds umgerechnet. Bei der Durchführung dieser Umrechnung sind zum Zweck der Absicherung von Währungsrisiken abgeschlossene Devisentransaktionen zu berücksichtigen.

Wird aufgrund besonderer oder veränderter Umstände eine Bewertung unter Beachtung der vorstehenden Regeln undurchführbar oder unrichtig, dann ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft berechtigt, andere allgemein anerkannte und von Wirtschaftsprüfern nachprüfbarere Bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung der Anlagen des Subfonds zu erreichen und Praktiken in Bezug auf Market Timing zu verhindern.

Die Bewertung von schwer zu bewertenden Anlagen (hierzu zählen insbesondere Beteiligungen, die nicht an einem Sekundärmarkt mit regulierten Mechanismen zur Preisfestsetzung notieren) erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Kriterien auf regelmäßiger Basis. Der Verwaltungsrat kann sich bei der Bewertung von Private Equity ebenfalls auf Dritte berufen, die in diesem Bereich über angemessene Erfahrung und entsprechende Systeme verfügen. Der Verwaltungsrat und der Wirtschaftsprüfer werden die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung überwachen.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 «Subfonds» wird der Nettovermögenswert einer Aktie auf die nächste kleinste gängige Währungseinheit der zu dem Zeitpunkt verwendeten Referenzwährung auf- oder gegebenenfalls abgerundet.

Der Nettovermögenswert eines oder mehrerer Subfonds kann ebenfalls zum Mittelkurs in andere Währungen umgerechnet werden, falls der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschließt, Ausgaben und eventuell Rücknahmen in einer oder mehreren anderen Währungen abzurechnen. Falls der Verwaltungsrat solche Währungen bestimmt, wird der Nettovermögenswert der jeweiligen Aktien in diesen Währungen auf die jeweils nächste kleinste gängige Währungseinheit auf- oder abgerundet.

Unter außergewöhnlichen Umständen können innerhalb ein- und desselben Tages weitere Bewertungen vorgenommen werden, die für die danach eingehenden Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge maßgebend sind.

Der Gesamtnettovermögenswert der Gesellschaft wird in USD berechnet.

#### **Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)**

Zum Schutz der bestehenden Aktionäre und vorbehaltlich der in Kapitel 23 «Subfonds» festgelegten Bedingungen kann der Nettovermögenswert je Anteilklasse eines Subfonds bei Nettozeichnungsanträgen bzw. Nettorücknahmeanträgen an einem bestimmten Bewertungstag um einen in Kapitel 23 «Subfonds» genannten maximalen Prozentsatz («**Swing-Faktor**») erhöht bzw. reduziert werden. In diesem Fall gilt für alle ein- und aussteigenden Anleger an diesem Bewertungstag derselbe Nettovermögenswert.

Ziel einer Anpassung des Nettovermögenswerts ist es, insbesondere, aber nicht ausschließlich die dem jeweiligen Subfonds entstandenen Transaktionskosten, Steuerlasten oder Geld/Briefspannen («**Spreads**») aufgrund von Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umtauschvorgänge in und aus dem Subfonds abzudecken. Bestehende Aktionäre müssen diese Kosten nicht mehr tragen, da sie direkt in die Berechnung des Nettovermögenswerts integriert und somit von ein- und aussteigenden Anlegern getragen werden.

Der Nettovermögenswert kann an jedem Bewertungstag auf Grundlage des Nettohandels angepasst werden. Der Verwaltungsrat kann einen Schwellenwert (Überschreiten eines bestimmten Nettokapitalflusses) für die Anpassung des Nettovermögenswerts festlegen. Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass die auf Grundlage des angepassten Nettovermögenswerts berechnete Performance aufgrund der Anpassung des Nettovermögenswerts möglicherweise nicht der tatsächlichen Performance des Portfolios entspricht.

## **9. Aufwendungen und Steuern**

### **i. Steuern**

#### **Besteuerung der Gesellschaft**

##### **Abonnementsteuer**

Die nachstehende Zusammenfassung entspricht den gegenwärtig geltenden Gesetzen und Praktiken des Großherzogtums Luxemburg. Das Gesellschaftsvermögen wird vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 «Subfonds» im Großherzogtum Luxemburg mit einer vierteljährlich zahlbaren Steuer («*Taxe d'abonnement*») in Höhe von 0,05 % p. a. belegt.

Der Satz beträgt jedoch 0,01 % p. a. für:

- einzelne Subfonds, deren einziger Zweck die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumenten und in Depots bei Kreditinstituten ist;
- einzelne Subfonds, deren ausschließliche Tätigkeit die gemeinsame Anlage in Einlagen bei Kreditinstituten ist; und
- einzelne Subfonds sowie einzelne Klassen, sofern die Aktien dieses Subfonds oder dieser Klasse einem oder mehreren institutionellen Anlegern (definiert als Anleger im Sinne von Artikel 174 Abs. 2, Buchstabe c) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, die die

Voraussetzungen erfüllen, die sich aus der Verwaltungspraxis der Luxemburger Regulierungsbehörde ergeben) vorbehalten sind.

Der Nettovermögenswert jedes Subfonds am Ende eines jeden Quartals wird als Berechnungsgrundlage herangezogen.

Weiterhin sind von der Abonnementsteuer befreit:

- der Wert von Vermögenswerten eines Subfonds, die durch die an anderen OGA gehaltenen Aktien oder Anteile repräsentiert werden, sofern die Abonnementsteuer für diese Anteile oder Aktien bereits erhoben wurde;
- einzelne Subfonds, (i) deren Wertpapiere institutionellen Anlegern vorbehalten sind, (ii) deren ausschließlicher Gegenstand die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumenten und die Platzierung von Einlagen bei Kreditinstituten ist, (iii) deren gewichtete verbleibende Portfoliolaufzeit 90 Tage nicht überschreiten darf, und (iv) die das bestmögliche Rating von einer anerkannten Ratingagentur erhalten haben; und
- Subfonds, deren Aktien (i) Institutionen für betriebliche Altersvorsorge oder ähnliche Anlageinstrumente, die auf Betreiben einer Gruppe zugunsten ihrer Angestellten gegründet wurden, und (ii) Unternehmungen derselben Gruppe, die von ihnen gehaltene Mittel zur Bereitstellung von Pensionsleistungen für ihre Angestellten investiert, vorbehalten sind.

#### **Einkommensteuer**

Die Gesellschaft unterliegt keinen Luxemburger Einkommensteuern.

#### **Quellensteuer**

Nach geltendem luxemburgischen Steuerrecht gibt es keine Steuer auf Ausschüttungen, Rücknahmen oder Zahlungen der Gesellschaft an ihre Aktionäre. Auch auf die Ausschüttung von Liquidationserlösen an die Aktionäre entfällt keine Quellensteuer.

Von der Gesellschaft auf ihre Anlagen vereinnahmte Dividenden, Zinsen, Erträge und Gewinne unterliegen eventuell einer nicht abzugsfähigen Quellensteuer oder anderen Steuern, die von den Ursprungsländern erhoben werden.

#### **Umsatzsteuer**

Die Gesellschaft gilt in Luxemburg zum Zweck der Umsatzsteuer («USt.») als Steuerpflichtiger ohne Recht auf Vorsteuerabzug. Für Dienstleistungen, die als Fondsmanagement-Dienstleistungen gelten, gilt in Luxemburg eine Umsatzsteuerbefreiung. Andere für die Gesellschaft erbrachte Dienstleistungen könnten potenziell umsatzsteuerpflichtig sein und die umsatzsteuerliche Registrierung der Gesellschaft in Luxemburg im Hinblick auf die Selbstbewertung der in Luxemburg anfallenden Umsatzsteuer auf zu versteuernde Dienstleistungen (oder teilweise auf Waren), die im Ausland erworben wurden, erforderlich machen.

Grundsätzlich keine Umsatzsteuerpflicht entsteht in Luxemburg hinsichtlich Zahlungen durch die Gesellschaft an ihre Aktionäre, soweit diese Zahlungen mit ihrer Zeichnung der Aktien in Zusammenhang stehen und daher keine Vergütung für steuerpflichtige erbrachte Dienstleistungen darstellen.

#### **Besteuerung der Aktionäre**

##### **Einkommensteuer**

Ein Aktionär wird gemäß diesem Prospekt alleine aus dem Grunde, dass er die Aktien hält und/oder veräußert oder seine entsprechenden Rechte ausübt, wahrnimmt oder durchsetzt, in Luxemburg weder ansässig noch als ansässig betrachtet.

Ein Aktionär unterliegt in Luxemburg keiner Einkommensteuer auf zuvor in die Gesellschaft eingezahltes Aktienkapital.

##### *In Luxemburg ansässige natürliche Personen*

Dividenden und sonstige aus den Aktien erzielte Zahlungen, die gebietsansässige natürliche Aktionäre im Rahmen ihrer privaten Vermögensverwaltung oder ihrer geschäftlichen Aktivität erhalten, unterliegen der Einkommensteuer mit der gewöhnlichen Progression.

Kapitalerträge, die bei der Veräußerung der Aktien durch einen gebietsansässigen natürlichen Aktionär, der im Rahmen seiner privaten Vermögensverwaltung handelt, realisiert werden, unterliegen nicht der Einkommensteuer, es sei denn, diese Kapitalerträge gelten entweder als spekulative Erträge oder als Erträge aus einer wesentlichen Beteiligung. Kapitalerträge werden als spekulativ betrachtet und unterliegen daher

der regulären Einkommensteuer, wenn die Aktien innerhalb von sechs (6) Monaten nach ihrem Erwerb veräußert werden oder ihre Veräußerung vor ihrem Erwerb erfolgt. Eine Beteiligung gilt als wesentlich, wenn ein ansässiger natürlicher Aktionär allein oder zusammen mit seinem Ehepartner oder Partner und/oder minderjährigen Kindern innerhalb der letzten fünf (5) Jahre vor der Veräußerung mehr als zehn Prozent (10 %) des Aktienkapitals der Gesellschaft direkt oder indirekt hält oder gehalten hat. Ein Aktionär gilt auch dann als Veräußerer einer wesentlichen Beteiligung, wenn er innerhalb der fünf (5) Jahre vor der Übertragung unentgeltlich eine Beteiligung erworben hat, die eine wesentliche Beteiligung in den Händen des Veräußerers (oder der Veräußerer bei aufeinanderfolgenden kostenlosen Übertragungen innerhalb derselben fünfjährigen Frist) darstellte. Aus einer wesentlichen Beteiligung mehr als sechs (6) Monate nach deren Erwerb erzielte Kapitalerträge werden daher nach dem Halbeinkünfteverfahren besteuert (d. h. der durchschnittliche Satz, der auf das gesamte Einkommen anwendbar ist, wird nach den progressiven Einkommensteuersätzen berechnet und die Hälfte des durchschnittlichen Satzes ist auf den Kapitalertrag anwendbar, der aus der wesentlichen Beteiligung erzielt wurde). Eine Veräußerung kann einen Verkauf, einen Umtausch, eine Einlage oder jede andere Art der Veräußerung der Beteiligung umfassen.

Realisierte Kapitalerträge aus der Veräußerung von Aktien durch einen gebietsansässigen Aktionär, der im Rahmen seiner geschäftlichen Aktivität handelt, unterliegen der regulären Einkommensteuer. Steuerpflichtige Erträge werden ermittelt als die Differenz zwischen dem Verkaufspreis der Aktien und dem niedrigeren Wert aus ihrem Anschaffungspreis oder Buchwert.

#### *In Luxemburg ansässige Unternehmen*

In Luxemburg ansässige Gesellschaften (sociétés de capitaux) haben alle Gewinne aus Aktien sowie alle durch Verkauf, Veräußerung oder Rücknahme von Aktien erzielten Gewinne in ihren zu versteuernden Gewinn für Zwecke der Einkommensteuerveranlagung in Luxemburg einzubeziehen.

In Luxemburg ansässige Personen mit steuerlichen Vergünstigungen

In Luxemburg ansässige körperschaftliche Aktionäre, bei denen es sich um Unternehmen mit steuerlichen Vergünstigungen handelt, z. B. (i) Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, (ii) spezialisierte Investmentfonds gemäß dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds in seiner geänderten Fassung und (iii) Verwaltungsgesellschaften für Familienvermögen gemäß Gesetz vom 11. Mai 2007, sind in Luxemburg einkommensteuerbefreite juristische Personen und unterliegen daher in Luxemburg keiner Einkommensteuer.

#### *Nicht in Luxemburg ansässige Aktionäre*

Nicht in Luxemburg ansässige Aktionäre, die weder eine ständige Betriebsstätte noch eine ständige Vertretung in Luxemburg haben, der die Aktien zuzuordnen sind, unterliegen im Allgemeinen keiner Einkommensteuer in Luxemburg im Hinblick auf realisierte Kapitalerträge aus dem Verkauf, der Veräußerung oder der Rücknahme von Aktien.

Nicht ansässige Gesellschaften, die eine ständige Betriebsstätte oder ständige Vertretung in Luxemburg haben, der die Aktien zuzuordnen sind, haben alle Erträge aus Aktien sowie alle durch Verkauf, Veräußerung oder Rücknahme von Aktien erzielten Erträge in ihren zu versteuernden Gewinnen für Zwecke der Einkommensteuerveranlagung in Luxemburg einzubeziehen. Dieselbe Einbeziehung gilt für natürliche Personen, die gewerblich oder im Rahmen des Managements eines Unternehmens handeln und eine ständige Betriebsstätte oder ständige Vertretung in Luxemburg haben, der die Aktien zuzuordnen sind. Als zu versteuernder Ertrag wird die Differenz zwischen dem Verkaufs-, dem Rückkauf- oder Rücknahmepreis und den Kosten bzw. dem Buchwert der verkauften oder zurückgenommenen Aktien (je nachdem, welcher Betrag niedriger ist) festgelegt.

#### **Vermögensteuer**

Ein in Luxemburg ansässiger Aktionär oder ein nicht ansässiger Aktionär mit ständiger Betriebsstätte oder ständiger Vertretung in Luxemburg, der die Aktien zuzuordnen sind, unterliegt in Luxemburg der Vermögensteuer auf solche Aktien, es sei denn, der Aktionär ist (i) eine im Inland oder im Ausland ansässige natürliche steuerpflichtige Person,

(ii) ein OGAW gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, (iii) eine Verbriefungsgesellschaft gemäß dem Luxemburger Verbriefungsgesetz vom 22. März 2004, (iv) eine Gesellschaft gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 15. Juni 2004 zu Risikokapitalvehikeln, (v) ein spezialisierter Investmentfonds gemäß dem geänderten Luxemburger Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds oder (vi) eine Verwaltungsgesellschaft für Familienvermögen gemäß dem geänderten Luxemburger Gesetz vom 11. Mai 2007.

#### **Sonstige Steuern**

Wenn ein natürlicher Aktionär zum Zeitpunkt seines Todes erbschaftsteuerrechtlich in Luxemburg ansässig war, werden die Aktien gemäß luxemburger Recht nach seiner Steuerbemessungsgrundlage für Zwecke der Erbschaftsteuer berücksichtigt. Auf die Übertragung von Aktien beim Tod eines Aktionärs ist hingegen keine Erbschaftsteuer zu bezahlen, wenn der Verstorbene erbschaftsteuerrechtlich nicht in Luxemburg ansässig war.

Die Schenkungssteuer kann auf eine Schenkung oder Spende der Aktien erhoben werden, wenn die Schenkung in einer luxemburger Notarurkunde eingetragen oder anderweitig in Luxemburg eingetragen ist. Die steuerlichen Folgen fallen für jeden Aktionär, je nach den Gesetzen und Praktiken, die im Land der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des zeitweiligen Aufenthaltes des Aktionärs gelten, sowie je nach seinen persönlichen Umständen unterschiedlich aus.

Anleger sollten sich deshalb diesbezüglich selbst informieren und im Bedarfsfall ihre Anlageberater hinzuziehen.

Informationen über die Einhaltung der Foreign Account Tax Compliance-Bestimmungen des Hiring Incentives to Restore Employment Act (allgemein bekannt als «FATCA») und den automatischen Informationsaustausch finden Sie in Abschnitt 21. «Bestimmte Vorschriften in Bezug auf Regulierung und Steuern».

#### **ii. Aufwendungen**

Abgesehen von der oben genannten «Taxe d'abonnement» trägt die Gesellschaft die nachstehend genannten Kosten, sofern in Kapitel 22 «Subfonds» nichts anderes bestimmt ist:

- a) sämtliche auf das Vermögen, die Erträge und die Aufwendungen der Gesellschaft zu zahlenden Steuern;
- b) handelsübliche Maklerprovisionen und Bankgebühren, die der Gesellschaft durch Wertpapiergeschäfte im Zusammenhang mit dem Portfolio entstehen (diese Gebühren sind in den Anschaffungskosten dieser Wertpapiere enthalten und vom Verkaufserlös abzuziehen);
- c) eine monatliche Gebühr für die zentrale Verwaltung für die zentrale Verwaltungsstelle, die auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögenswerts der betreffenden Klasse in diesem Monat berechnet und zu Beginn des nachfolgenden Monats zahlbar ist. Die Gebühr für die zentrale Verwaltung kann bei einzelnen Subfonds und Klassen innerhalb eines Subfonds zu unterschiedlichen Sätzen erhoben werden oder entfallen. Weitere Einzelheiten zur Gebühr für die zentrale Verwaltung finden Sie in Kapitel 22 «Subfonds»;
- d) zusätzlich zur monatlichen Gebühr für die zentrale Verwaltung hat die zentrale Verwaltungsstelle Anspruch auf eine jährliche Gebühr, die aus dem Nettovermögen des betreffenden Subfonds für ihre Dienstleistungen als Register- und Transferstelle zu zahlen ist, wie in Kapitel 22 «Subfonds» näher erläutert;
- e) zusätzlich zur Gebühr für die zentrale Verwaltung erhält die zentrale Verwaltungsstelle eine Gebühr für ihre Dienstleistungen als Domizilstelle der Gesellschaft;
- f) eine monatliche Verwaltungsgebühr für die Verwaltungsgesellschaft, die auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögenswerts der betreffenden Klasse in diesem Monat berechnet und zu Beginn des nachfolgenden Monats zahlbar ist. Die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter und die Vertriebsstellen werden aus dieser Verwaltungsgebühr bezahlt. Die Verwaltungsgebühr kann bei einzelnen Subfonds und Klassen innerhalb eines Subfonds zu unterschiedlichen Sätzen erhoben werden oder entfallen. Weitere Einzelheiten zur Verwaltungsgebühr finden Sie in Kapitel 22 «Subfonds»;
- g) mögliche zusätzliche erfolgsabhängige Gebühren für den betreffenden Subfonds, die in Kapitel 22 «Subfonds» aufgeführt sind;

- h) an die Verwahrstelle zu zahlende Gebühren, die sich auf das Nettovermögen des jeweiligen Subfonds und/oder den Wert von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten, die als Festbetrag gehalten oder bestimmt werden, stützen; die an die Verwahrstelle zu zahlenden Gebühren dürfen den vorher festgelegten Prozentsatz nicht überschreiten, wobei in bestimmten Fällen die Transaktionsgebühren und die Gebühren der Korrespondenten der Verwahrstelle zusätzlich berechnet werden können. Weitere Einzelheiten zu den an die Verwahrstelle zu zahlenden Gebühren finden Sie in Kapitel 22 «Subfonds»;
- i) Gebühren zugunsten der Zahlstellen (insbesondere auch eine Couponzahlungskommission), zugunsten der Transferstellen und der bevollmächtigten Vertreter an den Eintragungsorten;
- j) alle anderen anfallenden Gebühren (insbesondere Registrierungsgebühren), die für Verkaufstätigkeiten und andere in diesem Kapitel nicht genannte, für die Gesellschaft geleistete Dienstleistungen anfallen, wobei für bestimmte Klassen diese Gebühren ganz oder teilweise durch die Hauptvertriebsstelle getragen werden können;
- k) Gebühren, die für die Verwaltung von Sicherheiten in Verbindung mit Derivatgeschäften entstehen;
- l) Aufwendungen, einschließlich derjenigen für Rechtsberatung, die der Gesellschaft oder der Verwahrstelle möglicherweise aufgrund von Maßnahmen im Interesse der Aktionäre entstehen;
- m) Die Kosten für die Vorbereitung sowie Hinterlegung und Veröffentlichung der Satzung sowie anderer die Gesellschaft betreffender Dokumente, einschließlich der Anmeldungen zur Registrierung, der wesentlichen Anlegerinformationen, der Prospekte oder Erläuterungen bei sämtlichen Regierungsbehörden und Börsen (einschließlich der örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), die in Zusammenhang mit der Gesellschaft oder dem Anbieten der Aktien vorgenommen werden müssen, die Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Aktionäre in allen erforderlichen Sprachen sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, die gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften der vorher genannten Behörden und Institutionen erforderlich sind, die Kosten der Berechnung des Nettovermögenswerts, die Kosten von Veröffentlichungen an die Aktionäre, einschließlich der Kurspublikationen, der Honorare und Gebühren der unabhängigen Wirtschaftsprüfer und der Rechtsberater der Gesellschaft und aller ähnlichen Verwaltungsaufwendungen und anderer Aufwendungen, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Aktien der Gesellschaft anfallen, einschließlich Druckkosten für Ausfertigungen der oben genannten Dokumente oder Berichte, die von den Stellen, die mit dem Vertrieb der Aktien befasst sind, in Zusammenhang mit dieser Tätigkeit genutzt werden. Die Kosten für Werbung können ebenfalls in Rechnung gestellt werden.

Sämtliche wiederkehrende Gebühren werden zuerst den Anlageerträgen, dann den Erträgen aus Wertpapiergeschäften und schließlich den Vermögenswerten der Gesellschaft entnommen. Andere einmalige Gebühren wie die Kosten für die Auflegung neuer Subfonds oder Klassen können über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren abgeschrieben werden.

Die auf die einzelnen Subfonds entfallenden Kosten werden diesen direkt zugeordnet; andernfalls werden die Kosten im Verhältnis zum Nettovermögenwert jedes Subfonds auf die einzelnen Subfonds verteilt.

### iii. Performance Fee

Zusätzlich zu den vorgenannten Kosten trägt die Gesellschaft die eventuell für den jeweiligen Subfonds festgelegte performance-abhängige Zusatzentschädigung («**Performance Fee**»), welche in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» sowie in Kapitel 23 «Subfonds» beschrieben wird.

### Allgemeine Informationen

Alle wiederkehrenden Gebühren werden zuerst von den Anlageerträgen, danach von den Gewinnen aus Wertpapiergeschäften und dann vom Anlagevermögen abgezogen. Weitere einmalige Gebühren, wie die Kosten für die Gründung der Gesellschaft und (neuer) Subfonds oder Aktienklassen, können über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren abgeschrieben werden.

Die Kosten, die die einzelnen Subfonds gesondert betreffen, werden diesen direkt angerechnet. Ansonsten werden die Kosten anteilmäßig auf die einzelnen Subfonds gemäß ihrem jeweiligen Nettovermögenswert verteilt.

### 10. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 30. September jedes Kalenderjahres.

### 11. Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne

#### Thesaurierende Aktien

Für Aktienklassen der Subfonds mit thesaurierenden Aktien (siehe Kapitel 5 «Beteiligung an der River and Mercantile Investment Funds») sind derzeit keine Ausschüttungen beabsichtigt, und die erwirtschafteten Erträge erhöhen nach Abzug der allgemeinen Kosten den Nettovermögenswert der Aktien. Die Gesellschaft kann jedoch von Zeit zu Zeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die ordentlichen Nettoerträge bzw. realisierten Kapitalgewinne sowie alle Einkünfte nicht wiederkehrender Art, abzüglich der realisierten Kapitalverluste, ganz oder teilweise ausschütten.

#### Ausschüttende Aktien

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Ausschüttung von Dividenden zu bestimmen, und entscheidet, inwieweit Ausschüttungen aus den Nettoanlageerträgen der einzelnen Aktienklassen mit Ertragsausschüttung des betreffenden Subfonds vorgenommen werden (siehe Kapitel 5 «Beteiligung an der River and Mercantile Investment Funds»). Zudem können Gewinne aus der Veräußerung von zum Subfonds gehörigen Vermögenswerten an die Anleger ausgeschüttet werden. Es können weitere Ausschüttungen aus dem Vermögen des betreffenden Subfonds vorgenommen werden, damit eine angemessene Ausschüttungsquote erzielt wird.

Ausschüttungen erfolgen auf jährlicher Basis oder in beliebigen Abständen, die vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 «Subfonds» durch den Verwaltungsrat festgelegt werden.

Die Zuweisung des Jahresergebnisses sowie sonstige Ausschüttungen werden durch den Verwaltungsrat der jährlichen Hauptversammlung (wie unten beschrieben) vorgeschlagen und von Letzterer festgelegt.

Ausschüttungen dürfen keinesfalls dazu führen, dass das Gesellschaftskapital unter den gesetzlichen Mindestbetrag fällt.

#### Allgemeine Hinweise

Die Zahlung von Ertragsausschüttungen erfolgt auf die in Kapitel 5 unter «Rücknahme von Aktien» beschriebene Weise.

Ansprüche auf Ausschüttungen, die nicht innerhalb von fünf Jahren geltend gemacht werden, verjähren; die betreffenden Vermögenswerte fallen an die jeweiligen Subfonds zurück.

### 12. Laufzeit, Liquidation und Zusammenlegung

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 «Subfonds» sind die Gesellschaft und die Subfonds auf unbegrenzte Zeit gegründet. Allerdings kann die Gesellschaft durch eine außerordentliche Hauptversammlung der Aktionäre aufgelöst werden. Damit dieser Beschluss rechtskräftig wird, ist das gesetzliche Quorum zu erfüllen. Falls das Gesellschaftskapital unter zwei Drittel des Mindestbetrags fällt, hat der Verwaltungsrat der Gesellschaft der Hauptversammlung die Frage nach der Auflösung der Gesellschaft zu unterbreiten. In diesem Falle ist kein Quorum notwendig, sondern die Entscheidung erfolgt durch einfache Mehrheit der an dieser Hauptversammlung vertretenen Aktien. Falls das Gesellschaftskapital unter einen Viertel des Mindestbetrags fällt, hat der Verwaltungsrat der Gesellschaft die Frage nach deren Auflösung der Hauptversammlung zu unterbreiten. In diesem Falle ist kein Quorum notwendig; die Auflösung der Gesellschaft kann durch die Aktionäre beschlossen werden, welche einen Viertel der an dieser Hauptversammlung vertretenen Aktien halten. Das nach luxemburgischem Recht erforderliche Mindestkapital beträgt derzeit EUR 1'250'000.

Wird die Gesellschaft liquidiert, erfolgt diese Liquidation in Übereinstimmung mit der luxemburgischen Gesetzgebung. Der/Die Liquidator/en werden von der Hauptversammlung ernannt, sie haben das Vermögen der Gesellschaft im besten Interesse der Aktionäre zu verwerten. Der Nettoliquidationserlös der einzelnen Subfonds wird pro rata an die

Aktionäre dieser Subfonds ausgeschüttet. Die Liquidation eines Subfonds und die Zwangsrücknahme von Aktien des betroffenen Subfonds können erfolgen

- aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrats der Gesellschaft, wenn der Subfonds nicht mehr angemessen im Interesse der Aktionäre verwaltet werden kann, oder
- aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung des betreffenden Subfonds, wobei die Satzung festlegt, dass das Quorum und die Anforderungen an Mehrheitsverhältnisse gemäß luxemburgischem Recht hinsichtlich von Beschlüssen zur Anpassung der Satzung für derartige Hauptversammlungen einzuhalten sind.

Jeder Beschluss des Verwaltungsrats der Gesellschaft zur Auflösung eines Subfonds wird gemäß Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre» publiziert. Der Nettovermögenswert der Aktien des betreffenden Subfonds wird zum Datum der Zwangsrücknahme der Aktien ausbezahlt.

Etwaige Rücknahmeerlöse, die nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten an die Aktionäre verteilt werden konnten, werden bei der «Caisse de Consignation» in Luxemburg bis zum Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist hinterlegt.

Gemäß den im Gesetz vom 17. Dezember 2010 festgelegten Definitionen und Bedingungen kann jeder Subfonds entweder als übertragender und als übernehmender Subfonds mit einem anderen Subfonds der Gesellschaft oder eines anderen OGAW auf grenzüberschreitender oder inländischer Grundlage zusammengelegt werden. Auch die Gesellschaft selbst kann entweder als übertragender oder als übernehmender OGAW Gegenstand einer grenzüberschreitenden oder inländischen Zusammenlegung bilden.

Des Weiteren kann ein Subfonds als übertragender Subfonds Gegenstand einer Zusammenlegung mit einem anderen OGA oder Subfonds eines OGA auf grenzüberschreitender oder inländischer Basis sein.

In allen Fällen liegt die Entscheidung über eine Zusammenlegung in der Zuständigkeit des Verwaltungsrats der Gesellschaft. Sofern für eine Zusammenlegung die Genehmigung der Aktionäre gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erforderlich ist, genehmigt die Hauptversammlung der Aktionäre das effektive Datum dieser Zusammenlegung, indem sie mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden, anwesenden oder vertretenen Aktionäre den entsprechenden Beschluss fasst. In diesem Fall gelten keine Anforderungen hinsichtlich des Quorums. Es ist lediglich die Genehmigung der Aktionäre der von der Zusammenlegung betroffenen Subfonds erforderlich. Zusammenlegungen sind mindestens dreißig Tage im Voraus bekannt zu geben, um den Aktionären den Antrag auf Rücknahme oder den Umtausch ihrer Aktien zu ermöglichen.

### 13. Hauptversammlungen

Die jährliche Hauptversammlung der Aktionäre («Hauptversammlung») findet in Luxemburg am dritten Donnerstag des Monats Februar um 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) statt. Falls dieser Tag in Luxemburg kein Bankgeschäftstag ist, findet sie am nächstfolgenden Bankgeschäftstag statt.

Die Einberufungen aller Hauptversammlungen werden den Inhabern von Namenaktien mindestens acht Kalendertage im Voraus an ihre im Aktionärsregister vermerkte Anschrift zugesandt. Versammlungen der Aktionäre eines bestimmten Subfonds können ausschließlich Beschlüsse fassen, die sich auf diesen Subfonds beziehen.

### 14. Informationen an die Aktionäre

Informationen über die Auflage neuer Subfonds sind bei der Verwahrstelle und den Vertriebsstellen erhältlich bzw. können von dort angefordert werden.

Die jährlichen geprüften Jahresberichte werden den Aktionären innerhalb von vier Monaten nach Abschluss jedes Geschäftsjahres am Hauptsitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den Zahl-, Informations- und Vertriebsstellen kostenlos zur Verfügung gestellt und sind darüber hinaus online unter <https://multiconcept.credit-suisse.com> verfügbar. Nicht geprüfte halbjährliche Berichte werden ebenfalls innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der jeweiligen Buchführungsperiode auf dieselbe Weise zur Verfügung gestellt.

Sonstige Informationen über die Gesellschaft und die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Aktien werden an jedem Bankgeschäftstag am Sitz der Verwaltungsgesellschaft bereitgehalten.

Sämtliche Mitteilungen an die Aktionäre, einschließlich aller Informationen in Zusammenhang mit der Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes, werden gegebenenfalls im «*Recueil Electronique des Sociétés et Associations*» und/oder im «Luxemburger Wort» und in verschiedenen Zeitungen in den Ländern, in denen die Aktien der Gesellschaft zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, veröffentlicht. Die Gesellschaft kann Mitteilungen auch in anderen Zeitungen und Zeitschriften ihrer Wahl veröffentlichen. Darüber hinaus sind diese Mitteilungen und andere Informationen auch online unter <https://multiconcept.credit-suisse.com> verfügbar.

Der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die letzten Jahres- und Halbjahresberichte und Ausfertigungen der Satzung können von den Anlegern kostenfrei am Sitz der Gesellschaft bezogen werden. Darüber hinaus sind diese Dokumente auch online unter <https://multiconcept.credit-suisse.com> verfügbar. Die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen und die Satzung der Verwaltungsgesellschaft liegen am Sitz der Gesellschaft während der normalen Geschäftszeiten zur Einsicht aus.

### 15. Verwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft hat MultiConcept Fund Management S.A. als Verwaltungsgesellschaft bestellt. In dieser Eigenschaft fungiert die Verwaltungsgesellschaft als Vermögensverwalter, zentrale Verwaltungsstelle und Vertriebsstelle für die Aktien der Gesellschaft. Die Verwaltungsgesellschaft hat die oben genannten Aufgaben wie folgt delegiert:

Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung werden von den in Kapitel 23 «Subfonds» genannten Anlageverwaltern und die Verwaltungsaufgaben von Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A. wahrgenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die in Kapitel 22 «Hauptbeteiligte» genannte Hauptvertriebsstelle ernannt, die für den Vertrieb der Aktien der Gesellschaft verantwortlich sein wird. Die Hauptvertriebsstelle ist berechtigt, weitere Vertriebsstellen zu ernennen.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 26. Januar 2004 in Luxemburg als Aktiengesellschaft auf unbestimmte Zeit gegründet und unterliegt den Bestimmungen von Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Sie hat ihren eingetragenen Sitz in Luxemburg in 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde am 14. Februar 2004 im «*Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations*» veröffentlicht und zwischenzeitlich mehrfach geändert. Die letzten Änderungen wurden am 12. März 2014 veröffentlicht. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wird in konsolidierter, rechtsverbindlicher Form zur öffentlichen Einsichtnahme im Luxemburger Handels- und Firmenregister unter der Nr. B 98 834 eingereicht.

Das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt drei Millionen dreihundertsechunddreißigtausendeinhundertfünfundzwanzig (3.336.125) Schweizer Franken.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft verfügt im Namen der Verwaltungsgesellschaft über Vollmachten und veranlasst und unternimmt alle derartigen Handlungen und Vorkahrungen, die zur Erreichung des Zwecks der Verwaltungsgesellschaft erforderlich sind, insbesondere in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft, die Verwaltung und den Vertrieb von Aktien.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft besteht derzeit aus den in Kapitel 22 «Hauptbeteiligte» aufgeführten Mitgliedern.

Die Verwaltungsgesellschaft hat einen unabhängigen Abschlussprüfer bestellt. Derzeit wird diese Funktion von KPMG Luxembourg, Société Coopérative, Luxembourg, ausgeführt.

Neben der Gesellschaft verwaltet die Verwaltungsgesellschaft derzeit auch andere Organismen für gemeinsame Anlagen.

### 16. Anlageverwalter und Unteranlageverwalter

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist für die Anlage des Vermögens der Subfonds verantwortlich. Der Verwaltungsrat hat die Verwaltungsgesellschaft mit der Umsetzung der Anlagepolitik der Subfonds im Tagesgeschäft beauftragt.

Zu diesem Zweck kann die Verwaltungsgesellschaft auf eigene Verantwortung und vorbehaltlich ihrer laufenden Überwachung die Verwaltung der Anlagen der Subfonds an einen oder mehrere Anlageverwalter übertragen.

Im Rahmen des Anlageverwaltungsvertrags steht es dem Anlageverwalter frei, im Tagesgeschäft und unter der ständigen Kontrolle und Endverantwortung der Verwaltungsgesellschaft Wertpapiere zu kaufen und zu veräußern sowie die Portfolios der ihm anvertrauten Subfonds auf anderen Wegen zu verwalten.

Der Anlageverwalter kann im Rahmen des von ihm und der Verwaltungsgesellschaft geschlossenen Anlageverwaltungsvertrags einen oder mehrere Untereinlageverwalter für die einzelnen Subfonds ernennen, die ihn bei der Verwaltung der jeweiligen Portfolios unterstützen. Der Anlageverwalter und der/die Untereinlageverwalter für die einzelnen Subfonds wird/werden in Kapitel 23 «Subfonds» genannt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit einen anderen als den/die in Kapitel 23 «Subfonds» benannten Anlageverwalter ernennen oder die Zusammenarbeit mit einem/mehreren Anlageverwaltern beenden. Die Anleger in dem betreffenden Subfonds werden entsprechend informiert; der Prospekt wird an die neuen Verhältnisse angepasst.

## 17. Depotbank

Gemäß dem Depotbank- und Zahlstellenvertrag (der «Depotbankvertrag») ist die Credit Suisse (Luxembourg) S.A. zur Depotbank (die «Depotbank») der Gesellschaft ernannt worden. Die Depotbank wird der Gesellschaft auch Zahlstellendienste erbringen.

Die Credit Suisse (Luxembourg) S.A. ist eine Aktiengesellschaft (société anonyme) nach luxemburgischem Recht und wurde auf unbestimmte Zeit gegründet. Der eingetragene Sitz und Verwaltungssitz befindet sich in 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg. Sie ist nach luxemburgischem Recht zugelassen, sämtliche Bankgeschäfte zu tätigen.

Die Depotbank wurde für die Aufbewahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft in Form der Verwahrung von Finanzinstrumenten, dem Führen von Büchern und der Überprüfung des Eigentums an anderen Vermögenswerten der Gesellschaft sowie für die wirksame und angemessene Überwachung der Cashflows der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des Depotbankvertrags ernannt.

Darüber hinaus hat die Depotbank sicherzustellen, dass (i) Verkauf, Ausgabe, Rückkauf, Rücknahme und Löschung der Aktien im Einklang mit den luxemburgischen Gesetzen und der Satzung erfolgen, (ii) der Wert der Aktien gemäß den luxemburgischen Gesetzen und der Satzung berechnet wird, (iii) die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft ausgeführt werden, sofern sie den luxemburgischen Gesetzen und/oder der Satzung nicht entgegenstehen, (iv) bei Transaktionen, die das Vermögen der Gesellschaft betreffen, der Gegenwart innerhalb der üblichen Fristen der Gesellschaft gutgeschrieben wird und (v) die Einkünfte der Gesellschaft gemäß den luxemburgischen Gesetzen und der Satzung verwendet werden.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Depotbankvertrags und des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 kann die Depotbank vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und um ihre Pflichten wirksam zu erfüllen, ihre Aufbewahrungspflichten in Bezug auf Finanzinstrumente, die verwahrt werden können und der Depotbank ordnungsgemäß zu Verwahrzwecken anvertraut werden, ganz oder teilweise an eine oder mehrere Unterverwahrstellen und/oder mit Blick auf andere Vermögenswerte der Gesellschaft ihre Pflichten in Bezug auf das Führen von Büchern und die Überprüfung des Eigentums ganz oder teilweise an andere Delegierte übertragen, die von Zeit zu Zeit von der Depotbank ernannt werden. Die Depotbank geht bei der Auswahl und Ernennung von Unterverwahrstellen und/oder anderen Delegierten, denen sie ihre Aufgaben teilweise übertragen will, mit der gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor, und wird auch weiterhin bei der regelmäßigen Überprüfung und Überwachung aller Unterverwahrstellen und/oder jeder sonstigen Delegierten, denen sie ihre Aufgaben teilweise übertragen hat, und der Maßnahmen der Unterverwahrstellen und/oder der sonstigen Delegierten in Bezug auf die ihnen übertragenen Angelegenheiten mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgehen. Insbesondere können Verwahrpflichten nur übertragen werden, wenn die Unterverwahrstelle bei der Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben die Vermögenswerte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 stets getrennt von den eigenen Vermögenswerten der Depotbank und von den Vermögenswerten der Unterverwahrstelle aufbewahrt.

Die Depotbank gestattet ihren Unterverwahrstellen grundsätzlich nicht, für die Verwahrung von Finanzinstrumenten Delegierte einzusetzen, außer die Depotbank hat der Weiterübertragung durch die Unterverwahrstelle zugestimmt. Sofern die Unterverwahrstellen entsprechend berechtigt sind, für das Halten von Finanzinstrumenten der Gesellschaft oder der Subfonds, die möglicherweise verwahrt werden, weitere Delegierte einzusetzen, wird die Depotbank von den Unterverwahrstellen verlangen, für den Zweck dieser Untervergabe die Anforderungen der geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten, z. B. insbesondere in Bezug auf die Trennung der Vermögenswerte.

Vor der Ernennung und/oder dem Einsatz einer Unterverwahrstelle für das Halten von Finanzinstrumenten der Gesellschaft oder Subfonds analysiert die Depotbank – basierend auf den geltenden Gesetzen und Vorschriften und ihren Grundsätzen zu Interessenkonflikten – potenzielle Interessenkonflikte, die sich aus der Übertragung von Aufbewahrungsfunktionen ergeben können. Im Rahmen des Due-Diligence-Prozesses im Vorfeld der Ernennung einer Unterverwahrstelle beinhaltet diese Analyse die Identifizierung von Geschäftsverbindungen zwischen der Depotbank, der Unterverwahrstelle, der Verwaltungsgesellschaft und/oder dem Anlageverwalter. Wird ein Interessenkonflikt zwischen den Unterverwahrstellen und einer der vorstehend genannten Parteien identifiziert, entscheidet die Depotbank – je nachdem, welches potenzielle Risiko aus diesem Interessenkonflikt resultiert – die betreffende Unterverwahrstelle entweder nicht zu ernennen oder nicht einzusetzen, um Finanzinstrumente der Gesellschaft zu halten, oder in angemessener Weise Änderungen zu fordern, durch die sich die potenziellen Risiken verringern und den Anlegern der Gesellschaft den bewältigten Interessenkonflikt offenzulegen. Im Anschluss wird diese Analyse im Rahmen des laufenden Due-Diligence-Verfahrens regelmäßig bei allen betroffenen Unterverwahrstellen durchgeführt. Darüber hinaus prüft die Depotbank mithilfe eines speziellen Ausschusses jeden neuen Geschäftsfall, bei dem sich durch die Übertragung der Aufbewahrungsfunktionen ein potenzieller Interessenkonflikt zwischen der Depotbank, der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und dem/den Anlageverwalter/n ergeben kann. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts hat die Depotbank keinen potenziellen Interessenkonflikt identifiziert, der sich aus der Erfüllung ihrer Pflichten und der Übertragung ihrer Aufbewahrungsfunktionen auf Unterverwahrstellen ergeben könnte.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts setzt die Depotbank keine Unterverwahrstelle ein, die zur Credit Suisse Group gehört, und vermeidet somit möglicherweise daraus resultierende Interessenkonflikte.

Eine aktuelle Liste dieser Unterverwahrstellen und ihrer Delegierten für die Verwahrung von Finanzinstrumenten der Gesellschaft oder der Subfonds ist auf der Webseite <https://www.credit-suisse.com/media/pb/docs/lu/privatebanking/services/list-of-credit-suisse-lux-sub-custodians.pdf> veröffentlicht und wird Aktionären und Anlegern auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

Sofern im Gesetz vom 17. Dezember 2010 und/oder dem Depotbankvertrag keine anderslautenden Bestimmungen enthalten sind, bleibt die Haftung der Depotbank durch diese Delegation an eine Unterverwahrstelle unberührt.

Die Depotbank haftet gegenüber der Gesellschaft oder ihren Aktionären für den Verlust von bei ihr und/oder einer Unterverwahrstelle gehaltenen Finanzinstrumenten. Im Falle des Verlusts eines solchen Finanzinstruments muss die Depotbank der Gesellschaft unverzüglich ein identisches Finanzinstrument oder den entsprechenden Betrag zurückerstatten. Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 haftet die Depotbank nicht für den Verlust eines Finanzinstruments, sofern der Verlust die Folge eines externen Ereignisses ist, auf das die Depotbank keinen zumutbaren Einfluss hatte und dessen Konsequenzen trotz aller angemessenen Bemühungen unvermeidbar gewesen wären.

Ferner haftet die Depotbank der Gesellschaft und den Aktionären gegenüber für sämtliche weiteren von ihnen erlittenen Verluste, falls diese aufgrund einer von der Depotbank fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Verletzung ihrer gesetzlichen Pflichten, insbesondere gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, und/oder ihrer Pflichten aus dem Depotbankvertrag eingetreten sind.

Die Gesellschaft und die Depotbank können den Depotbankvertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen schriftlich kündigen. Im Falle eines freiwilligen Rücktritts der Depotbank oder der Entfernung aus dem Amt durch die Gesellschaft muss die Depotbank spätestens innerhalb von zwei (2) Monaten nach Ablauf der oben ge-

nannten Kündigungsfrist durch einen Nachfolger ersetzt werden, an welchen die Vermögenswerte der Gesellschaft zu übergeben sind und welcher die Funktionen und Zuständigkeiten der Depotbank übernimmt. Wenn die Gesellschaft einen solchen Nachfolger nicht rechtzeitig erkennt, kann die Depotbank der CSSF die Situation melden. Die Gesellschaft unternimmt die gegebenenfalls erforderlichen Schritte, um die Liquidation der Gesellschaft zu veranlassen, wenn innerhalb von zwei (2) Monaten nach Ablauf der oben genannten Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen kein Nachfolger ernannt wurde.

## 18. Zentrale Verwaltungsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Verwaltung der Gesellschaft an die Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A., eine Luxemburger Dienstleistungsgesellschaft der Credit Suisse Group AG, übertragen und sie ermächtigt, unter der Aufsicht und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft ihrerseits Aufgaben gänzlich oder teilweise an einen oder mehrere Dritte zu delegieren.

Als Zentrale Verwaltungsstelle übernimmt die Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A. sämtliche in Verbindung mit der Verwaltung der Gesellschaft anfallenden verwaltungstechnischen Aufgaben einschließlich der Abwicklung der Ausgabe und Rücknahme von Aktien, der Bewertung der Anlagen, der Ermittlung des Nettovermögenswertes, der Buchhaltung und der Führung des Aktionärsregisters.

## 19. Aufsichtsrechtliche Offenlegung

### Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft, die Zentrale Verwaltungsstelle, die Vertriebsstelle und bestimmte Vertriebsstellen sind Teil der Credit Suisse Group AG (zusammen «Credit Suisse»).

Credit Suisse ist eine weltweit tätige Full-Service-Organisation in den Bereichen Private Banking, Investment Banking, Vermögensverwaltung und Finanzdienstleistungen und ein wichtiger Teilnehmer an den weltweiten Finanzmärkten. Als solche ist Credit Suisse in verschiedenen Geschäftsfeldern tätig und hat möglicherweise direkte oder indirekte Interessen in den Finanzmärkten, in die die Gesellschaft anlegt. Die Gesellschaft hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung in Bezug auf diese Geschäftstätigkeiten.

Der Verwaltungsgesellschaft ist es nicht untersagt, Geschäfte mit Einheiten der Credit Suisse abzuschließen, sofern diese Geschäfte nach den normalen geschäftlichen Bedingungen zu Marktkonditionen erfolgen. Neben den Verwaltungsgebühren, die die Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung der Gesellschaft erhält, hat diese im vorliegenden Fall möglicherweise zusätzlich eine Vereinbarung mit dem Emittenten, Händler und/oder der Vertriebsstelle für die Produkte geschlossen, nach der sie am Gewinn dieser Produkte, die sie für die Gesellschaft erwerben, beteiligt werden.

Zudem ist es der Verwaltungsgesellschaft nicht untersagt, Produkte für die Gesellschaft zu erwerben, deren Emittenten, Händler und/oder Vertriebsstellen zu Credit Suisse gehören, sofern diese Geschäfte im besten Interesse der Gesellschaft gemäß den normalen geschäftlichen Bedingungen zu Marktkonditionen abgewickelt werden. Einheiten der Credit Suisse agieren als Gegenpartei für Derivatkontrakte, die von der Gesellschaft abgeschlossen werden.

Es können potenzielle Interessenkonflikte oder Konflikte zwischen den Pflichten auftreten, da Credit Suisse möglicherweise mittelbar oder unmittelbar in die Gesellschaft angelegt hat. Credit Suisse kann einen relativ großen Teil der Aktien der Gesellschaft halten.

Mitarbeiter und Direktoren der Credit Suisse können Aktien der Gesellschaft halten. Mitarbeiter der Credit Suisse sind an die Bestimmungen der für sie geltenden Richtlinie zu persönlichen Geschäften und Interessenkonflikten gebunden.

Im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit ist es ein Grundsatz der Verwaltungsgesellschaft und der Credit Suisse, gegebenenfalls jede Maßnahme oder jedes Geschäft zu ermitteln, zu steuern und zu untersagen, die/das einen Konflikt zwischen den Interessen der verschiedenen Geschäftstätigkeiten der Credit Suisse und der Gesellschaft oder ihren Anlegern darstellen könnte. Credit Suisse sowie die Verwaltungsgesellschaft bemühen sich, etwaige Konflikte konsistent nach den höchsten Standards in Bezug auf Integrität und Redlichkeit zu lösen. Zu diesem Zweck haben beide Verfahren eingeführt, die sicherstellen, dass alle Geschäftstätigkeiten, bei denen ein Konflikt besteht, der den Interessen der Gesellschaft oder ihrer Anleger abträglich sein könnte, mit einem angemessenen

Grad an Unabhängigkeit ausgeführt werden und etwaige Konflikte fair beigelegt werden.

Zu diesen Verfahren gehören unter anderem:

- Verfahren zur Verhinderung oder Kontrolle eines Informationsaustausches zwischen Einheiten der Credit Suisse;
- Verfahren zur Sicherstellung, dass etwaige mit dem Vermögen der Gesellschaft verbundene Stimmrechte im ausschließlichen Interesse der Gesellschaft und ihrer Anleger ausgeübt werden;
- Verfahren zur Sicherstellung, dass Anlagegeschäfte im Namen der Gesellschaft gemäß den höchsten ethischen Standards und im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anleger durchgeführt werden;
- Verfahren für die Behandlung von Interessenkonflikten.

Unbeschadet der gebührenden Sorgfalt und besten Bemühungen besteht ein Risiko, dass die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen der Verwaltungsgesellschaft für die Behandlung von Interessenkonflikten nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko einer Beeinträchtigung von Interessen der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre vermieden wird. In diesem Fall werden die nicht gelösten Interessenkonflikte sowie die getroffenen Entscheidungen den Anlegern in geeigneter Weise mitgeteilt (z. B. im Anhang zum Jahresabschluss der Gesellschaft). Entsprechende Informationen sind auch am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

### Bearbeitung von Beschwerden

Die Anleger sind berechtigt, kostenlos Beschwerden bei der Vertriebsstelle oder der Verwaltungsgesellschaft in einer Amtssprache ihres Herkunftslandes einzureichen.

Die Bestimmungen zur Bearbeitung von Beschwerden sind am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

### Ausübung der Stimmrechte

Die Verwaltungsgesellschaft übt grundsätzlich keine mit den von den Subfonds gehaltenen Instrumenten verbundenen Stimmrechte aus. Eine Ausnahme bilden Fälle, in denen sie von der Gesellschaft dazu beauftragt wurde. In diesem Fall übt sie die Stimmrechte nur unter bestimmten Umständen aus, in denen nach ihrer Auffassung die Ausübung der Stimmrechte von besonderer Wichtigkeit ist, um die Interessen der Aktionäre zu schützen. Handelt die Verwaltungsgesellschaft im Auftrag der Gesellschaft, liegt die Entscheidung zur Ausübung von Stimmrechten, insbesondere die Festlegung der vorstehend erwähnten Umstände, im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

Auf Anfrage werden den Aktionären kostenlos genaue Informationen über die getroffenen Maßnahmen zur Verfügung gestellt.

### Bestmögliche Ausführung

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Umsetzung von Anlageentscheidungen im besten Interesse der Gesellschaft. Zu diesem Zweck ergreift sie alle angemessenen Maßnahmen, um unter Berücksichtigung des Preises, der Kosten, der Schnelligkeit, der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, des Umfangs, der Art und aller sonstigen, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte das bestmögliche Ergebnis für die Gesellschaft zu erreichen (bestmögliche Ausführung). Soweit die Anlageverwalter zur Ausführung von Geschäften berechtigt sind, werden sie vertraglich verpflichtet, die entsprechenden Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung anzuwenden, sofern sie nicht bereits den entsprechenden Gesetzen und Rechtsvorschriften zur bestmöglichen Ausführung unterliegen.

Die Richtlinie zur bestmöglichen Ausführung steht den Anlegern am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung.

### Anlegerrechte

Die Gesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass jeder Anleger seine Rechte direkt gegenüber der Gesellschaft, insbesondere das Recht auf Teilnahme an den Hauptversammlungen der Aktionäre, nur dann vollumfänglich geltend machen kann, wenn der Anleger selbst und in eigenem Namen im Aktionärsregister, das von der Zentralen Verwaltungsstelle der Gesellschaft für die Gesellschaft und die Aktionäre geführt wird, eingetragen ist. Wenn ein Anleger über einen Mittler, der in die Gesellschaft in eigenem Namen, aber auf Rechnung eines Anlegers investiert, in die Gesellschaft anlegt, kann der Anleger bestimmte Aktionärsrechte nicht in allen Fällen direkt gegenüber der Gesellschaft geltend machen. Den Anlegern wird empfohlen, sich über ihre Rechte beraten zu lassen.

### Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt eine Vergütungspolitik, die in Einklang mit einem soliden und effektiven Risikomanagement steht und dieses fördert und die weder Risiken begünstigt, die nicht den Risikoprofilen der Subfonds und der Satzung entsprechen, noch die Pflicht der Verwaltungsgesellschaft beeinträchtigt, im besten Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu handeln.

Die Vergütungspolitik wurde vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft angenommen und wird mindestens einmal jährlich geprüft. Die Vergütungspolitik beruht auf dem Ansatz, dass die Vergütung in Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der von ihr verwalteten Subfonds und deren Aktionären stehen und Maßnahmen beinhalten sollte, um Interessenkonflikte zu vermeiden, wie die Berücksichtigung der den Aktionären empfohlenen Haltedauer bei der Beurteilung der Wertentwicklung.

Alle Mitarbeitenden der Credit Suisse Group unterliegen der Group Compensation Policy, deren Ziele folgende Punkte umfassen:

- (a) Förderung einer Performancekultur, die auf Verdiensten basiert und sowohl kurz- als auch langfristig exzellente Leistungen hervorhebt und belohnt und die Unternehmenswerte der Credit Suisse anerkennt;
- (b) Abstimmung der Kombination aus fester und variabler Vergütung, um den Wert und Verantwortungsgrad der täglich geleisteten Aufgaben angemessen zu berücksichtigen und angemessene Verhaltensweisen und Handlungen zu fördern; und
- (c) Übereinstimmung mit und Förderung effektiver Risikomanagementmethoden und der Compliance- und Kontrollkultur der Credit Suisse.

Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, einschließlich unter anderem einer Beschreibung der Berechnungsmethode für Vergütungen und Leistungen, und der Identität der für die Gewährung von Vergütungen und Leistungen zuständigen Personen, einschließlich einer Beschreibung des globalen Vergütungsausschusses der Credit Suisse Group, sind unter <https://multiconcept.credit-suisse.com/RemunerationPolicy.pdf> veröffentlicht, und eine Kopie in Papierform wird Anlegern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

### Grundsätze zum Umgang mit Sicherheiten

Wenn die Gesellschaft Geschäfte in OTC-Derivaten tätigt und/oder Techniken zur effizienten Verwaltung des Portfolios einsetzt, kann das eingegangene Gegenparteirisiko in Übereinstimmung mit den CSSF-Rundschreiben 14/592 und 13/559 und gemäß folgenden Richtlinien durch die Entgegennahme von Sicherheiten gemindert werden:

- Die Gesellschaft akzeptiert derzeit folgende Anlagen als zulässige Sicherheiten:
  - Barmittel in US-Dollar, Euro oder Schweizer Franken oder einer Referenzwährung eines Subfonds;
  - Staatsanleihen von OECD-Mitgliedstaaten mit einem langfristigen Mindest-Rating von A+/A1;
  - Anleihen, die durch Bundesstaaten, staatliche Einrichtungen, supranationale Institutionen, staatliche Sonderbanken oder staatliche Export-Import-Banken, Kommunalbehörden oder Kantone von OECD-Mitgliedstaaten ausgegeben werden mit einem langfristigen Mindest-Rating von A+/A1;
  - Gedeckte Anleihen von einem Emittenten aus einem OECD-Mitgliedstaat mit einem langfristigen Mindest-Rating von AA-/Aa3;
  - Unternehmensanleihen von einem Emittenten aus einem OECD-Mitgliedstaat mit einem langfristigen Mindest-Rating von AA-/Aa3;
  - Aktien, bei denen es sich um Stammaktien handelt, die an einem regulierten Markt eines EU-Mitgliedstaats oder einer Börse eines OECD-Mitgliedstaates zugelassen wurden oder gehandelt werden und die in einem Leitindex vertreten sind.

Die Emittenten von börsenfähigen Schuldverschreibungen müssen über eine entsprechende Bonitätseinstufung von S&P und/oder Moody's verfügen.

Wird ein Emittent durch S&P und Moody's mit unterschiedlichen Ratings eingestuft, gilt das niedrigere der beiden Ratings.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, in Bezug auf bestimmte OECD-Staaten und ihre Aufnahme in die Liste der zulässigen Länder Einschränkungen vorzunehmen oder sie aus der Liste aus-

- zuschließen oder, auf allgemeinerer Ebene, weitere Beschränkungen der zulässigen Sicherheiten geltend zu machen.
- Andere Sicherheiten als flüssige Mittel müssen qualitativ hochwertig und hoch liquide sein und an einem regulierten Markt oder einer multilateralen Handelseinrichtung mit einer transparenten Preissetzung gehandelt werden, damit sie rasch und zu einem Preis veräußert werden können, der annähernd der Bewertung vor dem Verkauf entspricht; Entgegengenommene Sicherheiten müssen zudem den Anforderungen von Artikel 48 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 entsprechen.
- Mit Ausnahme von Anleihen ohne Endfälligkeit werden Anleihen jeglicher Art und/oder Laufzeit akzeptiert.
- Entgegengenommene Sicherheiten werden im Einklang mit branchenüblichen Standards und gemäß Kapitel 8 «Nettovermögenswert» einer täglichen Mark-to-Market-Bewertung unterzogen. Entgegengenommene Sicherheiten werden täglich angepasst. Wertpapiere mit einer hohen Kursvolatilität werden nur als Sicherheiten angenommen, wenn geeignete konservative Sicherheitsabschläge («Haircuts») vorgenommen werden;
- Durch die Gesellschaft entgegengenommene Sicherheiten müssen von einer Einheit ausgegeben werden, die unabhängig von der Gegenpartei ist und den Erwartungen nach keine ausgeprägte Korrelation mit der Wertentwicklung der Gegenpartei aufweist;
- Es ist auf eine ausreichende Diversifikation der Sicherheiten nach Ländern, Märkten und Emittenten zu achten. Die Konzentrationsrisiken bei Emittenten gelten als ausreichend diversifiziert, wenn der betroffene Subfonds von einer Gegenpartei in einem OTC-Derivatgeschäft und/oder einer Transaktion zur effizienten Verwaltung des Portfolios einen Korb von Sicherheiten erhält, in dem die einzelnen Emittenten mit höchstens 20% des Nettovermögenswerts gewichtet sind. Wenn ein Subfonds Exposures zu verschiedenen Gegenparteien aufweist, sind die einzelnen korbweise gestellten Sicherheiten zu aggregieren, um die 20%-Grenze für Engagements in den einzelnen Emittenten zu berechnen. Abweichend von diesem Unterabschnitt kann ein Subfonds vollständig in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein, die von einem Mitgliedsstaat oder seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Ein solcher Subfonds sollte Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, wobei der Anteil der Wertpapiere aus einer Emission höchstens 30% des Nettovermögenswerts des Subfonds betragen sollte.
- Für die Identifikation, Steuerung und Minderung von mit der Verwaltung von Sicherheiten zusammenhängenden Risiken, beispielsweise operationeller oder rechtlicher Art, gilt der Risikomanagementprozess der Gesellschaft.
- Bei einer Rechtsübertragung müssen die entgegengenommenen Sicherheiten von der Depotbank gehalten werden. Bei anderweitigen Sicherheitsvereinbarungen können die betreffenden Sicherheiten von einer unter angemessener Aufsicht stehenden Drittbank gehalten werden, die nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist.
- Entgegengenommene Sicherheiten müssen durch die Gesellschaft jederzeit und ohne Bezugnahme oder Genehmigung der Gegenpartei vollständig durchgesetzt werden können.
- Entgegengenommene Sicherheiten dürfen nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.

### Haircut-Strategie

Die Gesellschaft verfügt für alle als Sicherheiten entgegengenommenen Arten von Vermögenswerten über eine Haircut-Strategie. Bei einem Haircut handelt es sich um einen Abschlag auf den Wert eines als Sicherheit entgegengenommenen Vermögenswerts, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich die Bewertung oder das Liquiditätsprofil dieses Vermögenswerts von Zeit zu Zeit verschlechtern kann. Die Haircut-Strategie berücksichtigt die Eigenschaften der jeweiligen Vermögenswerte, die Art und Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheiten, die Preisvolatilität der Sicherheiten und die Ergebnisse von allfälligen Stress-tests, die gemäß den Grundsätzen zum Umgang mit Sicherheiten durchgeführt werden können. Im Rahmen der Vereinbarungen mit der jeweiligen Gegenpartei, die möglicherweise Mindesttransferbeträge

beinhalten, beabsichtigt die Gesellschaft, dass jede entgegengenommene Sicherheit einen an die Haircut-Strategie angepassten Wert hat. Basierend auf der Haircut-Strategie der Gesellschaft erfolgen folgende Abschläge:

Art der Sicherheit	Abschlag
Barmittel, beschränkt auf USD, EUR, CHF und Referenzwährungen eines Subfonds	0%
Staatsanleihen von OECD-Mitgliedstaaten mit einem langfristigen Mindest-Rating von A+ von S&P und/oder A1 von Moody's.	0,5%–5%
Anleihen, die durch Bundesstaaten, staatliche Einrichtungen, supranationale Institutionen, staatliche Sonderbanken oder staatliche Export-Import-Banken, Kommunalbehörden oder Kantone von OECD-Mitgliedstaaten ausgegeben werden, mit einem langfristigen Mindest-Rating von A+ von S&P und/oder A1 von Moody's.	0,5%–5%
Gedekte Anleihen von einem Emittenten aus einem OECD-Mitgliedstaat mit einem langfristigen Mindest-Rating von AA- von S&P und/oder Aa3 von Moody's	1%–8%
Unternehmensanleihen von einem Emittenten aus einem OECD-Mitgliedstaat mit einem langfristigen Mindest-Rating von AA- von S&P und/oder Aa3 von Moody's	1%–8%
Aktien, bei denen es sich um Stammaktien handelt, die an einem regulierten Markt eines EU-Mitgliedstaats oder einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats zugelassen wurden oder gehandelt werden und die in einem Leitindex vertreten sind.	5%–15%

Neben den obengenannten Abschlägen fällt auf sämtliche Sicherheiten (Barmittel, Anleihen oder Aktien) in einer anderen Währung als der der zugrunde liegenden Transaktion ein zusätzlicher Abschlag von 1%–8% an.

Zudem behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, im Falle ungewöhnlicher Marktvolatilität die Abschläge auf die Sicherheiten zu erhöhen, sodass die Gesellschaft über höhere Sicherheiten verfügt, um sich gegen ihr Gegenpartierisiko zu schützen.

## 20. Datenschutzpolitik

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft verpflichten sich zum Schutz der personenbezogenen Daten der Anleger (einschließlich potenzieller Anleger) und der anderen Personen, deren personenbezogene Daten im Rahmen der Investitionen des Anlegers in die Gesellschaft in ihren Besitz gelangen.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haben alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um die Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG sowie aller diesbezüglichen Durchführungsvorschriften (zusammen das «Datenschutzgesetz») in Bezug auf die von ihnen im Zusammenhang mit Investitionen in die Gesellschaft verarbeiteten personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Dazu gehören (unter anderem) erforderliche Maßnahmen in Bezug auf: Informationen über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Anlegers und ggf. Einwilligungsmechanismen, Verfahren zur Beantwortung von Anträgen auf Ausübung individueller Rechte, vertragliche Vereinbarungen mit Lieferanten und anderen Dritten, Vorkehrungen für die Datenübermittlung ins Ausland sowie Richtlinien und Verfahren in Bezug auf Aufzeichnungen und Berichterstattung. Der Begriff «personenbezogene Daten» hat die im Datenschutzgesetz festgelegte Bedeutung und enthält alle Informationen über eine identifizierbare natürliche Person, z. B. Namen und Adresse des Anlegers, den Anlagebetrag, gegebenenfalls die Namen der Vertreter des Anlegers sowie den Namen des wirtschaftlichen Eigentümers und die Bankkontodaten des betreffenden Anlegers.

Bei Zeichnung der Aktien wird jeder Anleger über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten (bzw., wenn der Anleger eine juristische Person ist, die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Vertreter des Anlegers und/oder des wirtschaftlichen Eigentümers) informiert. Dies geschieht in Form eines Datenschutzhinweises, der den Anlegern in

dem von der Gesellschaft ausgegebenen Antragsformular zur Verfügung gestellt wird. In diesem Hinweis werden die Anleger über die von der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und ihren Beauftragten durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten genauer informiert.

## 21. Bestimmte Vorschriften in Bezug auf Regulierung und Steuern

### Foreign Account Tax Compliance

Sofern in diesem Abschnitt nicht anders festgelegt, entsprechen die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe sinngemäß der Definition im Luxemburger Gesetz vom 24. Juli 2015 in seiner gültigen Fassung (das «**FATCA-Gesetz**»).

Die «Foreign Account Tax Compliance»-Bestimmungen im Rahmen des Hiring Incentives to Restore Employment Act (gemeinhin als «**FATCA**» bezeichnet) schreiben neue Berichterstattungspflichten und gegebenenfalls eine Quellensteuer von 30% vor, die gilt für (i) bestimmtes steuerpflichtiges US-Einkommen (einschließlich Zinsen und Dividenden) und Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung von Vermögenswerten, die in den USA steuerpflichtige Zinsen oder Dividenden («**Withholdable Payments**») generieren können, sowie für (ii) einen Teil bestimmter indirekter US-Einkommen von Nicht-US-Einheiten, die FFI-Abkommen (gemäß der nachfolgenden Definition) abgeschlossen haben, insofern diese Einkommen Withholdable Payments zuzurechnen sind («**Passthru Payments**»). Die neuen Vorschriften sollen US-Personen generell verpflichten, den unmittelbaren und mittelbaren Besitz von Nicht-US-Konten und Nicht-US-Einheiten dem US Internal Revenue Service («**IRS**») zu melden. Die Quellensteuer von 30% gilt, sofern die erforderlichen Informationen zu US-Eigentum nicht ordnungsgemäß gemeldet werden.

Allgemein betrachtet unterwerfen die FATCA-Vorschriften alle von der Gesellschaft bezogenen «Withholdable Payments» und «Passthru Payments» einer Quellensteuer von 30% (einschließlich des Anteils, der Nicht-US-Anlegern zuzurechnen ist), sofern die Gesellschaft keine Vereinbarung («**FFI-Vereinbarung**») mit dem IRS zur Vorlage von Informationen, Bestätigungen und Verzichtserklärungen gegenüber Nicht-US-Recht (einschließlich Mitteilungen in Bezug auf Datenschutz) geschlossen hat, so wie dies für die Einhaltung der neuen Vorschriften erforderlich sein kann (einschließlich Informationen zu ihren direkten und indirekten US-Kontoinhabern), oder sofern keine Ausnahmeregelung gilt, darunter die Befreiung im Rahmen eines zwischenstaatlichen Abkommens («**IGA**») zwischen den Vereinigten Staaten und einem Land, in dem die Nicht-US-Einheit ansässig ist oder eine relevante Niederlassung unterhält.

Die Regierungen Luxemburgs und der Vereinigten Staaten haben ein IGA zu FATCA abgeschlossen, das vom luxemburgischen Gesetz zur Umsetzung des zwischenstaatlichen Abkommens vom 28. März 2017 zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und den Vereinigten Staaten von Amerika (das «**FATCA-Gesetz**») implementiert wird. Hält sich die Gesellschaft an die anwendbaren Bestimmungen des FATCA-Gesetzes, ist sie nicht verpflichtet, Zahlungen im Rahmen von FATCA einer Quellensteuer oder allgemein einem Abzug zu unterwerfen. Darüber hinaus hat die Gesellschaft mit dem IRS kein FFI-Abkommen zu schließen, sondern Informationen zu ihren Aktionären zu erlangen und diese an die luxemburgische Steuerbehörde zu melden, die diese wiederum an den IRS weiterleitet.

Jegliche Steuern, die sich aus der Nichteinhaltung eines Anlegers von FATCA ergeben, sind von diesem Anleger zu tragen.

Alle potenziellen Anleger und alle Aktionäre sollten ihre Steuerberater zu den Verpflichtungen befragen, die sich durch ihre eigenen Umstände unter FATCA ergeben.

Alle Aktionäre und Erwerber von Beteiligungen eines Aktionärs an einem Subfonds haben der Verwaltungsgesellschaft (auch in Form von Updates) oder einer von der Verwaltungsgesellschaft benannten Drittpartei («**Designated Third Party**») Informationen, Bestätigungen, Verzichtserklärungen und Formulare zum Aktionär (bzw. zu dessen mittelbaren oder unmittelbaren Eigentümern oder Kontoinhabern) zu übermitteln, und zwar in der Form und zu dem Zeitpunkt, wie dies üblicherweise von der Verwaltungsgesellschaft oder der «Designated Third Party» verlangt wird (auch durch elektronische Bescheinigungen), um über die Gewährung von Ausnahmen, Ermäßigungen oder Erstattungen von Quellensteuern oder sonstigen Steuern zu befinden, die von Steuerbehörden oder sonstigen Regierungsstellen (einschließlich der Quellensteuern

gemäß dem «Hiring Incentives to Restore Employment Act of 2010» bzw. gemäß vergleichbaren oder nachfolgenden Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlichen Abkommen bzw. sonstigen Abkommen, die kraft solcher Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlicher Abkommen geschlossen werden) gegenüber der Gesellschaft erhoben werden; Gleiches gilt für der Gesellschaft bezahlte Beträge oder Beträge, die der Gesellschaft zugeschrieben oder von ihr an solche Aktionäre oder Erwerber ausgeschüttet werden. Sofern bestimmte Aktionäre oder Erwerber von Beteiligungen eines Aktionärs versäumen, der Verwaltungsgesellschaft oder der «Designated Third Party» diese Informationen, Bestätigungen, Verzichtserklärungen oder Formulare vorzulegen, hat die Verwaltungsgesellschaft bzw. die «Designated Third Party» das uneingeschränkte Recht, eine oder alle der folgenden Maßnahmen zu ergreifen: (i) Einbehaltung aller Steuern, die gemäß den geltenden Rechtsvorschriften, Bestimmungen, Regeln oder Vereinbarungen einzubehalten sind; (ii) Rücknahme der Beteiligungen des Aktionärs oder des Erwerbers an einem Subfonds; und (iii) Schaffung und Verwaltung eines Anlagevehikels, das in den Vereinigten Staaten gegründet wird und im Sinne von Abschnitt 7701 des Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung als «domestic partnership» betrachtet wird, sowie die Übertragung der Beteiligungen des Aktionärs oder des Erwerbers an einem Subfonds oder der Beteiligung an Vermögenswerten und Verbindlichkeiten dieses Subfonds auf dieses Anlagevehikel. Der Aktionär oder der Erwerber haben der Verwaltungsgesellschaft oder der «Designated Third Party» auf deren Ersuchen hin Dokumente, Stellungnahmen, Instrumente und Zertifikate rechtsgültig vorzulegen, insofern diese von der Verwaltungsgesellschaft oder der «Designated Third Party» üblicherweise verlangt werden oder in sonstiger Form erforderlich sind, um die vorgenannten Formalitäten zu erfüllen. Alle Aktionäre erteilen der Verwaltungsgesellschaft bzw. der «Designated Third Party» die Vollmacht (verbunden mit einem Rechtsinteresse), solche Dokumente, Stellungnahmen, Instrumente oder Zertifikate im Namen des Aktionärs rechtsgültig vorzulegen, sofern der Aktionär dies unterlässt.

#### Datenschutz im Zusammenhang mit der Verarbeitung für Zwecke des FATCA

Im Einklang mit dem FATCA-Gesetz sind Luxemburger Finanzinstitute («FI») verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg (d. h. der Administration des Contributions Directes, die «**Steuerbehörde in Luxemburg**») Informationen zu meldepflichtigen Personen im Sinne des FATCA-Gesetzes zu übermitteln.

Die Gesellschaft gilt als gesponserte Einrichtung und als solche als nicht meldepflichtiges luxemburgisches Finanzinstitut und wird daher, wie von FATCA vorgesehen, als FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut («deemed-compliant foreign FI») behandelt. Die Gesellschaft ist die Datenverantwortliche und verarbeitet personenbezogene Daten der Aktionäre und kontrollierenden Personen als meldepflichtige Personen zu FATCA-Zwecken.

Die Gesellschaft verarbeitet die personenbezogenen Daten zu den Aktionären oder deren kontrollierenden Personen, um den rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, die der Gesellschaft aus dem FATCA-Gesetz erwachsen. Zu diesen personenbezogenen Daten (die «**personenbezogenen FATCA-Daten**») gehören der Name; das Geburtsdatum und der Geburtsort; die Adresse; die US-Steueridentifikationsnummer; das Land des steuerlichen Wohnsitzes und die Wohnsitzadresse; die Telefonnummer; die Kontonummer (oder deren funktionale Entsprechung); der Kontostand oder Kontowert; der Gesamtbruttobetrag der Zinsen; der Gesamtbruttobetrag der Dividenden; der Gesamtbruttobetrag anderer Einkünfte, die mittels der auf dem Konto gehaltenen Vermögenswerte erzielt wurden; die Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Vermögensgegenständen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; der Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; der Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto an den Aktionär gezahlt oder diesem gutgeschrieben wurde; die Daueraufträge zur Übertragung von Mitteln an ein in den USA unterhaltenes Konto und jedwede andere Informationen, die in Bezug auf die Aktionäre oder deren kontrollierende Personen für die Zwecke des FATCA relevant sind.

Die personenbezogenen FATCA-Daten werden von der Verwaltungsgesellschaft oder ggf. der Zentralen Verwaltungsstelle an die Steuerbehörde in Luxemburg gemeldet. In Anwendung des FATCA-Gesetzes übermittelt die Steuerbehörde in Luxemburg die personenbezogenen

FATCA-Daten, in eigener Verantwortung, wiederum der US-amerikanischen Steuerbehörde (Internal Revenue Service – IRS).

Aktionäre und kontrollierende Personen werden insbesondere informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an sie gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient.

Personenbezogene FATCA-Daten können auch von den datenverarbeitenden Stellen der Gesellschaft («**datenverarbeitende Stellen**») verarbeitet werden; im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung zu FATCA-Zwecken können dies die Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft und die Zentrale Verwaltungsstelle der Gesellschaft sein.

Damit die Gesellschaft ihren Meldepflichten gemäß dem FATCA-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Aktionär oder jede kontrollierende Person der Gesellschaft die personenbezogenen FATCA-Daten, zu denen auch Informationen über die unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer aller Aktionäre zählen, zusammen mit den entsprechenden Nachweisen übermitteln. Auf Verlangen der Gesellschaft willigt jeder Aktionär oder dessen kontrollierende Person ein, der Gesellschaft diese Informationen zur Verfügung zu stellen. Geschieht dies nicht im vorgegebenen Zeitrahmen, kann daraus eine Meldung des Kontos an die Steuerbehörde in Luxemburg folgen.

Zwar wird die Gesellschaft versuchen, die auferlegten Meldepflichten zu erfüllen, um sämtliche Steuern oder Strafen im Rahmen des FATCA-Gesetzes zu vermeiden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft diesen Verpflichtungen nachkommen kann. Wird der Gesellschaft infolge des FATCA-Gesetzes eine Steuer oder Strafe auferlegt, können die Aktien erhebliche Wertverluste erleiden.

Aktionären oder kontrollierende Personen, die dem Dokumentationsersuchen der Gesellschaft nicht nachkommen, können im FATCA-Gesetz vorgesehene Steuern und Geldstrafen (u.a.: ein Einbehalt gemäß Section 1471 des U.S. Internal Revenue Code, eine Geldbuße von bis zu 250'000 Euro oder eine Geldbuße von bis zu 0,5 Prozent der Beträge, die zu melden gewesen wären, mindestens jedoch 1500 Euro), die der Gesellschaft aufgrund der Tatsache auferlegt wurden, dass der betreffende Aktionär oder die betreffende kontrollierende Person die entsprechenden Informationen nicht übermittelt hat, in Rechnung gestellt werden; zudem steht es der Gesellschaft frei, die Aktien dieser Aktionäre zurückzunehmen.

Hinsichtlich der Auswirkungen des FATCA-Gesetzes auf ihre Anlagen sollten Aktionäre und kontrollierende Personen ihren eigenen Steuerberater hinzuziehen oder sich anderweitig professionell beraten lassen.

Personenbezogene FATCA-Daten werden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Datenschutzhinweises verarbeitet, der den Anlegern in dem von der Gesellschaft ausgegebenen Antragsformular zur Verfügung gestellt wird.

#### Automatischer Austausch von Informationen – Common Reporting Standard («CRS»)

Sofern in diesem Abschnitt nicht anders festgelegt, entsprechen die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe sinngemäß der Definition im Luxemburger Gesetz vom 18. Dezember 2015 (das «**CRS-Gesetz**»). Am 9. Dezember 2014 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/107/EU verabschiedet, wodurch die Richtlinie 2011/16/EU vom 15. Februar 2011 zur verbesserten Zusammenarbeit im Bereich Steuern geändert wurde und nun ein automatisches System zum Austausch von Informationen über Finanzkonten zwischen den EU-Mitgliedsstaaten vorsieht («**DAC-Richtlinie**»). Mit der Verabschiedung der oben genannten Richtlinie wird der gemeinsame Meldestandard CRS der OECD umgesetzt und der automatische Informationsaustausch innerhalb der Europäischen Union zum 1. Januar 2016 allgemein eingeführt.

Zudem unterzeichnete Luxemburg das «Multilateral Competent Authority Agreement» der OECD («**Multilaterale Vereinbarung**») zum automatischen Informationsaustausch zwischen Finanzbehörden. Im Rahmen dieser multilateralen Vereinbarung wird Luxemburg mit Wirkung vom 1. Januar 2016 automatisch Informationen zu Finanzkonten mit anderen beteiligten Ländern austauschen. Das CRS-Gesetz setzt diese multilaterale Vereinbarung um und verankert so gemeinsam mit der DAC-Richtlinie den CRS im Luxemburger Recht.

Gemäß den Bestimmungen des CRS-Gesetzes kann die Gesellschaft verpflichtet sein, der luxemburgischen Steuerbehörde jedes Jahr Namen, Adresse, das Wohnsitzland, Steueridentifikationsnummer sowie

Geburtsdatum- und Geburtsort i) jeder meldepflichtigen Person, die Kontoinhaber ist, ii) und im Falle einer passiven NFE im Sinne des CRS-Gesetzes jeder kontrollierenden Person, bei der es sich um eine meldepflichtige Person handelt, zu melden. Diese Informationen dürfen von der luxemburgischen Steuerbehörde an ausländische Steuerbehörden weitergegeben werden.

Damit die Gesellschaft ihren Meldepflichten gemäß dem CRS-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Aktionär der Gesellschaft diese Informationen, einschließlich Informationen hinsichtlich unmittelbarer und mittelbarer Eigentümer von Aktionären, zusammen mit den entsprechenden Nachweisen zukommen lassen. Auf Verlangen der Gesellschaft willigt jeder Aktionär ein, der Gesellschaft diese Informationen zur Verfügung zu stellen.

Die Gesellschaft wird sich zwar bemühen, sämtlichen Verpflichtungen zur Vermeidung von Steuern oder Geldstrafen aufgrund des CRS-Gesetzes nachzukommen, dennoch kann nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, diesen Verpflichtungen nachzukommen. Wird der Gesellschaft infolge des CRS-Gesetzes eine Steuer oder Strafe auferlegt, können die Aktien erhebliche Wertverluste erleiden.

Aktionären, die den Dokumentationsanfragen der Gesellschaft nicht nachkommen, können Steuern und Strafen belastet werden, die der Gesellschaft auferlegt wurden und darauf zurückzuführen sind, dass der Aktionär die Informationen nicht zur Verfügung gestellt hat. Zudem kann die Gesellschaft die Aktien eines solchen Aktionärs nach eigenem Ermessen zurücknehmen.

Hinsichtlich der Auswirkungen des CRS-Gesetzes auf ihre Anlagen sollten Aktionäre ihren eigenen Steuerberater hinzuziehen oder sich anderweitig professionell beraten lassen.

#### **Datenschutz im Zusammenhang mit der Verarbeitung für Zwecke des CRS**

Im Einklang mit dem CRS-Gesetz sind Luxemburger Finanzinstitute («FI») verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg Informationen zu meldepflichtigen Personen im Sinne des CRS-Gesetzes zu übermitteln.

Als meldendes luxemburgisches Finanzinstitut ist die Gesellschaft die Datenverantwortliche und verarbeitet personenbezogene Daten der Aktionäre und kontrollierenden Personen als meldepflichtige Personen zu im CRS-Gesetz dargelegten Zwecken.

In diesem Zusammenhang ist die Gesellschaft unter Umständen verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg folgende Daten (die «**personenbezogenen CRS-Daten**») zu melden: den Namen; die Wohnsitzadresse; die Steueridentifikationsnummer(n); das Geburtsdatum und den Geburtsort; das Land des/der steuerlichen Wohnsitz(e)s; die Telefonnummer; die Kontonummer (oder deren funktionale Entsprechung); Daueraufträge zur Übertragung von Mitteln auf ein in einer ausländischen Rechtsordnung unterhaltenes Konto; den Kontostand oder Kontowert; den Gesamtbruttobetrag der Zinsen; den Gesamtbruttobetrag der Dividenden; den Gesamtbruttobetrag anderer Einkünfte, die mittels der auf dem Konto gehaltenen Vermögenswerte erzielt wurden; die Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Vermögensgegenständen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; den Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; den Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto an den Aktionär gezahlt oder diesem gutgeschrieben wurde, sowie jedwede andere gesetzlich vorgeschriebene Informationen zu i) allen meldepflichtigen Personen, die Kontoinhaber sind, ii) und, im Falle von passiven NFE im Sinne des CRS-Gesetzes, allen kontrollierenden Personen, die meldepflichtige Personen sind.

Personenbezogene CRS-Daten zu den Aktionären oder deren kontrollierenden Personen werden vom meldepflichtigen Finanzinstitut an die luxemburgische Steuerbehörde gemeldet. Die Steuerbehörde in Luxemburg übermittelt wiederum in eigener Verantwortung die personenbezogenen CRS-Daten den zuständigen Steuerbehörden einer oder mehrerer meldepflichtiger Rechtsordnungen. Die Gesellschaft verarbeitet die personenbezogenen CRS-Daten zu den Aktionären oder den kontrollierenden Personen ausschließlich um den rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, die der Gesellschaft aus dem CRS-Gesetz erwachsen.

Aktionäre und kontrollierende Personen werden insbesondere informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an sie gemeldet werden, und dass ein Teil

dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient.

Personenbezogene CRS-Daten können auch von den datenverarbeitenden Stellen der Gesellschaft («**datenverarbeitende Stellen**») verarbeitet werden; im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung zu CRS-Zwecken können dies die Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft und die Zentrale Verwaltungsstelle der Gesellschaft sein.

Damit die Gesellschaft ihren Meldepflichten gemäß dem CRS-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Aktionär oder jede kontrollierende Person der Gesellschaft die personenbezogenen CRS-Daten, zu denen auch Informationen über die unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer aller Aktionäre zählen, zusammen mit den entsprechenden Nachweisen übermitteln. Auf Verlangen der Gesellschaft willigt jeder Aktionär oder dessen kontrollierende Person ein, der Gesellschaft diese Informationen zur Verfügung zu stellen. Geschieht dies nicht im vorgegebenen Zeitrahmen, kann daraus eine Meldung des Kontos an die Steuerbehörde in Luxemburg folgen.

Zwar wird die Gesellschaft versuchen, die auferlegten Meldepflichten zu erfüllen, um sämtliche Steuern oder Strafen im Rahmen des CRS-Gesetzes zu vermeiden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft diesen Verpflichtungen nachkommen kann. Wird der Gesellschaft infolge des CRS-Gesetzes eine Steuer oder Strafe auferlegt, können die Aktien erhebliche Wertverluste erleiden.

Aktionären oder kontrollierenden Personen, die den Dokumentationsersuchen der Gesellschaft nicht nachkommen, können im CRS-Gesetz vorgesehene Steuern und Geldstrafen (u.a.: eine Geldbuße von bis zu 250'000 Euro oder eine Geldbuße von bis zu 0,5 Prozent der Beträge, die zu melden gewesen wären, mindestens jedoch 1500 Euro), die der Gesellschaft aufgrund der Tatsache auferlegt wurden, dass der betreffende Aktionär oder die betreffende kontrollierende Person die entsprechenden Informationen nicht übermittelt hat, in Rechnung gestellt werden; zudem steht es der Gesellschaft frei, die Aktien dieser Aktionäre zurückzunehmen.

Hinsichtlich der Auswirkungen des CRS-Gesetzes auf ihre Anlagen sollten Aktionäre ihren eigenen Steuerberater hinzuziehen oder sich anderweitig professionell beraten lassen.

Personenbezogene CRS-Daten werden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Datenschutzhinweises verarbeitet, der den Anlegern in dem von der Gesellschaft ausgegebenen Antragsformular zur Verfügung gestellt wird.

## **22. Hauptbeteiligte Gesellschaft**

River and Mercantile Investment Funds  
5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

### **Verwaltungsrat der Gesellschaft**

- Kevin Hayes  
River and Mercantile Group plc, London, Vereinigtes Königreich
- William Blackwell  
Independent Director, Luxemburg
- Alex Vilchez  
Independent Director, Luxemburg

### **Unabhängiger Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft**

PricewaterhouseCoopers, Société coopérative,  
2, rue Gerhard Mercator, L-2182 Luxemburg

### **Verwaltungsgesellschaft**

MultiConcept Fund Management S.A., 5, rue Jean Monnet,  
L-2180 Luxemburg

### **Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft**

- Robert Gregory Archbold  
Director, Credit Suisse Fund Services (Ireland) Ltd, Dublin, Irland
- Patrick Tschumper  
Managing Director, Credit Suisse Funds AG, Zürich, Schweiz
- Ruth Bültmann  
Independent Director, Luxemburg
- Thomas Schmuckli  
Independent Director, Schweiz

**Rechtsberater**

Clifford Chance,  
10, boulevard Grande-Duchesse Charlotte, L-1330 Luxemburg

**Depotbank**

Credit Suisse (Luxembourg) S.A.,  
5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

**Zentrale Verwaltungsstelle**

Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A.,  
5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

**Hauptvertriebsstelle**

River and Mercantile Asset Management LLP  
30 Coleman Street, London, EC2R 5AL, Vereinigtes Königreich

## 23. Subfonds

### River and Mercantile Emerging Market ILC Equity Fund

**Anlageziel**

Das Ziel des Subfonds ist es hauptsächlich, eine möglichst hohe Kapitalrendite in US-Dollar (Referenzwährung) zu erzielen, bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung, der Sicherheit des Anlagekapitals und der Liquidität des Anlagevermögens.

Der Anlageprozess beruht auf einem proprietären Bottom-up-Verfahren für die Titelauswahl, das wiederum auf dem Industrielebenszyklus-Prozess (ILC) basiert. Gemäß dem ILC wird das Universum geeigneter Unternehmen nach Maßgabe ihrer Lebenszyklusphase segmentiert und entsprechend bewertet. Obwohl die Titelauswahl auf dem ILC-Prozess basiert, obliegt die endgültige Anlageentscheidung dem Anlageverwalter.

**Anlagegrundsätze**

Das Gesamtvermögen des Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (American Depositary Receipts [ADRs], Global Depositary Receipts [GDRs], Gewinnanteilscheinen, Dividendenberechtigungsscheinen, Partizipationsscheinen, Genussscheinen usw.) von Unternehmen investiert, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Schwellenländern weltweit haben. Als Schwellen- und Entwicklungsländer gelten in diesem Zusammenhang Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen eingestuft werden. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Emerging Market Index eines führenden Service-Provider enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet.

Daneben kann der Subfonds insbesondere bis zu einem Drittel seines Gesamtvermögens weltweit und währungsunabhängig in Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen im Sinne von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 1 Buchstabe f oder in Geldmarktinstrumenten im Sinne von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 1 Buchstabe h oder in anderen flüssigen Mitteln anlegen.

Zu Absicherungszwecken und im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios dürfen die vorgenannten Anlagen auch mittels Derivaten getätigt werden, vorausgesetzt dass die Anlagebegrenzungen gemäß Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» eingehalten werden. Solche Derivate sind z. B. Futures und Optionen auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere und Aktienindizes von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Schwellenländern weltweit haben.

Des Weiteren darf der Subfonds in Einklang mit den vorgenannten Anlagegrundsätzen in strukturierte Produkte (Zertifikate, Notes) auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Aktienkörbe und Aktienindizes von Unternehmen in Schwellenländern weltweit investieren, die ausreichend liquide sind und von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Banken gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden. Diese strukturierten Produkte müssen als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 qualifizieren. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmäßig und nachprüfbar auf der Basis von unabhängigen Quellen erfolgen. Die strukturierten Produkte dürfen keinen Hebeleffekt beinhalten. Zusätzlich zu den Vorschriften zur Risikostreuung muss die Zusammensetzung der Aktienkörbe und Aktienindizes ausreichend diversifiziert sein.

Zudem kann der Subfonds zum Zweck der Währungsabsicherung und um seinem Vermögen eine Ausrichtung auf eine oder mehrere andere Währungen zu geben, Devisenterminkontrakte und andere Währungsderivate im Sinne von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 3 Buchstabe j einsetzen.

Die Auswahl der Indizes, welche einem Derivat zugrunde liegen, erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Bei diesem Subfonds dürfen die flüssigen Mittel in Form von Sicht- und Festgeldern zusammen mit den Schuldverschreibungen, die Zinserträge erzielen, und OGAW, die selbst in kurzfristige Festgelder und Geldmarktanlagen investieren, 25% des Nettovermögens des Subfonds nicht übersteigen.

### Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird nach dem Commitment-Ansatz berechnet.

### Risikohinweis

Die voraussichtlichen Renditen aus Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenländern (Emerging Markets) sind in der Regel höher als die Renditen aus ähnlichen Wertpapieren, welche von gleichwertigen Emittenten aus Nicht-Schwellenländern (d. h. entwickelten Ländern) begeben werden. Als Schwellen- und Entwicklungsländer gelten Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen eingestuft werden. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Emerging Market Index eines führenden Service-Provider enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet.

Im Vergleich zu den entwickelten Aktienmärkten sind die Märkte in Schwellenländern weitaus weniger liquide. Des Weiteren verzeichneten die Märkte in Schwellenländern in der Vergangenheit eine höhere Volatilität als entwickelte Märkte.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass Anlagen in diesem Subfonds aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Situation in Schwellenländern mit einem größeren Risiko behaftet sind, welches den Ertrag des Subfondsvermögens belasten kann. Anlagen in diesen Subfonds sollten nur auf lange Frist getätigt werden. Die Anlagen in diesem Subfonds unterliegen (unter anderem) den folgenden Risiken: Weniger effiziente öffentliche Kontrolle, Verbuchungs- und Buchprüfungsmethoden und -standards, die den Anforderungen der westlichen Gesetzgebung nicht entsprechen, mögliche Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals, Gegenpartierisiko in Hinsicht auf einzelne Transaktionen, Marktvolatilität oder unzureichende Liquidität können die Anlagen des Subfonds beeinträchtigen. Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps) oder ihrem Sektor ausgewählt werden. Dies kann zu einer Konzentration im Hinblick auf Marktsegmente oder Sektoren führen.

Eine Änderung des Wechselkurses der lokalen Währungen in den Schwellenländern wird gleichzeitig gegenüber der Referenzwährung eine entsprechende Änderung des in der Referenzwährung ausgedrückten Nettovermögens des Subfonds mit sich bringen, während die lokalen Währungen in Schwellenländern Umtauschbeschränkungen unterliegen können.

**Anleger werden insbesondere darauf hingewiesen, dass die aus den Anlagen der Gesellschaft für Rechnung des Subfonds erzielten Dividenden einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer unterliegen können. Diese kann das Einkommen des Subfonds schmälern. Des Weiteren können von der Gesellschaft zugunsten des Subfonds erzielte Kapitalgewinne einer Kapitalgewinnsteuer unterliegen oder die Rückführung des Kapitalgewinns kann eingeschränkt sein.**

In Kapitel 7 «Risikofaktoren» sind zusätzliche Informationen zu den Risiken von Anlagen in Aktienwerten und in Schwellenländern aufgeführt.

Direktanlagen in Indien sind ebenfalls mit speziellen Risiken verbunden. Potenzielle Anleger werden dementsprechend auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit der Registrierung des Subfonds als FPI hingewiesen und auf die potenzielle Weitergabe von Informationen und personenbezogener Daten über die Anleger des Subfonds an die lokalen Aufsichtsbehörden in Indien und den DDP.

Anlagen über das Shanghai-Hong-Kong-Stock-Connect-Programm oder andere ähnliche Programme, die gelegentlich nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften aufgelegt werden, sind mit speziellen Risiken verbunden. Dementsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» im Abschnitt «Risiken im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm» aufgeführten Risiken hingewiesen.

### Anlegerprofil

Dieser Subfonds eignet sich für Anleger, die an der Entwicklung der Aktienmärkte in Schwellenländern weltweit partizipieren möchten. Dabei suchen die Investoren ein diversifiziertes Engagement in diesem Wirtschaftsraum.

Da die Anlagen auf Aktien ausgerichtet sind, die breiten Wertschwankungen unterliegen können, sollten Anleger einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont haben.

### Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat River and Mercantile LLC als Anlageverwalter mit der Anlageverwaltung dieses Subfonds beauftragt. River and Mercantile LLC ist eine Konzerngesellschaft von River and Mercantile Group PLC mit eingetragenem Sitz in 130 Turner St, 3-510, Waltham, Massachusetts 02453, Vereinigte Staaten von Amerika.

### Zentralverwaltungsgebühren

Aktien des Subfonds unterliegen einer Gebühr für die zentrale Verwaltung von bis zu 0,05 % p. a. des Nettovermögens des Subfonds, vorbehaltlich einer Mindestgebühr von bis zu EUR 35.000.

Darüber hinaus wird eine Kontoführungsgebühr zugunsten der Transferstelle in Höhe von EUR 3.000 p. a. auf die Kapitalwachstumsaktien und in Höhe von EUR 6.000 p. a. auf die Aktien der ausschüttenden Klasse erhoben.

Eine zusätzliche Gebühr von EUR 1.500 je Aktienklasse wird den abgesicherten Aktienklassen in Rechnung gestellt.

Je Registerkonto wird eine Registerführungsgebühr von bis zu EUR 800 p. a. erhoben.

Dem Nettovermögenswert des Subfonds wird eine Domizilstellengebühr von bis zu EUR 25.000 belastet.

Alle von der zentralen Verwaltungsstelle erhobenen Gebühren verstehen sich exklusive Umsatzsteuer und geltender Steuern.

### Depotbankgebühren

Die Depotbank ist berechtigt, eine Dienstleistungsgebühr von bis zu 0,04 % p. a. des Nettovermögens des Subfonds sowie eine Überwachungs- und Kontrollgebühr von EUR 15.000 p. a. zu erheben.

Darüber hinaus werden dem Subfonds die Transaktionskosten in Rechnung gestellt, wie sie in den verschiedenen Märkten üblich sind.

Alle von der Depotbank erhobenen Gebühren verstehen sich exklusive Umsatzsteuer und geltender Steuern.

### Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen bei der Zentralen Verwaltungsstelle bzw. einer Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) zwei Bankgeschäftstage vor dem Bewertungstag (nach oben stehender Definition) eintreffen.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie zeitgerecht am nächstfolgenden Bankgeschäftstag erhalten worden.

Aktien des Subfonds werden weder direkt noch indirekt in Indien ansässigen Personen durch Werbung oder auf anderem Wege angeboten, an sie vertrieben oder verkauft, und es werden keine Zeichnungsanträge für Aktien des Subfonds angenommen, wenn die Aktien durch finanzielle Mittel erworben würden, die aus Quellen innerhalb Indiens stammen.

Wie in Kapitel 5 «Beteiligung an der River and Mercantile Investment Funds» beschrieben, kann die Gesellschaft auch sämtliche Aktien im Besitz eines Aktionärs zwangsweise zurücknehmen, falls sie in eigenem Ermessen bestimmt, dass dieser eine nicht zulässige Person ist.

Dementsprechend werden die Aktionäre darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen, behördlichen oder steuerlichen Anforderungen, die für die von ihnen gehaltenen Aktien des Subfonds gelten, darunter spezielle lokale Anforderungen gemäß den Gesetzen und Vorschriften in Indien, enthalten können, und dass eine Nichteinhaltung der Vorschriften in Indien zu einer Beendigung ihrer Anlage in den Subfonds durch (teilweise oder vollständige) Zwangsrücknahme der von den Anlegern gehaltenen Aktien des Subfonds, der Einbehaltung von den Anlegern zustehenden Rücknahmeerlösen oder anderen Maßnahmen der Behörden vor Ort führen kann, die sich auf die Anlage der Anleger in den Subfonds auswirken können.

Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Regierung bzw. den Aufsichtsbehörden der Volksrepublik China (VRC) bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs und Verkaufs von Aktien in oder aus der VRC keinen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung beantragen. Ferner beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft nicht, die Aktien des Subfonds direkt oder indirekt in der VRC ansässigen Per-

sonen anzubieten oder an diese zu vertreiben bzw. zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun.

Die Aktien des Subfonds sollen nicht innerhalb der VRC oder Anlegern in der VRC angeboten oder verkauft werden. Ein Anleger in der VRC zeichnet Aktien nur, wenn ihm dies gemäß den für den Anleger, die Gesellschaft oder den Anlageverwalter geltenden einschlägigen Gesetzen, Regelungen, Vorschriften, Bekanntmachungen, Richtlinien, Anordnungen der VRC oder anderen von einer Regierungsstelle oder Aufsichtsbehörde erlassenen aufsichtsrechtlichen Vorschriften in der VRC (gleichgültig ob diese Gesetzeskraft besitzen oder nicht), die von Zeit zu Zeit erlassen und geändert werden können, gestattet ist. Gegebenenfalls sind Anleger in der VRC dafür zuständig, alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen, Bestätigungen, Lizenzen oder Zulassungen (falls zutreffend) von den jeweiligen chinesischen Regierungsstellen einzuholen, unter anderem von der staatlichen chinesischen Devisenbehörde (State Administration of Foreign Exchange), der chinesischen Wertpapieraufsichtskommission (China Securities Regulatory Commission) und/oder gegebenenfalls anderen zuständigen Regulierungsstellen und alle einschlägigen VRC-Vorschriften einzuhalten, darunter alle einschlägigen Devisenvorschriften und/oder ausländischen Anlagevorschriften. Wenn ein Anleger die oben genannten Bestimmungen nicht einhält, darf die Gesellschaft gutgläubig und aus nachvollziehbaren Gründen Maßnahmen in Bezug auf die Aktien dieses Anlegers ergreifen, um die betreffenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen einzuhalten, und unter anderem Aktien des betreffenden Anlegers vorbehaltlich der Satzung und der geltenden Gesetze und Vorschriften zwangsweise zurückzunehmen. Personen, die in Besitz des vorliegenden Prospekts oder der diesbezüglichen Aktien kommen, haben sich über die betreffenden Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

#### **Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)**

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag erhaltenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge je Aktie um bis zu 2% des Nettovermögenswertes erhöht bzw. verringert.

**In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre».**

## **River and Mercantile Emerging Market Opportunities ILC Equity Fund**

### **Anlageziel und Anlagepolitik**

Das Hauptanlageziel des Subfonds ist ein langfristiges Kapitalwachstum und die Sicherheit der Anlagen unter angemessener Risikoverteilung mittels Anlagen in einem Portfolio aus Aktien, die von kleineren und mittleren Unternehmen mit eingetragenem Sitz in Schwellenländern weltweit ausgegeben wurden. Als kleinere und mittlere Unternehmen gelten alle Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Anlage eine Marktkapitalisierung von weniger als USD 10 Mia. haben.

Der Anlageprozess beruht auf einem proprietären Bottom-up-Verfahren für die Titelauswahl, das wiederum auf dem Industrielebenszyklus-Prozess (ILC) basiert. Gemäß dem ILC wird das Universum geeigneter Unternehmen nach Maßgabe ihrer Lebenszyklusphase segmentiert und entsprechend bewertet. Obwohl die Titelauswahl auf dem ILC-Prozess basiert, obliegt die endgültige Anlageentscheidung dem Anlageverwalter.

Zu diesem Zweck wird das Vermögen des Subfonds vorwiegend (>51%) in Aktien und vergleichbaren Instrumenten angelegt, die auf frei konvertierbare Währungen lauten und von Unternehmen ausgegeben wurden, die ihren eingetragenen Sitz in einem Schwellenland haben, oder auch von Unternehmen mit eingetragenem Sitz in einem anderen Land, die ihre Geschäftstätigkeit in erster Linie in Schwellenländern betreiben, oder auch von Holdinggesellschaften, die in erster Linie Beteiligungen in Schwellenländern halten.

Als Schwellen- und Entwicklungsländer gelten Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen eingestuft werden. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Emerging Market Index eines führenden Service-Provider enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet. Zurzeit liegen die für Anlagen in Aktien geeigneten Schwellenländer vorab in Asien, Osteuropa, Südamerika und der Mittelmeerregion, in beschränktem Umfang auch in Afrika und im Nahen Osten, und umfassen namentlich, ohne abschließende Aufzählung, Ägypten, Argentinien, Bangladesch, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Ghana, Indien, Indonesien, Israel, Kolumbien, Kroatien, Malaysia, Mexiko, Marokko, Nigeria, Pakistan, Peru, die Philippinen, Polen, Rumänien, Russland, Saudi-Arabien, die Slowakei, Slowenien, Südafrika, Südkorea, Taiwan, Thailand, die Tschechische Republik, die Türkei, die Ukraine, Ungarn und Vietnam. Hinweis: Diese Liste ist nicht abschließend und kann Änderungen unterliegen.

Im Übrigen kann der Subfonds in folgenden Titeln anlegen:

- a) Maximal 49% in Aktien und vergleichbaren Instrumenten, die von Unternehmen ausgegeben wurden, welche den Anforderungen der beiden vorangehenden Absätze nicht entsprechen;
- b) Maximal 25% in Schuldverschreibungen (inkl. Wandelanleihen und Anleihen mit Optionsscheinen) und ähnlichen Instrumenten sowie Geldmarktinstrumenten, die von privaten oder öffentlich-rechtlichen Emittenten weltweit begeben wurden.

Diese Aktien müssen offiziell an einer offiziellen Wertpapierbörse notiert sein oder an einem geregelten, normal funktionierenden, anerkannten und für das Publikum offenen Markt gehandelt werden.

Falls Käufe von inländischen russischen Aktien erfolgen, müssen diese Aktien an der Moskauer Börse notiert sein.

Es dürfen nicht mehr als 25% des Vermögens des Subfonds in Wertpapieren angelegt werden, deren Rendite als «Zinsertrag» gilt.

### **Gesamtrisikopotenzial**

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mittels des Commitment-Ansatzes berechnet.

### **Risikohinweis**

Da der Subfonds hauptsächlich in einer spezifischen Region investiert, wirken sich negative wirtschaftliche Entwicklungen dieser Region überdurchschnittlich stark auf ihn aus. Schwellenländer weisen ein potenziell instabileres politisches Klima auf, zudem können sich ihre rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen ungünstig entwickeln. Die Anlage in Wertpapieren von kleineren, weniger bekannten Gesellschaften beinhaltet ein größeres Risiko und die Möglichkeit größerer Preisschwankungen aufgrund weniger sicherer Aussichten von kleineren Gesellschaften.

ten, geringerer Liquidität an Märkten für solche Aktien und die höhere Sensibilität solcher kleinerer Gesellschaften auf schwankende Marktbedingungen. Anleger sollten die Risikobesprechung in Kapitel 7 «Risikofaktoren» des vorliegenden Prospekts lesen und berücksichtigen. Direktanlagen in Indien sind ebenfalls mit speziellen Risiken verbunden. Potentielle Anleger werden dementsprechend auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit der Registrierung des Subfonds als FPI hingewiesen und auf die potenzielle Weitergabe von Informationen und personenbezogener Daten über die Anleger des Subfonds an die lokalen Aufsichtsbehörden in Indien und den DDP. Anlagen über das Shanghai–Hong-Kong-Stock-Connect-Programm oder andere ähnliche Programme, die gelegentlich nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften aufgelegt werden, sind mit speziellen Risiken verbunden. Dementsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» im Abschnitt «Risiken im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm» aufgeführten Risiken hingewiesen.

#### **Anlagen in Schwellenländern**

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bestimmte Subfonds in weniger entwickelte Märkte oder Schwellenländer anlegen können. Anlagen in Schwellenländern können ein höheres Risiko mit sich bringen als Anlagen in Märkten von Industrieländern.

Die Wertpapiermärkte von weniger entwickelten Märkten oder Schwellenländern sind in der Regel kleiner, weniger entwickelt, weniger liquide und volatil als die Wertpapiermärkte der Industrieländer. Zudem kann in weniger entwickelten Märkten oder Schwellenländern ein erhöhtes Risiko einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder religiösen Instabilität und nachteiliger Änderungen von staatlichen Regulierungen und von Gesetzen bestehen, die sich möglicherweise auf die Anlagen in diesen Ländern auswirken. Ferner können die Vermögen von Subfonds, die in diese Märkte anlegen, sowie die von dem Subfonds erzielten Erträge nachteilig von Wechselkursschwankungen und Devisen- und Steuervorschriften beeinflusst werden und folglich kann der Wert des Nettovermögens dieser Subfonds eine erhebliche Volatilität aufweisen. Ferner können Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals bestehen.

Einige dieser Märkte unterliegen möglicherweise keinen Rechnungslegungs-, Prüf- und Berichterstattungsstandards oder -praktiken, die mit den in Industrieländern üblichen Praktiken vergleichbar sind. Zudem können die Wertpapiermärkte dieser Länder unerwarteten Schließungen unterliegen. Darüber hinaus bestehen möglicherweise eine geringere staatliche Aufsicht, weniger gesetzliche Vorschriften und weniger präzise Steuergesetze und -verfahren als in Ländern mit stärker entwickelten Wertpapiermärkten.

Außerdem sind die Abwicklungssysteme in Schwellenländern möglicherweise weniger gut organisiert als in Industrieländern. Daher kann das Risiko bestehen, dass die Abwicklung verzögert erfolgt und Barmittel oder Wertpapiere der betreffenden Subfonds aufgrund von Ausfällen oder Mängeln der Systeme gefährdet sind. Insbesondere kann es die Marktpraxis erfordern, dass die Zahlung vor dem Erhalt des gekauften Wertpapiers zu erfolgen hat oder dass ein Wertpapier geliefert werden muss, bevor die Zahlung eingegangen ist. In diesen Fällen kann der Ausfall eines Brokers oder einer Bank, über die das entsprechende Geschäft durchgeführt wird, zu einem Verlust der Subfonds führen, die in Wertpapieren aus Schwellenländern investieren.

Weiterhin ist zu bedenken, dass Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps), ihrem Sektor oder ihrer geografischen Lage ausgewählt werden. Dies kann zu einer geografischen oder einer sektorspezifischen Konzentration führen.

Zeichnungen von Aktien der betreffenden Subfonds eignen sich deshalb nur für Anleger, die sich der Risiken im Zusammenhang mit dieser Anlageform vollständig bewusst sind und sie tragen können.

#### **Anlegerprofil**

Dieser Subfonds eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in der Lage sind, umfangreiche Schwankungen sowie anhaltende Rückgänge des Nettovermögenswerts je Aktie zu tragen.

#### **Anlageverwalter**

Die Verwaltungsgesellschaft hat River and Mercantile LLC als Anlageverwalter mit der Anlageverwaltung dieses Subfonds beauftragt. River and Mercantile ist eine Konzerngesellschaft von River and Mercantile

Group PLC mit eingetragenem Sitz in 130 Turner St, 3-510, Waltham, Massachusetts 02453, Vereinigte Staaten von Amerika.

#### **Zentralverwaltungsgebühren**

Aktien des Subfonds unterliegen einer Gebühr für die zentrale Verwaltung von bis zu 0,05 % p. a. des Nettovermögens des Subfonds, vorbehaltlich einer Mindestgebühr von bis zu EUR 35.000.

Darüber hinaus wird eine Kontoführungsgebühr zugunsten der Transferstelle in Höhe von EUR 3.000 p. a. auf die Kapitalwachstumsaktien und in Höhe von EUR 6.000 p. a. auf die Aktien der ausschüttenden Klasse erhoben.

Eine zusätzliche Gebühr von EUR 1.500 je Aktienklasse wird den abgesicherten Aktienklassen in Rechnung gestellt.

Je Registerkonto wird eine Registerführungsgebühr von bis zu EUR 800 p. a. erhoben.

Dem Nettovermögenswert des Subfonds wird eine Domizilstellengebühr von bis zu EUR 25.000 belastet.

Alle von der zentralen Verwaltungsstelle erhobenen Gebühren verstehen sich exklusive Umsatzsteuer und geltender Steuern.

#### **Depotbankgebühren**

Die Depotbank ist berechtigt, eine Dienstleistungsgebühr von bis zu 0,04 % p. a. des Nettovermögens des Subfonds sowie eine Überwachungs- und Kontrollgebühr von EUR 24.000 p. a. zu erheben.

Darüber hinaus werden dem Subfonds die Transaktionskosten in Rechnung gestellt, wie sie in den verschiedenen Märkten üblich sind.

Alle von der Depotbank erhobenen Gebühren verstehen sich exklusive Umsatzsteuer und geltender Steuern.

#### **Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)**

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.

In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre».

#### **Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien**

Zeichnungs-, Rücknahme und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer Vertriebsstelle zwei Bankgeschäftstage vor dem (oben definierten) Bewertungstag bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) eingehen.

Falls Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge nach 15.00 Uhr an einem Bankgeschäftstag eingehen, so werden sie behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr des Bankgeschäftstages unmittelbar vor dem nächsten Bewertungstag eingegangen.

Aktien des Subfonds werden weder direkt noch indirekt in Indien ansässigen Personen durch Werbung oder auf anderem Wege angeboten, an sie vertrieben oder verkauft. Zeichnungsanträge für Aktien des Subfonds werden nicht angenommen, wenn die Aktien durch finanzielle Mittel erworben werden, die aus Quellen innerhalb Indiens stammen.

Wie in Kapitel 5 «Beteiligung an der River and Mercantile Investment Funds» des Prospekts beschrieben, kann die Verwaltungsgesellschaft auch sämtliche Aktien im Besitz eines Aktionärs zwangsweise zurücknehmen, falls sie der Überzeugung ist, dass eine derartige zwangsweise Rücknahme zur Vermeidung von erheblichen rechtlichen, regulatorischen, pekuniären, steuerlichen, wirtschaftlichen, proprietären, administrativen oder anderweitigen Nachteilen der Gesellschaft beiträgt. Dies gilt unter anderem auch in Fällen, in denen die Aktien von Aktionären gehalten werden, die zum Erwerb oder zum Besitz dieser Aktien nicht berechtigt sind oder mit dem Besitz dieser Aktien nach den geltenden Rechtsvorschriften verbundene Pflichten nicht erfüllen. Dementsprechend werden die Aktionäre darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen, behördlichen oder steuerlichen Anforderungen, die für die von ihnen gehaltenen Aktien des Subfonds gelten, darunter spezielle lokale Anforderungen gemäß den Gesetzen und Vorschriften in Indien, enthalten können, und dass eine Nichteinhaltung der Vorschriften in Indien zu einer

Beendigung ihrer Anlage in den Subfonds durch (teilweise oder vollständige) Zwangsrücknahme der von den Anlegern gehaltenen Aktien des Subfonds, der Einbehaltung von den Anlegern zustehenden Rücknahmeerlösen oder anderen Maßnahmen der Behörden vor Ort führen kann, die sich auf die Anlage des Anlegers in den Subfonds auswirken können.

Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Regierung bzw. den Aufsichtsbehörden der Volksrepublik China (VRC) bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs und Verkaufs von Aktien in oder aus der VRC keinen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung beantragen. Ferner beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft nicht, die Aktien des Subfonds direkt oder indirekt in der VRC ansässigen Personen anzubieten oder an diese zu vertreiben bzw. zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun.

Die Aktien des Subfonds sollen nicht innerhalb der VRC oder Anlegern in der VRC angeboten oder verkauft werden. Ein Anleger in der VRC zeichnet Aktien nur, wenn ihm dies gemäß den für den Anleger, die Gesellschaft oder den Anlageverwalter geltenden einschlägigen Gesetzen, Regelungen, Vorschriften, Bekanntmachungen, Richtlinien, Anordnungen der VRC oder anderen von einer Regierungsstelle oder Aufsichtsbehörde erlassenen aufsichtsrechtlichen Vorschriften in der VRC (gleichgültig ob diese Gesetzeskraft besitzen oder nicht), die von Zeit zu Zeit erlassen und geändert werden können, gestattet ist. Gegebenenfalls sind Anleger in der VRC dafür zuständig, alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen, Bestätigungen, Lizenzen oder Zulassungen (falls zutreffend) von den jeweiligen VRC-Regierungsstellen einzuholen, unter anderem von der staatlichen chinesischen Devisenbehörde (State Administration of Foreign Exchange), der chinesischen Wertpapieraufsichtskommission (China Securities Regulatory Commission) und/oder gegebenenfalls anderen zuständigen Regulierungsstellen und alle einschlägigen VRC-Vorschriften einzuhalten, darunter alle einschlägigen Devisenvorschriften und/oder Vorschriften für Anlagen im Ausland. Wenn ein Anleger die oben genannten Bestimmungen nicht einhält, darf die Gesellschaft gutgläubig und aus nachvollziehbaren Gründen Maßnahmen in Bezug auf die Aktien dieses Anlegers ergreifen, um die betreffenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen einzuhalten, und unter anderem Aktien des betreffenden Anlegers vorbehaltlich der Satzung und der geltenden Gesetze und Vorschriften zwangsweise zurückzunehmen.

Personen, die in Besitz des vorliegenden Prospekts oder der diesbezüglichen Aktien kommen, haben sich über die betreffenden Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

## 24. Informationen für Anleger in der Schweiz

### 1. Vertreter

Vertreter in der Schweiz ist ACOLIN Fund Services AG, Affolternstrasse 56, CH-8050 Zürich.

### 2. Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist die Credit Suisse (Schweiz) AG, Paradeplatz 8, CH-8001 Zürich.

### 3. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Prospekt, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger, die Satzung sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter bezogen werden.

### 4. Publikationen

Die ausländische kollektive Kapitalanlage betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf den elektronischen Plattformen [www.swissfunddata.ch](http://www.swissfunddata.ch) und [www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com).

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf den elektronischen Plattformen [www.swissfunddata.ch](http://www.swissfunddata.ch) und [www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com) publiziert. Die Preise werden täglich publiziert.

### 5. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragten können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebsaktivität von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Vorrätighalten und Abgabe von Marketingdokumenten und rechtlichen Dokumenten;
- Weiterleiten bzw. Zugänglichmachen von gesetzlich vorgeschriebenen und anderen Publikationen;
- Wahrnehmung von durch die Verwaltungsgesellschaft delegierten sowie sämtlichen sonstigen für den Vertriebsträger geltenden Sorgfaltspflichten;
- Abklären und Beantworten von auf das Anlageprodukt oder den Anbieter bezogenen speziellen Anfragen von Anlegern;

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragten können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf den betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie:

- aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Verwaltungsgesellschaft sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;

das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);

- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

### 6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist am Sitz des Vertreters Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.